Schwarz-
gräbli
Altbach.
1868.

J 2
191

N°. 1.

Der k. Regierung trifft der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil anlangen:

Durch Aufforderung der k. Staatsbehörde, gegeben auf den Grund einer ärztlichen Zeugnisses, der Anstalt Stallen, ob wollen der k. Regierung wünschen zu stellen, dass als Insassen aufgenommen Victor Geenen, Oekonom in Godramstein, für die Dauer der gegenwärtigen Regierungsfrist zu diagnostiziren;

Durch sind der angefügten, von dem practischen Arzte Dr. Sauli in Landau am 31. Januar abgeschlossenen Zeugnisses hervorgeht, dass Victor Geenen seit zwei Monaten erkrankt ist und von Ablauf einer weiteren Monats kann in Stande sein wird, der Zimmer zu verlassen, der derselbe derzeit in der Irrenabtheilung beschäftigt, dem er sich regelmäßig freiwillig Folge zu leisten;

Durch sind der art. 107 der Verfassung vorgesehen vom 10. November 1861, welchen von dem Präsidenten vorgelesen worden sind also lautet:

„ Als gültig nachgewiesen ist auch die Anzeige
„ Gastwirthen zu betrachten, welche nicht
„ Benachrichtigung darüber beibringt, daß sie
„ ihre Angehörigen, an dem festgesetzten
„ Tage sich nicht gefunden, oder bis zum
„ Schluß der Sitzung zu erscheinen.
„ Der Disciplinargerichtshof hat über die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„ zu entscheiden, und wenn sie solche erachtet,
„ sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Hat der k. Disciplinargericht den Angeschuldigten Victor Geenen, Ortsvorsteher in Gedrange, für die ganze Dauer der gegenwärtigen Disciplinargerichtssitzung von der Ausübung seiner Functionen.

Also gerichtet und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Disciplinargerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert achtundsechzig, wo zugegen waren: Foell, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Disciplinargerichts, Deroum, Wolff, Schuler, Richter, und Graf, Adjunct des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, — Letzterer als Richter des Disciplinargerichts —, Munzinger,

als Vicepräsident und Besnard, Greffier des Disciplinargerichts, welche gegenwärtiges Urtheil unterschrieben mit Ausnahme des Herrn Appellationsgerichtsrathes der Pfalz zu Zweibrücken.

Foell

Deroum

Schuler

Wolff

Besnard

No. 2.

Der L. Pfarrverweser der Pfarrei Z.
Zeugnisurkunde für nachfolgenden Pfarrei-
verweser:

Nach Ansicht einer Anstellung des L. be-
zirksamts Kirchheimbolanden vom 30. Januar
1868 an L. Verweserung der Pfarrei, wovon
verfallen, hier der zur früheren Pfarrver-
waltung niedergesetzten Gehilfenstelle
Heinrich Decker, Müller in Gauersheim,
beauftragt am 30. Mai 1867 gestorben ist;

Nach Aufforderung des L. Bezirksbehörde
in ihrem Antwortschreiben, dahin gehend: der
Pfarrverweser wolle den genannten
Heinrich Decker von der Liste der Hülfs-
geistlichen streichen;

In Erwägung, daß einschließlich der allen-
falsigen Anstellung der zur gegenwärtigen
Pfarrverwaltung niedergesetzten
Gehilfen Heinrich Decker, obgenannt,
beauftragt am 30. Mai 1867 gestorben ist
und daher in dem Ruhestand sich be-
findet, somit zu entfernen, was Behufs
der selbe von der Hülfsgeistlichenliste zu
streichen ist;

Auf diesen Grund hin

Verordnet der L. Pfarrverweser, daß

den obengenannten Heinrich Decker von den Hauptgerichtsprotokollen zu entfernen.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken von denen unterzeichneten ordentlichen und beisitzenden Richtern, die zugegen waren: Foell, Vorsitzender des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Mercurn, Wolff, Schuler, Lichtenberger und Graf, Assessoren am k. Landgerichte zu Zweibrücken, – Letzterem allein als Richter des Appellationsgerichts, – Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut, welche am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Foell

Mercurn

Aug. Schuler

Graf

Bernard

N° 3.

Der K. Regierung der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Antfrage vorzulegen:

Durch Aufnahme der Gemeinde Gronig Distrikt Fleckstein, Ortschaft in Ober-Otterbach, Landkommissariats Pirmasens, mittelst Vorlage eines amtlichen Zeugnisses des K. Bezirksarzt Dr. Rausch dahier ausgestellten Zeugnisses ist dargethan worden, daß die Organisation von Ihre Verrichtungen einer Gemeinde für die Dauer gegenwärtiger Verfassung hat;

Durch Aufnahme der K. Staatsbehörde, welche dahin antwort: der Regierung wolle dem gestellten Gesuche entsprossen;

Durch Einsicht der allegirten ärztlichen Zeugnisse;

In Erwägung, daß dem letzteren allerdings beigestimmt ist, daß der Gemeinde Gronig Distrikt Fleckstein mit Hinsicht auf die Lage, in welcher dasselbe der Ortschaften nicht zu entbehren ist, und daß auch die Entfernung einer Gemeinde zu vermeiden;

Durch Einsicht des art. 107 der Einführungs-

Ja prolzug vom 10. Novembar 1861, enthaltend vom Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „Vorgesetzte zu betrachten, welcher eine „Bescheinigung darüber beibringt, daß er „sich unmöglich rechtzeitig an den festgesetzten „Tage hier einfinden, oder von der Reise „Rückkehr der Sitzung zu benachrichten.

„Der Disziplinarhof hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschul„digung zu entscheiden und, wenn er solche „genehmigt, sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Disziplinarhof der obgenannten Frau Elisabeth Schuler für die ganze Dauer der gegenwärtigen Disziplinarhofsession von Entschuldigungen keine Berücksichtigung.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Disziplinarhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Foell, Vorsitzender k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des

Disziplinarhofs, Dercum, Wolff, Schuler, Lister und Graf, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, – Lutzenberger, als Lister des Disziplinarhofs, – Munzinger, II Staatsprokurator und Besnard, I Substitut am besagten k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken.

Foell

Dercum

Aug. Schuler

Wolff

Besnard

17. Januar 1868.

№ 4.

Das K. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 13. Januar 1868, wodurch

Johann Georg Huber,

67 Jahre alt, Ackerer und Holzschneider, geboren zu Lutzheim, wohnhaft zu Herxheim im Canton Landau, der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Staatsbehörde am 17. Januar 1868 vermittelten Anklageakte;

Nach Verlesung der Verhandlung der Sitzung in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in den Conclusionen, der Vertheidiger, auf dessen die Anklage benützt;

Nach Anhörung des Kreisscandidaten Edelding in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragungen des Präsidenten erklärte, daß er das Gesagte vor-

gutwaygaun Vertheidigung persönlich nicht
Rücksicht beizubringen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur
Beantwortung vorgelegten Fragen, welche
also lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Georg Nuber, 66
„Jahre alt, Ackersmann und Holzschneider, geboren
„zu Lützheim, wohnhaft zu Hemsheim, schuldig:
„In der Nacht vom 3/4 November 1867 sein
„in der Gemeinde Hemsheim in der erschwer-
„enden Absicht vorsätzlich und wissent-
„lich in Brand gesetzt zu haben, wodurch
„Gebäude fremden Eigenthums
„theilweise zerstört worden war.

II. Frage.

„Ist der genannte Angeklagte nicht wenigstens
„schuldig, in der Nacht vom 3/4 Novembar
„1867 sein in der Gemeinde Hemsheim in dem
„Gemeindewald gelegenen Theiles Vorsatz-
„lich und widerrechtlich mit Gewalt eines
„Einbruches oder Eigenthum Dritten in
„Brand zu setzen und dadurch wissentlich zu haben,
„dass er in der Absicht der Brandlegung
„solche äußere Handlungen vorgenommen
„hat, welche schon den Anfang eines Ver-
„suches der Ausführung des Verbrechens

„Prüfung der Anwendung der Gesetze
„enthalten, während die Vollendung der
„Anwendung nur angegeben worden.
„Stellen der Angeklagten unabhängig sind."
„Verstanden unterblieben ist."

Nach Einsicht der hierauf von den Ge-
schworenen abgegebenen Erklärung also
lautend:

„Zur ersten Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig, jedoch ohne Gefahr für das
„Leben und das eigenthümliche Dritter, sondern
„nur in der Absicht, die Gemarkung bei
„einem Betrage unter 1000 Gulden zu
„ " " "
„bestrafen."

Nach Anordnung des K. Staatsprocurators in
seinem Antrage, dass gefunden: es gestalte
sich Thatbestand des Vergehens, in Gemäßheit art. 350.
Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, so wie der art.
366. und 368 der peinlichen Prozessordnung
den schuldig erklärten Johann Georg Nuber,
67 Jahre alt, Ackersmann und Holzschneider zu
Hemsheim, zu einer Gefängniss-Strafe
in angemessener Dauer und die Kosten
der Untersuchung zu verurtheilen und die
Einziehung der Arbeitsgeräthe zu
verfügen sei;

Nach Anordnung des Angeklagten und seiner

Verantwortlichkeit in ihren Schlußfolgerungen;
Hier kommt der art. 350. Absatz 2, 347.
und 17 des Strafgesetzbuches, dann der
art. 366 al. 2 und 368 der gerichtlichen Proceß-
ordnung, welche von den Friedensrichtern in
öffentlicher Sitzung vorgelesen werden
und also lauten:

art. 350 des Strafgesetzbuches.

„Die Bestimmungen der art. 347 bis 349
„kommen auch bei Anzeigen, welche einer
„Gemeindestiftung oder in diesen Archiven be-
„gründeten Amt an seinem eigenen Pfarr- oder
„an einem fremden Pfarr- im Beisein Zeugen
„mit dem Eigenthümer gemacht hat, dann zur
„Anwendung, wenn mit der Gemeindestiftung
„Gebäude, den Pfarrhof oder den Eigenthümer
„Dritter verbunden war.
„Wenn eine solche Handlung nicht vorhanden
„war, die Handlung aber zum Zwecke einer
„Entwendung oder einer Verletzung fremden
„Rechts gemacht worden ist, so tritt, wenn
„solches der erste Entwendungsversuch gewe-
„sen, Gefängnißstrafe, Gefängnißstrafe
„nicht unter sechs Monaten ein, womit
„Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sonsten
„die im Art. 28 bezeichneten Strafsfolgen
„verbunden werden können.

art. 347. ibidem.

„Wenn fremde Besitzungsbäume oder den-
„selben zunächst gleichgestellte Gebäude
„oder Zäunlichkeiten (Art. 277) muthwillig
„in Brand gesetzt, dadurch gleiche solche
„Brandstiftung an anderen Zäunlichkeiten
„verübt, in welchen sich zur Zeit der Anzün-
„dung oder der Ausbrechung des Feuers
„Menschen aufhalten, soll mit Zuchthaus
„nicht unter acht Jahren bestraft werden.

art. 17 ibidem.

„Die Strafe der Gefängnißhaft mit
„Ausnahme der in den art. 77. 164 und 167
„bestimmten Fälle nicht über sechs Jahre und nicht unter einem
„Jahr zuerkannt werden.

art. 366. al. 2.

der gerichtlichen Proceßordnung.

„Der Geschworenhof beschließt, ob die zu
„Geschworenen genommenen Zeugen Glau-
„ben Eigenthümern zuzumessen seien
„oder nicht.

art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob
„in der Anklage oder der Civilklage
„sei, wird allemal in die dem Urtheile vorge-

„als der andere Fall nicht eingetreten ist.“

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Geschworenen für schuldig erklärt worden, ein Verbrechen bildet, welches von den obenallegirten Gesetzesartikeln zufolge die Gefängnißstrafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes, welches mit Stimmenmehrheit der Schuldigerklärung des Johann Georg Huber, 67 Jahre alt, Schreiner und Holzschneider, geboren zu Lutzheim, wohnhaft zu Hanhofen im Canton Landau, zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den K. Rath zu zehn hundert acht und zwanzig Gulden zwanzig acht Kreuzer.

Verordnet die Confiscation der zu Gunsten des genommenen Gegenstände zu Gunsten des Eigenthümers.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des K. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert und sechszig, wo zugegen waren: Follenius, Präsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident

Im Appellationsgerichtshofe, Dercum, Wolff, Schuler, Richter und Graf, Advocat am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, — Letzterer wie als Richter des Appellationsgerichtshofes — Mainzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Substitut des Generalprocurators am besagten K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Follenius

Dercum

Aug. Schuler

Wolff

Bernard

18. Februar 1868.

N.5.

Der L. Regierungsrath Herr Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Schreiben erlassen:

Durch Einsicht einer vorliegenden Bescheinigung des Gerichtsarztes Dr. Ludwig Stempel, practischer Arzt in Neustadt vom heutigen Tage an den Regierungsrath gerichtet, wurde erhalten Bescheinigung erfüllt, das gedachter Ludwig Stempel seit gestern an einem heftigen Typhus erkrankt, und daher nicht im Stande, irgendwie Dienste zu leisten, wodurch alles Heben und Drehen fast unmöglich wurde, und deshalb genöthigt sei, die Hilfe des L. benachbarten Arztes Dr. Rauch dessen zu beanspruchen, und wegen dasselbe bittet, sie von dem Land Gericht einen Tag vorher Verrichtungen eines Gerichtsarztes zu übertragen;

Durch Anordnung der L. Staatsbehörde, welche den Antrag erfüllte: das Regierungsrath wolle dem gestellten Ansuchen entsprechen;

In Erwägung, das Gesetz dem Inhalte des allegirten Bescheinigungen Gerichtsarzt Doctor Ludwig Stempel sich Krankheitshalben in der Unmöglichkeit befindet, in fraglicher Sitzung zu erscheinen, weshalb seinem Gesuche zu willfahren ist;

Durch Einsicht des art. 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welchen

von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „Vorgeschlagene zu betrachten, welcher einer „Vorladung zu dem bestimmten, durch die „Einberufung darüber bestimmten Tage „persönlich Folge geleistet hat, oder bis zum Beschluß der „Sitzung zu erscheinen."

Aus diesem Grunde

beantragt der Vertheidiger des obgenannten Dr. Ludwig Stempel für die heutige Sitzung von dem Erscheinen zu entbinden.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung der 2. Strafkammer des Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten September achtzehnhundert achtzig, wo zugegen waren: Noell, Landgerichtsrath bei der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Strafkammer, Dercum, Wolff, Schuler, Richter und Graf, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - Letzterer wie als Richter der Strafkammer, - Munzinger, Gerichtsschreiber und Bernard,

ersten Distriktsgeschworenen des besagten k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken.

Noell

Dercum

Reg. Schreiber

Bernard

18. Februar 1868.

N°. 6.

Das k. k. Bezirksgericht der Pfalz zu Bezirksbuchen hat in dem gerichtlichen Untersuchungsverfahren gegen den Hofbesitzer angeklagten

Simon Jochim,

19 Jahre alt, ledigen Standes, wohnhaft zu Pulzheim im Canton Landel, wegen die öffentlichen Verhandlungen des Falls bis zum Beginne der Zeugenvernehmung betreffend, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsprocuratorey, welcher den Antrag stellte: es gestalte den k. Bezirksgerichte, auf den Grund der Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

Nach Ansicht der art. 1. 2 und 3 des obengenannten Gesetzes vom 23. Mai 1846, wonach die beiden ersten Fälle der Präsidentin vorzubehalten und also lautet:

art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der art. 316. „317 und 330 bis einschließlich 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten sowohl auf „eigenen Antrieb, als auf Ansuchen der k.

„Strafgesetzbuches" die Dienstpflichten der Beamten aller „einschlägigen Ressorts zu den einzelnen einzelnen „Fällen, insbesondere zum Beginn der Ermittlungen „wegen bis zum Abschluß der Hauptverhandlung „beseitigt werden.

art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen nicht ausgeschlossen werden:
„1. Gerichtsbeamte,
„2. Anwälte und Candidaten des Rechtsfachs,
„ privilegirte,
„3. Aerzte,
„4. Gemeindevorsteher,
„5. Verwandte, Verschwägerte und Pflegeeltern und der Ehegatte des Beschuldigten und der Beschuldigte selbst, wenn der Beschuldigte einen Vertheidiger gewählt hat,
„6. die Abtheilungsverhandlungen sämmtlicher „siebenmitglieder Collegien.

„Dem Gerichtspräsidenten steht außerdem „die Befugniß zu, selbst während der „Verhandlungen, sowohl den obgenannten „Personen, als auch jeden Dritten den „Eintritt zu gestatten."

Nach einigen Jahren der art. 17. al. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welchen gleichfalls von den Präsidenten in

öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Wo bestehende Gesetze und Verordnungen „über Competenz und Einrichtung der Gerichte „mehr vorschreiben, ist diese Vorschrift „nunmehr auf die aufgehobenen Vor„schriften des im Art. 1 genannten Gesetz„buches und zwar, soweit sie sich allgemein „über Competenz handelt, auf jene der „Competenz Abtheilung des Strafgesetzbuches „zu beziehen."

In Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle von Abentheurung eines Verbrechens art. 331 des Code pénal vorgeschrieben Strafbestimmung handelt, welchen Artikel der art. 204 des neuen Strafgesetzbuches aufhebt, und daß es demnach Pflicht des Gerichtshofes ist, die Oeffentlichkeit in dieser Sache einstweilen zu beschränken;

Auf diese Gründe

Verordnet der k. Gerichtshof, daß die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schluß der Debatten bei geschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes dem

Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten Februar
achtzehnhundert acht und sechszig, wo zugegen
waren: Foell, Rath am k. Appellationsge-
richte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
der Assisengerichte, Dercum, Wolff, Scheuer,
Richter und Graf, Arthur Bär am k. Bezirks-
gerichte daselbst, - Letzterer wenn als Richter
der Assisengerichte, - Munzinger, II Staats-
prokurator und Besnard, I. Gerichtsschrei-
ber, welche besagten k. Appellationsgerichte.

Foell

Dercum

Foell

Aug. Scheuer

Wolff

Besnard

18. Februar 1868.

N° 7.

Zwischenurtheil vom Januar.

In der mit Zuziehung der k. Appellationsrichter
Theodor Foell, Präsident der Assisen-
gerichtssession des I Quartals von 1868,
durch einfache Stimmenmehrheit in der Mutter-
sprache
gegen Simon Jochem, ledigen Taglöhner, zu
Zweibrücken wohnhaft, der Notzucht angeklagt,
den Geschworenen zur Berathschlagung ge-
stellten Frage, also lautend:

Ist der Angeklagte Simon Jochem, 19
Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren und
wohnhaft zu Zweibrücken, Sohn der Magdalena
Nicolaus Jochem von da, schuldig:

„Am 4. Januar 1868, des Nachmittags zwischen
„2 und 3 Uhr, in dem Gemeindewalde zu
„Zweibrücken die 16 Jahre alte ledige Theresia
„Lindenschmitt, Tochter der Wittwe von
„Johann Georg Lindenschmitt von Zweibrücken,
„mit Gewalt zum Beischlafe mit Beinwohnt
„zu haben." 2 "

Durch sein Urtheil der Kammer von den Ge-
schworenen abgegebene Erklärung, also
lautend:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Durch sein Urtheil des art. 358 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Assisensachen, erlassen

von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurde, und also lautet:
„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt,
„so steht dem Präsidenten der Ausspruch, dass er
„von der Anklage losgesprochen sei, und befiehlt,
„dass er in Freiheit gesetzt werde, es sei denn
„er sitze um einer andern Ursache willen
„in Verhaft.“

Erklärt,

dass der genannte Simon Jochim von der
gegen ihn erhobenen Anklage der Hochverrath
losgesprochen sei und demnächst, dass er
alsbald in Freiheit gesetzt werde, in so
fern er nicht um einer andern Ursache
willen in Verhaft sitze.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung
des Criminalsenats des Amts Zu Lemmenbuchen
vom ersten Februar achtzehnhundert
acht und dreißig. –

Voll

19. Februar 1868.

№ 8.

Der L. bezirksgerichtliche Physikus Arzt zu Pfalz zu Zimmermann hat nachfolgendes Gutachten erstattet:

Durch Einsicht eines vorliegenden, an den Physikus gerichteten Zuschreibens des L. Bezirksarztes Dr. Rauch, datirt vom fünfzehnten Tage, eingelaufen, daß der Geschworne Dr. Ludwig Stempel, praktischer Arzt in Neustadt, seit vorgestern an einer Entzündung der Augen und starken Kopfschmerzen mit Fieber und Schwindel behaftet darniederliegt, und nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, daß die bezeichneten Erscheinungen vor sechs bis acht Tagen sich äußern werden, weshalb derselbe nicht in der Lage sein, die Sitzungen eines Geschworenen eines Jahres zu besuchen;

Nach Einsicht des L. Strafgesetzes, speciell des Artikels 4 Alinea 1: Der Physikus muß wollen den Geschworenen Stempel für die ganze Dauer der gegenwärtigen Periode dispensiren;

In Erwägung, daß Letzterer den vorliegenden Thatsachen zufolge der Geschworenen

Dr. Kempel für die Rechtsgültigkeit
bestimmt, den Rechtsanwalt Hitzmann
beizuordnen zu können, derselbe dasse
für die noch übrige Dauer der gegen
wärtigen Session zu übernehmen sei;

Nach Einsicht des art. 107 des Gesetzes
vom gegebenen vom 10. November 1861,
welchen von dem Präsidenten vorgelesen
wurde und also lautet:

art. 107.

"Als gültig entschuldigt ist Einer derjenigen
"Depesenten zu betrachten, welchen eine Be
"scheinigung dahin beibringt, dass er ihm
"unmöglich sein, an dem festgesetzten Tage
"sich einzufinden, oder bis zum Schluss der
"Sitzung zu verweilen.

"Der Rechtsanwalt soll über die Zulässig
"keit der vorgebrachten Entschuldigung zu
"entscheiden und gegen solche vorzugehen,
"welche dieselben ungerechtfertigt."

Aus diesen Gründen

Ordnet das K. Appellationsgericht gemäss
Dr. Ludwig Kempel für die ganze noch
übrige Dauer zum gegenwärtigen Appella
tionsgerichtssession von dem Rechtsanwalt
Hitzmann Depesenten.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom neunzehnten
Februar achtzehnhundert acht und sechzig,
wo zugegen waren: Koell, Präsident des k.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken, Präsident des Gerichts, Dercum, Wolff, Schuler, Justen und Graf,
Assessoren am k. Lenzinhofgerichte Zweibrücken,
Latzkam, Ersatzmann, Justen des Gerichts-
Munzinger, II Staatsprokurator und
Bernard, I Aktuar, Gerichtsschreiber am be
sagten k. Appellationsgerichte.

Koell

Dercum

Zweibrücken

Assessor Schuler

Bernard

19. Febr. 1868.

№ 9.

Einführungsordonnanz.

Der unterzeichnete Theodor Boell, Adjutant der k. Appellationsgerichts des Kantons Zürich, bescheinigt der Abstimmungsurkunde, daß in der Sitzung des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Quartal 1868, Nachstehender der in der Urkundsperson gewählt worden:

Jacob Weigel,

48 Jahre alt, Ackerbauer in Kandel wohnhaft, der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt, der Geschworenen zur Beurtheilung gestellt worden ist, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jacob Weigel, 48 Jahre alt, Ackerbauer, gebürtig zu Hutzenbüel, wohnhaft zu Kandel, schuldig:

„Am 15. November 1867 sein eigenes Haus zu Kandel gebrauchen Polizei- oder sonstiglich und wissentlich in Brand gesetzt zu haben, damit Versicherungsgeld für Abbrennen oder das eigene?"

II. Frage.

„Ist der Angeklagte nicht eigentlich schuldig, am 15. November 1867 sein eigenes zu Kandel gebrauchen Polizei- oder sonstiglich

„ und rechtzeitig mit Ausschluß der Öffentlichkeit
„ der Hauptverhandlung in Bezug zu setzen
„ Gelegenheit gehabt zu haben, daß er in der
„ Absicht der Anklagerhebung solche Anstalten getroffen
„ hinsichtlich vorgenommen hat, welche seiner Ansicht
„ Anfang der Ausführung der Widerhandlung
„ der Hauptverhandlung entfallen, während die
„ Vollendung der Widerhandlung nur zufällig
„ verhindert worden ist, der Angeklagte
„ entschuldigt werden ist."

Nach Einsicht der gerichtlichen Verhandlung vom 15. Juli 1884 und der darin enthaltenen Erklärung, also lautend:

„ Der Vertheidiger des Angeklagten beantragt:
„ Auf I Frage: Nein, der Angeklagte ist
„ nicht schuldig.
„ Auf II Frage: Nein, der Angeklagte ist
„ nicht schuldig."

Nach Einsicht des art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

„ Ist der Angeklagte frei von aller Schuld
„ erkannt, so steht der Präsident den Geschworenen,
„ daß sie von der Anklage losgesprochen sei,
„ und bestätigt, daß er in Freiheit gesetzt
„ worden, wenn er nicht aus einem anderen
„ Ursache in Haft sei."

Erklärt:

Daß der genannte Jacob Weigel von der gegen ihn erhobenen Anklage der vorsätzlichen Brandstiftung losgesprochen sei, und demnach sofort, daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, insofern keine andere gesetzliche Ursache seiner Festhaltung besteht.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts, der Platz zu Zweibrücken vorschriftsmäßig angeschlagen, Sonntag acht Uhr Vormittag, heute am 15. Juli 1884.

Voll

20. Februar 1868.

№ 10.

Das K. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 30. Januar 1868, wodurch

Wilhelm Herrmann,

28 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Otterberg, zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft, wegen wissentlicher Vorlegung und Benützung mit unwahrer Thatsache angeklagt und zum Abschlusse von das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem K. Untersuchungsrichter am 3. Februar abhin vorgenommenen Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Absonderung der K. Geschworenen in der Berathschlagung der Fragen, auf welche die Anklage beschränkt;

Nach Absonderung des Hilfsgeschworenen Boecking in seinen Verrichtungen mittels für den Angeklagten, dann der Zeugen selbst, welchen auf Begehren des Präsidenten vorgelesen, das Jene über das vorgetragene Verbrechen zu sagen hatten;

Nach Einsicht der den Geschworenen zum Examen vorgelegten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Wilhelm Herrmann, 28

„ Jahre alt, ledig, geboren zu Altenstadt,
„ zuletzt in Lindau wohnhaft, schuldig:

„ Am 24. November 1867, oder gleichzeitig
„ mit einigen, etwa zwei bis drei, Tagen vor
„ dem 26. November 1867 zu Lindau seinem
„ 3½ Jahre alten Kinde männlichen Geschlechts,
„ Johann Hermann, vorsätzlich und
„ rechtswidrig, jedoch ohne die Absicht zu
„ tödten, und ohne überlegten entschlossenen
„ körperlichen Mißhandlung zugefügt zu
„ haben, durch welche dem am 26. November
„ 1867 eingetretenen Tode dieses Kindes
„ wesentlich vorgearbeitet wurde."

Nach Anzeige des vorsitzenden
sämmtliche obbezeichnete Erklärung, welche
also lautet:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Aufforderung der k. Staatsanwaltschaft in
ihrem Antrage, dahin gehend: Es gestalte
dem Verdikte zufolge, wonach der Angeklagte
Wilhelm Hermann durch den Mißhandlungen
des Verletzungen des Todes
vorsätzlich und Körperverletzung zum Schuldig
erklärt worden, denselben auf Grund der
art. 235. Absatz 1, 234 Ziff. 1, und 16 des
Strafgesetzbuches, 368 der Strafprozeß-
ordnung zu einer entsprechenden Zuchthaus-
strafe zu verurtheilen, und ihm die Kosten

des Verfahrens zu Last zu legen;

Nach Erwägung des Angeklagten und seiner
Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 235 Abs. 1, 234 Ziff. 1.
und 16 des Strafgesetzbuches, wie der art. 366.
al. 2 und 368 der peinlichen Prozeßordnung,
welche vor dem Präsidenten im öffentlichen
Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

art. 235 des Strafgesetzbuch.

„ Wenn die Mißhandlung oder Beschädigung
„ ohne überlegten entschlossenen wirkt, so tritt
„ in Fällen des Art. 234 Ziff. 1. auf Zuchthaus
„ bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen
„ auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, und
„ Fällen des art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis
„ zu zwei Jahren, oder auf Geldstrafe bis zu
„ 300 Gulden zu erkennen.

art. 234 ibidem.

„ Wenn ohne die Absicht zu tödten, mit
„ überlegten entschlossenen Muthe und kör-
„ perliche Mißhandlung oder Beschädigung
„ an der Gesundheit nachtheilig zufügt, soll:
„ 1. wenn sie den Tod des Verletzten
„ oder eine bleibende Krankheit an der Per-
„ son oder Gesundheit wesentlich oder derselbe
„ in eine mehr als dreißig Tage dauernde
„ Krankheit oder (gänzliche oder theilweise)

„ Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist,
„ mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren
„ bestraft werden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
„ und nicht auf weniger als zwei Jahre.

art. 366. al. 2.

der peinlichen Prozessordnung.

„ Der Geschworenhof besteht, das Urtheil zu Geschwo-
„ renen genommenen Gegenstände den
„ Eigenthümern zurückzugeben verurtheilen sollen.

art. 368 ibidem.

„ Der Urtheilsspruch, gleichviel ob er dem
„ Angeklagten oder der Civilklägerin sei, wird alsbald
„ mündlich in die dem Staate sowohl als den andern
„ Parteien genommenen Vorträge verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch das Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches den obenangeführten Gesetzesartikeln zufolge die Zuchthausstrafe nach sich zieht; daß in Folge Bejahung der vorgelegten Schuldfrage der Angeklagte von der Civilklägerin einen Schadenersatz gerichtlich zuerkannt worden, weshalb der Verurtheilungsspruch

dieserhalb gerechtfertigt findet, der Minimum der gesetzlichen Strafe zu verurtheilen;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesartikeln, verurtheilt das Assisengericht den für schuldig erkannten Wilhelm Herrmann, 28 Jahren alt, verheirathet, geboren zu Ober-Stadt, zuletzt in Trauen, wohnhaft, welcher 5 Fuß 9 Zoll groß ist, braunes Haar und Augenbrauen, hohe Stirne, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesichtsform, gesunde Farbe, untersetzten Körperbau und keine besondere Kennzeichen hat, —

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von sechs Jahren und in die Kosten der Instanz, liquidirt für den 2. Januar zu zweihundert vierzig und sieben zig Gulden vierzig acht Kreuzer.

Demzufolge die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an deren Eigenthümer.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofs der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Voell, Latsam k. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisen-

gymnasiy, Dercum, Wolff, Schuler, Lustnau
und Graf, Assistor am k. Lyzeum hygymnasium
zu Hechingen, - Letztere zwei als Lustnau
sch Schreibgymnasiy -, Hanauer, 1 Mustyprechima
ton und Bernard, 1 Rubrygymnasiyprofessoren am
besagten k. Appellationsgymnasium.

Dercum

Aug. Schuler

Bernard

21. Februar 1868.

N° 11.

Das k. bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklage-kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 1. Februar 1868, wodurch

Adolph Caspar Oehl,

23 Jahre alt, gewesener Postassistent in Landau, geboren zu Glött in Schwaben, der Amtsuntreue angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 6. Februar 1868 errichteten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Schaefer in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Spruch.

„ Ist der Angeklagte Adolph Caspar Oehl,
„ 23 Jahre alt, evangelischer Postassistent,
„ in Landau, geboren zu Glött in Oesterreich,
„ schuldig:
„ In einem und demselben Dienstverhältnisse
„ als Postbeamter und zwar:
„ I. als Postassistent bei der k. Postverwal-
„ tung zu Landau in den Monaten Juli,
„ August und September 1867 von den ihm
„ verliehenen Dienstverhältnissen aus-
„ wissentlich Gelder der Gesammtheit von
„ 652 fl. 56 kr, und
„ II. als Commissär der k. Postexpedition
„ zu Speyer am 22. April 1867 ihm verliehe-
„ nen Dienstverhältnisse auszuwenden
„ zehn Feldzahnte im Gesammtbetrage
„ von 103 Feldthlr,-
„ im Ganzen also den Gesammtbetrag
„ von 755 fl. 56 kr, jedenfalls in einem
„ die Summe von 500 Gulden übersteigenden
„ Betrage, in der Absicht, sich einen rechts-
„ widrigen Vortheil zu verschaffen, indem sie
„ sich zueigneten und damit zum Nachtheil
„ der k. Armee verwendeten und dabei,
„ um die Veruntreuungen zu verbergen,
„ Bücher und Register unrichtig und unvoll-
„ ständig geführt, und Postschein und
„ Belege mit falschen Nummern versehen
„ zu haben.

II. Spruch.

„ Daß der bei dem gegenwärtigen Angeklagten zur
„ Zeit der Verübung der in der ersten Sprüche
„ näher bezeichneten That die Fähigkeit der
„ freien Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß
„ der Strafbarkeit der That nöthige Einsicht
„ gehoben oder die Zurechnungsfähigkeit der Willens-
„ bestimmung des Angeklagten zwar nicht völlig
„ aufgehoben, aber doch in erheblichem
„ Grade gemindert habe."

Nach hinzutritt der von den Geschworenen hinzugefügten Erklärung, also lautend:

„ Die Antworten der Geschworenen auf die
„ Fragen, Abtheilung I und II ist:
„ Ja, der Angeklagte ist schuldig."
„ auf die zweite Frage: Nein."

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefallen dem Erkenntnißgerichte, in Gemäßheit der Art. 386 der Strafgesetzbücher, 366 und 368 der gleichlautenden Proceßordnung den nun schuldig erklärten Angeklagten Adolph Caspar Oehl zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und in die Kosten der Untersuchung zu verfällen, so wie die Confiscation der in Beschlag

genommenen Akten Abschriften zu
nehmen;

Durch Aufhebung der Anklagbarkeit und Strafverfolgung, welche beide den Antrag voraussetzen, ist zugleich dem Rechte, zu verlangen, daß die über den Anklagbaren zu verhängende Zuchthaus-Strafe erst nach erfolgter Verurtheilung zu vollstrecken sei, welches Antrages die K. Staatsbehörde sich nicht begeben hat;

Durch Einstellung der Art. 386. 293. 296. 396. 16. 19 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366. al. 2 und 368 der gerichtlichen Prozedur, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden und also lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuch.

„Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe
„Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses
„nicht anvertraut oder zugänglich sind, unter-
„schlägt oder unterschlagen läßt, soll wegen Unter-
„schlagung unter Anwendung der im Art. 28
„bezeichneten Straffolgen mit Einsperrung
„nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

„Auch Zuschlagung bis zu sechszehn Jahren ist
„zu erkennen:

„1, wenn der Gesammtbetrag der Summen
„Werthen die Summe von tausend Franken
„Gelden übersteigt, oder

„2, wenn der Thäter, um die Veruntreuungen
„zu begehen, Schriften, Urkunden, Register oder
„andere Aktenstücke unrichtig oder unvoll-
„ständig gestellt, vernichtet oder unterdrückt,
„unrichtige Abschriften oder Auszüge davon
„oder unrichtige Anlagen zu denselben vorgelegt,
„oder sonstwie irgend einen Akt einer
„Fälschung oder betrügerischen Abänderung
„sich schuldig gemacht hat.

„Auch Zuschlagung bis zu gezwanzig Jahren kann
„verhängt werden, wenn die unter Ziff. 1 u. 2
„erwähnten Umstände in einem Falle
„zusammentreffen.

art. 293 ibidem.

„Wenn eine der an einer Verbrechen oder in Folge
„einer Verschwörung verbundene Personen
„bewaffnete Macht in der Absicht, sich oder
„einem Dritten einen vermögensrechtlichen Vor-
„theil zu verschaffen, überfällt ganz oder
„theilweise verwüstet, verheert, verbrennt, oder
„auf andere Weise sich zueignet,
„ist der Mutwillschlagung schuldig.

art. 296 ibidem.

„Hat sich Jemand bei einem und demselben
„Verschwörung oder in einem und demselben
„Verschwörungs- oder Einverständnisse
„zwei und mehr mutwillschlagungen,
„wenn auch zum Nachtheile verschiedener

" Personen schuldig gemacht, so sind diese
" Strafverfügungen als eine einzige Handlung
" zu bestrafen.

art. 396 ibidem.

" Alles in gegenwärtigen Gesetzbuche vor
" Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten,
" und öffentlichen Dienern des Staates, so wie
" von den Beamten und öffentlichen Dienern
" der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen
" und öffentlichen Stiftungen, sowie von allen
" jenen, welche mit den Verrichtungen einer
" solchen Beamten oder öffentlichen Dienerey
" vorübergehend oder ständig betraut und
" hierbey in öffentliche Pflicht genommen sind.

art. 16 ibidem.

" Die Zuchthaus-Strafe kann auf lebenslang
" oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
" im letzteren Falle muß auf wenigstens zwanzig
" und muß auf regierung als eine Jahre.

art. 19 ibidem.

" Die Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe ist
" in einer Festung zu vollziehen, wenn das
" Gericht solches den Bildungszustand oder den
" beurtheilten Verbrechens des Thäters
" Absichten, so wie den besonderen Charakter des
" Thäters oder der denselben zu Grunde gelegen-

" nen Gesinnung angemessen findet und in dem
" Strafurtheile anordnet.

art. 366. al. 2.

der peinlichen Prozeßordnung.

" Der Gerichtshof bestimmt das Maß zu gerich-
" tenden genommenen Zeugen-Kosten den Eigen-
" thümer gerichtigenden erwachsen sollen.

art. 368 ibidem.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Be-
" klagte oder der Civilkläger sei, zeigt alle
" mal in die dem Gerichte formgemäß, als der andere
" Partei gemachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der An-
geklagte durch den Besitz gestohlenen Gegenstände
für schuldig erkannt worden, eine
Handlung bildet, welche den obenallegir-
ten Gesetzes-Fällen zufolge die Zuchtstrafe
Strafe verwirkt;

daß dem Grunde bestand, dem gesetzliche
Maß-Minimum zu übersteigen;

daß Rücksicht auf den Bildungsstand des
Angeklagten angemessen erscheint, ihn, wenn
von seinem Ehrgeize beherrscht worden,
seinen Strafe in einer Festung vollziehen zu
lassen;

Aus diesen Gründen
und in Anwendung obigen Gesetzes-Fällen,

ausgefertigt der Regierung der Pfalz durch
Adolph Caspar Oehl, 23 Jahre alt, gebürtig
Postassistent in Landau, geboren zu Flott in
Oesterreich, enthaltend 3 Fuß 10 Zoll 2 Linien groß
ist, rothe Haare, breite Stirn, rothe Augenbrauen,
braune Augen, kurze Nase, proportionirten
Mund, runden Kinn, rothen Bart- und Kollbart,
runde Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe,
kräftigen Körperbau und keine besonderen
Kennzeichen hat,-

Zur Zulassung Streits in der Dauer von sieben
Jahren, so wie in die Kosten der Abstimmung;
liquidirt zu fünfundvierzig Gulden
vierzig Kreuzer.

Abgeordnet, daß die ausgefertigten Zustel-
lungs-Urkunden von vier Jahren in vier
Jahren vollzogen werden, und wurfügt
endlich die Restitution der zu Oberrichter-
lichen genommenen Bayern-Taxen an deren
Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung der Regierung
der Pfalz zu Zweibrücken von vier und
zwanzigsten Februar achtzehnhundert-
acht und sechzig, wo zugegen waren:
Foell, Präsident der Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der

Regierung, Dercum, Wolff, Schuler, Richter
und Graf, Assessor am K. Bezirksgerichte
zu Zweibrücken,- Letztere wirkliche Richter
der Regierung,- Munzinger, II Staats-
prokurator und Bernard, I Substitut-
Prokurator am besagten K. Appellationsgerichte./.

Foell

Dercum

J. Wolff

Aug. Schuler

Graf

Bernard

22 Februar 1868

№ 12

Das kgl bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in nachfolgender Weise beschlossen:

Nach Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 3 Februar 1868, wodurch:

Georg Kitt – auch genannt Johann Georg Kitt – 19 Jahre alt, ledig, der Schuster, Sohn von Franz Kitt und Rutzheim im Canton Kandel, zuletzt daselbst im Aufenthalt, zur Zeit in Untersuchung verhaftet, und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Akten der kgl Staatsbehörde vom neunten Februar 1868 verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtskundigen Tillmann in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Denn der Letztere selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der ihm zur Vertheidigung gestellten Vertheidigung gerichtlich nichts beizufügen habe;

Auf Einsicht der von Gastwirt Franz Lenz,
wegen gestellten Forderung, erkannt:

I Forderung.

Ist der Angeklagte Franz Xaver Kitt, wegen
Johann Franz Kitt, 19 Jahre alt, ledigen Schuster,
Sohn von Franz Kitt, geboren und wohnhaft
zu Rülzheim schuldig einschlägiger Diebstähle
begangene zu haben, bei welchen und zu Verübung
welcher er sich nicht Waffen gebraucht hatte:

I. Von zwei Gulden, barem Geld, einem ange-
schnittenen Laib Brod im Werthe von vier
Zehn Kreuzer und einiger Kartoffeln im Werth
von drei Kreuzer, - im Gesammtbetrage von
zwei Gulden siebenzehn Kreuzer, verübt in
der Nacht vom 13 auf 14 Dezember 1867 im Wohn-
gebäude des Ackermann Jacob Hengen zu Rülzheim
und zu dessen Nachtheil mittelst Einsteigens;

II Von fünf Limburger Käsen werth zwei
Gulden, zwanzig Kreuzer und zwanzig Pfennig
werth zwölf Kreuzer, einigen Gulden baaren
Geldes, zwei Mützchentüchern, werth einer
Kreuzer, einigen Gewürz-nelken, werth
einem Kreuzer und fünf bis sechs Lebkuchen
werth zwanzig Kreuzer, - Gesammtbetrag
sechzehn Gulden sieben und dreißig Kreuzer

verübt in der Nacht vom 23 auf 24 Dezember 1867 zum
Nachtheile des Ackermanns Johann Jacob Hengen V zu
Hergersbach in dessen Wohngebäude und in der mit-
telst zu in innerer Verbindung stehenden
Kelter mittelst Einbruchs und Einsteigens;

III Von zwei Pfund Lebkuchen, werth zwei und
dreißig Kreuzer und zwei Pfund Bindfleisch,
werth acht und zwanzig Kreuzer, Gesammtwerth
ein Gulden zwanzig Kreuzer, verübt in der Nacht
vom 24 auf 25 Dezember 1867 im Wohngebäude
und zum Nachtheile des Ackermanns Balthasar
Keiber zu Jockgrim mittelst Einsteigens und
Einbruchs;

IV einen Zwerchsack von Hanf, werth
drei Kreuzer, verübt in der Nacht vom 24 auf
25 Dezember 1867, bezüglichen wie Ver-
mittags des 25 Dezember 1867 im Wohnge-
bäude und zum Nachtheile des Ackermann Michael
Joseph Schloss II zu Jockgrim mittelst Einsteigens
und Einbruchs;

V einen Sonntagsrock werth vier und zwanzig
Kreuzer, verübt in der Nacht vom 25 auf 26
Dezember 1867 im bewohnten Wohnhause
zu Rülzheim zum Nachtheile der Schreiner-
wwe Ordensfräulein Hail und mittelst
Einsteigens und Einbruchs;

VI Von einundzwanzig Gulden an baarem

Gelde, worüber in der Nacht vom 25 auf 26 Dezember 1867 in der katholischen Kirche zu Kützkow zum Nachtheile der katholischen Kirchengemeinde mittelst Einbruchs;

II Frage

Ist bei dem obenbezeichneten Diebstahle der Diebstahl oder bei welchem die Zueignung der Sache oder die zur Zueignung erforderliche Absicht oder die Zueignung der Sache oder die Absicht der Eigenthumsbestimmung des Angeklagten gewiß nicht völlig aufgeklärt, aber doch in erheblichem Grade gravirend?

Auf Grund der von der Geschworenen-Bank gegebenen Antwort, welche lautet:

„Die Antwort der Geschworenen auf die erste Frage in allen ihren Abtheilungen ist: Ja der Angeklagte ist schuldig.

Die zweite Frage beantworten die Geschworenen mit: Nein.

Auf Anführung der §§ Strafgesetzbuch in ihrem Antrage, beziehungsweise: Nachdem der Angeklagte seinen Zweck hatte, durch den Diebstahl der Geschworenen die Wiedererlangung des Diebstahls, die Einfangung seiner Person Diebstahl zu verbergen für schuldig erklärt worden ist, denselben nach Art. 275 Absatz 1. 2. 274. Ziffer 2. 3. 271. 16. 84 des Strafgesetzbuches Art. 366. 368 des Strafgesetzbuches

[illegible]

strafbar in einer aufsteigenden Strafscala zu verurtheilen, die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und die Strafakten der gütlichen Verhandlung zu überweisen.

Nach Anführung der Angeklagten und dessen Vertheidiger in ihren Erklärungen

Nach Einsicht der Artikel 271. 274. Ziffer 2 und 3. 275. 277. 279. 280 und 16 des Strafgesetzbuches, sowie der Art 366 und 368 des Strafgesetzbuches, welche vor der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lautet:

Art. 271 des Strafgesetzbuches

Wer einen Gewalt an einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung an dem Gewahrsam einer anderen mit einem Diebstahl strafbar.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seinen Gewahrsam gebracht hat.

Art. 274. Absatz 2. 3 ibidem

Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art 284–287 der Diebstahl zu bestrafen:

2, wenn der Einbruch in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden Raume mittelst falscher Schlüssel, Nachschlüssel oder anderer nicht dazu bestimmter Werkzeuge verübt worden ist

und der Werth des Gestohlenen einen Thaler von fünfhundert Gulden übersteigt

3 wenn sich der Dieb oder Einbrecher, um den Einbruch zu bewerkstelligen, oder denselben zur Vollendung der That mit Waffen versehen hatte.

Art. 275 ibidem

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn in dem Falle gleichzeitig drei oder mehrere Diebschlüssel zu bestrafen sind, wenn dann jeder einzelne nach Art 274 strafbar wäre.

Sind in dem Falle gleichzeitig drei oder mehrere falsche Diebschlüssel zu bestrafen oder dazu oder auch die im Art. 274 Ziffer 2 bezeichneten Mittel angewendet worden, während der Raum der Werth des Gestohlenen zu den Räumen von fünfhundert Gulden übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu

sechzehn Jahren erhöht werden, wenn mehrere der Thäter mit mehreren der Diebschlüssel oder Mittel gemäß Art. 274 strafbare Diebstähle begangen haben.

Art. 277 ibidem

Unter bewohnten Gebäuden sind alle zum Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur vorübergehend, zur Wohnung von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Zeit der Begehung darin sich befinden oder nicht.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichzustellen:

1, zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,

2, unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehen, diese mag zur Zeit der That vermiethet gewesen sein oder nicht.

Art. 279 ibidem

Einbruch ist verschwunden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1. Mauer, Thüre, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche dem Eindringen zu widerstehen, verbrochen, oder sonst mit Gewalt

eine Oeffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung gemacht oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder

2, in anderer Weise äußere oder innere Verschlußmittel erbrochen, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Art. 280 ibidem

Unter Einsteigen wird das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden.

Art. 16 ibidem

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Art. 366 al. 2 des Strafprozeßgesetzbuches

Der Gerichtshof befiehlt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thathandlungen, deren der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschworenen für schuldig erklärt wurde, Verbrechen bilden, welche nach obigen Gesetzesstellen mit Zuchthausstrafe bedroht und bei der Ausmessung dieser Strafe die Concurrenz von sechs Diebstahls-Verbrechen, deren Gravität sowie die Gefährlichkeit des bereits dreimal wegen Diebstahls bestraften Angeklagten in Berücksichtigung zu ziehen sind

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, verurtheilt das Schwurgericht den schuldig erkannten Georg Stitt, auch genannt Johann Georg Stitt, 19 Jahre alt, lediger Schuhmacher, Sohn von Franz Stitt, geboren und wohnhaft zu Rülzheim, welcher „fünf Fuß, sechs Zoll neun Linien“ groß ist, „braune Haare“, „hohe Stirne“, „braune Augenbraunen“, „braune Augen“, „stumpfe Nase“, „kleinen Mund“, „spitzes Kinn“, „keinen Bart“, „ovale Gesichtsform“, „blasse Gesichtsfarbe“, „schlanken Körperbau“ und an der rechten Stirnseite eine Narbe hat, zur Zuchthausstrafe in der Dauer von zehn Jahren und in die Kosten des Verfahrens

[illegible] zu zwei hundert und neunzig Gulden zwei Kreuzer.

Anwendung der Instruktion der zu Ergänzung gehörigen Gegenstände an diesen Fällen.

Also gerechtfertigt und anerkannt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am zwei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert achtundsechzig, wo zugegen waren: Follenius, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts; Dorrum, Wolf, Schuler, Assessoren und Hofgerichtsrath zu Zweibrücken und Richter des Appellationsgerichts, Hannaert Beisitzer; Boldt II Gerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz.

Dorrum

Follenius

Aug. Schuler

Boldt.

24. Februar 1868

N° 13

Das Kgl. Bezirksgericht der Schultz zu Zweibrücken hat folgenden Beschluß erlassen:

Auf Anforderung der Kgl. Staatsprocuratur, welche auf Grund einer ärztlichen Zeugnisses den Antrag stellte: es wollen dem Kgl. Bezirksgerichte gefallen, das Gesuch des Hafnermeisters Jacob Wenz, Müllers, in Neuhofen: Ausschluß für die Dauer der künftigen Entmündigung zu diskutiren.

In Erwägung daß dem Zeugnisse des Kgl. Bezirksarztes Dr. Rauschen für den genannten Hafnermeister Jacob Wenz wegen Krankheit der künftigen Leitung nicht verfallen kann, daß dem auf Grund der Kgl. Staatsprocuratur zu entsprechen ist.

Auf Anblick der Art 105 und 107 des Strafgesetzbuches vom 10ten November 1861, welche wie folgt lauten:

Art. 105

„Jeder Geisteskranke, welcher auf die ihm gewöhnliche Weise der Leitung unfähig ist, auf kurze „Zeit Anderen nicht gefährliche Kränkungen zuzufügen, soll mit Geldstrafe von 100 Francs bis

Art. 107.

Derjenige ist strafbar, welcher die ihm zu „obliegenden, in welcher seiner Verrichtung

„darüber beibringt, daß sie an möglich-
„wenigen der festgesetzten Tage sich einzu-
„finden, oder bis zum Schlusse der Sitzung
„sich zu entfernen.

„Der Schwurgerichtshof behält sich die Zulässigkeit
„fall der vorgebrachten Entschuldigung zu
„entscheiden und, wenn sie selbe annimmt,
„ob sofort die Strafe zu erkennen."

Das Urtheil

Es wurde auf das Schwurgericht der ober-
amt den Jacob Wenz für die heutige Sitzung
wegen der Anmeldung eines Geschworenen

Also geschah und wurden in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken neun und zwanzig
der letzten Calender aufgezogene Loose und sie-
ben, wegen gegen wen: Foell, Christian Kgl Oberst-
lieutenant, Präsident des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Peri-
und des Schwurgerichts Decan, Hebel, Schuler,
Christen und Graf, Assessor am Kgl Land- und Stadtgericht
richte zu Zweibrücken, – Letzteren war als Ersatz
des Schwurgerichts- Mannigers II Kunkelgroschen
und Bold II Ruhnagerichtsassessor am besagten K. Stadtgerichte

Foell

Decan

Aug. Schuler

Graf

Hebel

Bold

24. Februar 1868.

No. 14.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 27. Januar 1868, wodurch

Heinrich Martin Schreiber,

41 Jahre alt, Wirth, geboren und wohnhaft zu Mayschoß im Canton Dürkheim, der wegen Nothzucht in Verbindung mit mehreren vollendeten Nothzuchtsversuchen angeklagt und zum Aburtheilung vom Schwurgerichte vorzuladen sei;

Nach Einsicht des von dem k. Staatsprocurator vom 29. Januar 1868 erstellten Anklageakts;

Nach Lesung gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seiner Entwickelung, des Gerichts, auf dessen die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Candidaten Braun in seiner Vertheidigung mittels der dem Angeklagten, dann des letzten und selbst Gewährung des Wortes an den Angeklagten, das ihm das für ihn vorgetragene Vertheidigung zur Genüge erschöpfend beizufügen habe;

Nach Einsicht der von der Geschworenen zur
Haupterörterung gestellten Fragen, also
lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Heinrich Martin Schreiber,
„41 Jahre alt, Wirth in Meyerheim ange-
„schuldigt:
„Am Abende des 9. Dezember 1867 auf der
„Strasse zwischen Meyerheim und Waffingen
„dem Taglöhner Johann Philipp Voigt
„aus Landau mit einem Holzscheite, das
„auf der einen Seite in der Mitte
„durchaus, auf der zweiten Seite in der rechten
„Hälfte mondförmig, ohne die Absicht
„zu tödten und ohne überlegten Entschluss,
„wahrscheinlich zugefügt zu haben, wodurch
„der Tod des Angeklagten Vogt verursacht
„worden ist?"

II. Frage.

„Hat der Angeklagte Schmid mit dem
„getödteten Johann Philipp Voigt ohne
„ohne schuldhafte Verabredung, Plan von seiner
„Seite zugefügten Mißhandlung oder
„sonstigen Behandlung gemacht und dadurch
„zu der in der I. Frage näher bezeichneten
„That Veranlassung gegeben?"

III. Frage.

„Wenn bei dem abgegebenen Angeklagten

„zur Zeit der Verübung der in der I. Frage
„näher bezeichneten That die Fähigkeit der
„Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss
„der Strafbarkeit der That nöthige Unterschei-
„dungskraft oder die Freiheit der Willensbe-
„stimmung des Angeklagten zwar nicht
„völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem
„Grade gemindert?"

Nach Einsicht der von der Geschworenen
hierauf abgegebenen Erklärung, also
lautend:

„Der Obmann der Geschworenen auf
„die erste Frage ist: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: Ja.
„Auf die dritte Frage: Nein."

Nach Anhörung der k. Staatsanwalt-
schaft in ihren Anträgen, dahin gehend: es gestalte
der k. Disjunktionsfrage, den für schuldig
erklärten Angeklagten Heinrich Martin
Schreiber, 41 Jahre alt, Wirth in Meyerheim,
wegen vorsätzlicher Körperverletzung,
mit erfolgtem Tode, verübt im Zustande
der Zeugen, zu einer Zuchthausstrafe in
einem Raume von fünf zu sechs Jahren
der Versetzung zu vermögen, die Entgegen
der bestehenden Gesetze

zu einer Leistung zu verurtheilen, und die Confiscation der beschlagnahmten Waaren, allein auf Grund der art. 235. 234. Zif. 1. und 34 des Strafgesetzbuches, art. 366. 368 der peinlichen Prozeßordnung;

Nach Anhörung der Angeklagten und seiner Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 235. 234. Ziffern 1, 17. 34 des Strafgesetzbuches, 366. al. 2 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vertreter der öffentlichen Klage angerufen und also lauten:

art. 235 des Strafgesetzbuches.

„Wurde die Widerhandlung oder Hehlerei „von angeklagten Gerichtspersonen verübt, so ist „im Falle des art. 234. Zif. 1. auf Zuchthaus „bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen „auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, „im Falle des art. 234 Zif. 2 auf Gefängniß „bis zu zehn Jahren oder auf Geldstrafe „bis zu 300 Gulden zu erkennen.

„Ist der Thäter Beamter von dem „Zoll-Status oder Angestellter eines Zoll- „oder einem seiner im art. 61 genannten „Angehörigen oder Schuldhafte Mitwirkung „von ihrer Seite zugeschriebe Widerhandlung „oder Hehlerei Erledigung gefunden und darüber „zur That hingerichtet worden, so soll im „Falle des art. 234 Zif. 1. auf Gefängniß „nicht unter sechs Monaten, im Falle des art. „234 Zif. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre „oder auf Geldstrafe bis zu 200 Gulden „oder mit beiden erkannt werden.

art. 234 ibidem.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit einer „Waffe feuerlos in einem Auflauf eine „körperliche Mißhandlung oder Verletzung „an der Gesundheit verursachend zufügt, „soll:

„1, wenn der Tod des Verletzten oder eine „bleibenden Krankheit an der Person Körper oder „Gesundheit sinnlos, wenn auch oder der „selben in einer mehr als sechzig Tage dau- „ernden Krankheit oder (gänzliche oder „theilweise) Arbeitsunfähigkeit besteht „worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn „Jahren bestraft werden.

art. 17 ibidem.

„Die Strafe des Gefängnißes kann mit „Ausnahme der in den art. 77, 164 und 167 „bestimmten Fälle nicht auf mehr als „zwölf Jahre und nicht auf weniger als „einen Tag zuerkannt werden.

art. 34 ibidem.

„ Ob Solche jedoch Strafurtheilung ungegrün-
„ deter vorsätzlicher Beschwerung
„ Platz haben, somit die Appellation
„ suspendiren, auf welche Beschwerden oder
„ Einziehung Beschuldigten Personen möglich
„ ist, die Confiscation der zur Begehung
„ der That gebrauchten oder bestimmt gewe-
„ senen Werkzeuge und der durch die That
„ hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile
„ einzig zu erkennen sey.

art. 366. al. 2.

der peinlichen Proceßordnung.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Ge-
„ richtshanden genommenen Gegenstände dem
„ eigenthümer zurückzugeben seyen sollen.

art. 368 ibidem.

„ Der entwendigende Theil, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civilkläger
„ sey, wird allemal in die dem Verlo-
„ ren gegangenen Partei gerichtlichen
„ Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, dessen der Angeklagte durch das Beweisverfahren überführt worden, die ohne allegirten Gesetzbestellen zufolge mit Gefängniß Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbestellen, verurtheilt das k. Polizeygericht den beschuldigten Inwohner Martin Schreiber, 41 Jahre alt, Wirth zu Kreuzstein im Canton Durkheim wegen, zu einer Gefängniß Strafe von einem Jahre und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das k. Gericht zu einhundert neun und achtzig Gulden 49 Kreuzer, für Dr. Herberger in Durkheim zu sechzig Gulden,

für Dr. Bellinger in Frankenthal zu vierzig Gulden acht und neunzig Kreuzer.

Verordnend die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an ihren eigenthümer und spricht die Confiscation der Werkzeuge, womit die That verübt worden, aus.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Polizeygerichts der Pfalz zu Zweybrücken vom neun und zwanzigsten Februar achtzehn hundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Voell, Beisitzer k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, Präsident des Polizeygerichts, Mercurn, Uebel, Schuler, Justizen und Graf, Actuar vom 2. Cantonsgerichte zu Zweybrücken, - Letzteren wie

als Justiz- und Polizeiminister Manzinger,
II Staatsprokurator und Bold, II Staatsmini-
sterialreferendar am besagten k. Appellationsgerichte.

Bold

Aug. Schuler

Bezahlt für den Stempelbogen (Nr. 15 und 16) Gulden 2 Kreuzer 30
Nro 64 des Taxprotokolls für 1868 zur Stempelsteuer
Kreuzer 1850 und 135 Folio 72 Seite 4.
Joseph Brunder

Bold

Vidimirt
München
den 1.

25 Februar 1868

Nº 15

Der Schwurgerichtshof des Isarkreises hat in Betreff der Anklage gegen den Landgerichtsarzt Dr. Rausch wegen fahrlässiger Tödtung, begangen durch Verabreichung eines unrichtigen Heilmittels an den Taglöhner Jakob Wenz von Neuhofen, Aufhebung für die Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession zu Begutachtung

In Erwägung, daß nach dem Zeugnisse des Kgl. Landgerichtsarztes Dr. Rausch v. 20 Juni d. Js. der verstorbene Jakob Wenz wegen Brustfellentzündung, welche während der Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession eingetreten ist, daß ferner die Entfernung des Kgl. Landgerichtsarztes Dr. Rausch von dem Orte der gegenwärtigen Session zu Begutachtung

Auf Einsicht der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10ten November 1861, welche wegen ihrer Wichtigkeit wörtlich eingerückt werden müssen, also lautend:

Art. 105

„Jeder Geschworene, welcher ungerechtfertigt zu der festgestellten Ladung weder erscheinen ist, noch sein Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Die Gültigkeit der Wahl ist nur dann zu bestreiten, wenn der Einspruch gegen dieselbe binnen einer Woche nach der Wahl eingelegt wird, und zwar bei dem Vorsitzenden des Gemeinderats oder bei dem Bürgermeister zu Protokoll.

Über den Einspruch hat der Gemeinderat binnen einer Woche nach Einlegung des Einspruchs zu entscheiden. Wenn er findet, daß der Einspruch begründet ist, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderats ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Berufung an den Gemeinderat zulässig.

Der Gemeinderat hat über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl endgültig zu entscheiden, wenn er findet, daß der Einspruch begründet ist, und die Strafe auszusprechen.

Aus diesen Gründen

hat der Gemeinderat der Bürgermeister Jacob Berg für die ganze Dauer der ganzen, vierjährigen Gemeinderatsperiode von der Verpflichtung zu seinem Ehrenamte

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Stadt Zweibrücken am fünfundzwanzigsten Februar achtzehnhundert acht und siebzig in unserer Gegenwart. Gez. Wolff, Beigeordneter und Bold II, Gemeinderatsschreiber, und besiegelt mit Königlich Bayerischem Amtssiegel.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Der Gemeinderatsschreiber

Bold

gez. Schmidt

Gez. Schuler

Ausgefertigt

Bold

25 Februar 1868

No 16

Das Kgl Oberamt zeigt an, daß der Schultheiß zu Frauenbüchen
seit Jahresfrist abwesend sey.

Auf Aufforderung des Gemeinderaths Friedrich Theobald,
Küfermeister in Hirnsheim, wurde, da der Schultheiß Abwesenheit
unbekannt, es sei mit den beiden Angeklagten Sebastian und Reinhard Koch
von Adelsheim, gegen welche heute Urtheil gegen Meineidige von Kgl Oberamtsgericht
zur Verhandlung kommen, ein wichtiger Grund vorhanden,
weshalb das Kgl Oberamtsgericht gefallen wolle, sich für die Dauer dieser Abwesenheit
Vertretung zu bestellen.

Auf Aufforderung des Kgl Amts beschloß der Gemeinderath in seiner
Sitzung, daß Gemeinderath Friedrich Theobald, Küfermeister in Hirnsheim
mit den beiden Angeklagten Sebastian und Reinhard Koch, von den
Geschworenen einen Geschworenen in dieser Abwesenheitssache zu bestellen.

In Erwägung, daß bei dem obwaltenden Abwesenheitsfalle des Geschworenen Friedrich
Theobald, Küfermeister in Hirnsheim, zu den beiden
Angeklagten Sebastian und Reinhard Koch von
Adelsheim, gegen welche heute Urtheil wegen
Meineid vor dem Kgl Oberamtsgerichte zur Verhandlung kommt, ein Grund vorhanden ist,
mit ganzer Wahrheitspflicht, wie sie das Gesetz will

als Geschworener in diese Schwurgerichtssitzung zu fungiren, diesselbe kann auf den Antrag der Kgl Staats-behörde zurückgenommen sein.

Laut Inhalt der Art 105 und 107 der Strafprozeßordnung vom 10 November 1861, welche wie folgt lauten

Art. 105.

Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung ungehorsam ist, ohne sich rechtzeitig genügend zu entschuldigen, hat für jeden Tag seines Ausbleibens eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art 107

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher einen Verhinderungsgrund beibringt, der sich während der ganzen Dauer der Sitzung geltend macht, oder bis zum festgesetzten Tage sich ausgeschwunden oder bis zum Schlusse der Sitzung fortdauern wird.

Der Schwurgerichtshof hat über die Gültigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn sie verspätet ist, festzusetzen, ob eine Strafe zu verhängen sei.

Aus diesen Gründen

hat der Kgl Schwurgerichtshof den Ausspruch der Geschworenen Friedrich Theobald für die Dauer der Verhandlung der Schwurgerichtssitzung gegen die Angeklagten Sebastian und Reinhard Groß von Offenheim, wenn dieselben

nicht Geschworene einer Schwurgerichtssitzung.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am fünf und zwanzigsten Februar acht tausend acht hundert und sechzig von gedachten vier Herren Beisitzern, Kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Schmidt, Kuhsam, sämmtlichen Appellationsgerichts, bei Verhinderung seiner Mitglieder der Kgl Landgerichtspräsident Schier durch Ordonnanz des Kgl Appellationsgerichts-Präsidenten vom 21 dieses Monats bezeichnet, dem Schwurgerichte zu zugehören. Derum. Wolf und Schuler, Beisitzer am gedachten Landgerichte, – die beiden ersten der Beisitzer des Schwurgerichts – Hermann erster Staatsprocurator und Boldt Assistent der Staatsprocuratur hierbei nun besagtem Kgl Appellationsgerichte.

Toll

Schmidt

Derum

Kuhsam

Aug. Schuler

Boldt

25. Febr. 1868.

№ 17.

In d. bezeichneten Besitzungen in der Pfalz zu Zweibrücken sind in der gerichtlichen Akten verfügt, gegen die der Maineid resp. der Schuldeneid dann angeklagten 1. Louis Koch, 49 Jahre alt, Bruder Müller, jetzt ohne Gewerbe, 2. Sebastian Koch, 45 Jahre alt, Müller und Gutsbesitzer, beide zu Rosenheim angesessen, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Ansicht der K. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage, dahin gehend: der Kgl. Besitzungsrichter solle in Anbetracht der langen Dauer der gegenwärtigen Procedur ex officio, das auf den 12 Sitzungen zufolge weiteren Sitzungen in Gemäßheit art. 112 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch dem Akten gezogen werden sollen, um als spezielle Entschädigungssitzungen der Verhandlung beizumessen;

Nach Ansicht der Angeklagten und ihrer Vertheidiger, der Rechtscandidaten Sauter und Rosenberger, in ihrer Erklärung: daß sie gegen diesen Antrag und die ex officio Anzahl nichts einzuwenden hätten;

In Erwägung, daß sie im Hinblick auf die Ausführung und sonstigen sittlichen Lage

Innen der gesetzlichen Anklagefrist angebracht, um bei etwaiger Verweisung einer oder der anderen der zwölf Urtheilsgeschworenen eine Ersatzbestimmung für sie zu treffen, zu welcher weitere Geschworene beizuziehen;

Kraft Einsicht des Art. 112 der Einführungsgesetze vom 10. November 1861, welcher vom Herrn Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

"Sollte eine einzelne Verhandlung eine "Erörterung darüber nöthig machen, so kann "der Gerichtshof vorfragen, dass auf der "der vorschriftlichen zwölf Geschworenen an "deren weitere Ziehung noch ein oder zwei "Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, "um der Verhandlung beizuwohnen und "in dem Falle, wenn der eine oder andere "Wichtigkeit bis zu der Urtheilsfällung "und Entscheidung der Hauptfrage angezo- "gen gefunden sein sollte, der Urtheilsfäl- "lung beizusetzen."

"Die Ergänzungsgeschworenen treten "in diesem Falle nach der Liste ein, in "welcher die Namen gezogen worden sind."

Auf diesen Grundlage

Requisitionat der 2. Strafkammer, dass die

diesem Rathe anstatt der ausgeschiedenen zwölf Geschworenen weitere Ersatzgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn der eine oder andere Wichtigkeit bis zu der Urtheilsfällung und Entscheidung der Hauptfrage angezogen gefunden sein sollte, der Urtheilsfällung beizusetzen.

Also geschieht und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer des Rheinkreises der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwanzig- sten Januar achtzehn hundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Voelk, Landrichter. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei- brücken, Präsident der Strafkammer, Schmidt, Landrichter nämlichen Appellationsgerichts, bei Anwesenheit seines Wichtigkeiten der 2. beziehungsweise dafür durch Ordonnanz der 2. Appellationsgerichts-Präsidenten vom 21ten dieses Monats bezeichnet, um der Strafkammer zu vervollständigen, Hercum, Wolff und Schuler, Richter am gedachten bezeichneten, die Letzteren vier als Richter der Strafkammer - Hanauer, I. Staatsprokurator und Bold, II. Staatsgerichtsschreiber am besagten 2. Appellationsgerichte.

Voelk
Schmidt
Hercum
Aug. Schuler
Wolff
Bold

29 Februar 1868

N: 18

Das kgl bayerische Rentamt zeigt der Schulz zu Zweibrücken an, daß folgende Verfügung erlassen worden sey:

Auf Einsicht des Verfügens der Anklagekammer des kgl Appellationsgerichts der Schulz zu Zweibrücken vom 1ten Januar 1868, wodurch

1, Sebastian Koch, 45 Jahre alt Müller und Gutsbesitzer;

2, Reinhard Koch, 49 Jahre alt, seine Müller, jetzt ohne Gewerbe, beide aus Offenbach im Canton Landstadt des Rheinkreises wegen gemeinschaftlicher fortgesetzter Theilnahme an Verbrechen gegen die Staatsgewalt und die Verfassung vor die Anklagekammer gewiesen worden sind.

Auf Einsicht der von der kgl Staatsprokuratur am siebenzehnten Januar 1868 vorgelegten Anklageakte;

Auf stattgehabte Einvernehmung der Beschuldigten in der öffentlichen Sitzungen vom 25, 26, 27 28 und 29 Februar 1868

Auf Aufforderung der kgl Staatsprokuratur in der Schlußerklärung ihre Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Auf Aufforderung des Vertheidigers Advokat Rosenberger die seinem Beschuldigten zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Sebastian Koch,

Dann der Letztere selbst, welcher auf Befragen des Gerichtshofes erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Anhörung der Rechtskundigen Vorträge für den Angeklagten Reinhard Koch;

dann der Letztere selbst, welcher auf Befragen des Gerichtshofes erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Valentin Koch, 45 Jahre alt, Müller und Gutsbesitzer zu Offenheim „wuchtig, schuldig,

„den drei und zwanzigsten Februar 1864 „in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Landg. „wissentlich durch einen in den Akten „bezeichneten Meineid — zwischen „dem und seinem Bruder Reinhard Koch als „Beklagte, einerseits und der gewesenen „Ehefrau des Letzteren, als Klägerin, andererseits „abgewendet zu haben, daß er bei „Ablegung eines ihm zugeschobenen Haupteides „andern erklärte, Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich wirklich Alles so „wie es aufgezeichnet worden, bezahlt habe, als:

„a, den an Leonhard Besand in Grünstadt bezahlten neun und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer;

„b, den an Philipp Thelen in Grünstadt bezahlten „siebenzig drei Gulden, zwölf Kreuzer.

„c, den an Heinrich Mahn in Grünstadt bezahlten „Einhundert vier und sechzig Gulden neun und „zwanzig Kreuzer;

„d, den an die Rheinpfälzische Hypothekenbank zu „Kaiserslautern bezahlten acht und sechzig „Gulden fünf und zwanzig Kreuzer;

„e, den an Ludwig Mann in Marktheim zufolge „Urkunde vom 15. März 1862. und 20 April 1859 „bezahlten drei und sechzig Gulden neun und vier„zig Kreuzer, und den an Clemens Lehr für Lohn „und zu fordern habenden Einhundert acht Gulden „zwölf Kreuzer, für laut Gold und Kampf „gegebene acht Gulden zwanzig Kreuzer, für „fünfzig bezahlten Gold vier und zwanzig Gulden „ein und vierzig Kreuzer, so wahr mir Gott „helfen und sein heiliges Wort?

II. Frage.

„Ist der Angeklagte Reinhard Koch, 49 Jahre

„als ehemaliger Müller zu Hessenberg zu Asselheim
„wohnhaft, schuldig:

„1, am Sonntag Sebastian Koch im Neun und zwanzig-
„sten Februar 1864 von dem hies. Landgerichte Grün-
„stadt an Hyazinthen Maria wid. Burk und Christi-
„ne Barth durch Aufmunterung, Verleitung und Be-
„stärkung zu Selbstmord Theilnehmung gegeben
„und gewirkt in der nach die Hervorbringung dieses
„Verbrechens gerichteten Absicht;

„2, am ersten Oktober 1864 einen ihm von dem hies.
„Landgerichte Grünstadt in der sogenannten Unter-
„suchs zu Asselheim in einem Prozesstreite —
„zwischen den Eheleuten Friedrich Kaffner, sein
„Ehemann Philippe Kaffner von Asselheim als Eigen-
„thums- und Herausklägers einerseits, und
„Magdalena Mühlmichel, Wittwe von David
„Koch, als Eigenthumsbeklagten und den ehe-
„leuten Reinhard Koch, seine Sebastian Koch,
„als Herausbeklagten, andererseits, — obgewal-
„tenen sich einen widerrechtlichen Besitz
„beizumessen zu haben, in Kraft dieser ein von ihm
„zugeschobenen Eingriff mit den Worten beja-
„het: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß nicht wahr sey, daß
„meine Mutter den beklagten Kaffner der
„Verführung gemacht, die Vaterschaftsklage

„auf einigen Thatsachen zu stützen, und diese
„nicht wahr ist, daß sie widerrechtlich und zu unrecht
„dasige gewonnen habe, daß meiner Mutter diese
„Verführung fälschlich und diese Verführung nach
„einigen Jahren klagen lassen wurde, und die Beklag-
„ten dieselben bezahlen könnten, ohne sie
„arm zu machen"?

III. Frage:

„Wie bei dem obigen unter Bezeichnung von
„Sebastian Koch zur Zeit der Abnahme der
„in der I. Frage mit bezeichneten Eide die
„Fähigkeit der Vollständigkeit oder die gute
„Gewissenhaftigkeit der Aussage oder die gute
„wissige Vollständigkeit oder die Treue und
„Wahrheit und Abstimmung der Beeidigten
„zwar nicht willig und bejahend aber doch in
„unbedingtem Grade gemindert?"

Auf Grund der von den Beklagten vorgelegten
obigen Erklärung, also lautend:

„Der Widerspruch der Beklagten auf die
„obigen Fragen lautet wie folgt:

„1, auf die erste Frage: Nein, der Beeidigte ist fähig.

„2, auf die zweite Frage Unterabtheilung I:
„Nein, der Beeidigte ist fähig —

„3, auf die zweite Frage Unterabtheilung II:
„Nein, der Beeidigte ist nicht fähig.

4) Die dritte Frage wird mit „Ja" beantwortet.

Auf Anfrage der Vorsitzenden, ob die Angeklagten Sebastian Koch und Konsorten und die Nebenkläger gemeinschaftlich Zeugnisverweigerungsrecht; der Angeklagte Reinhard Koch und Konsorten auf Ausübung - trotz des Verzichts der Geschworenen für schuldig erklärt sind dieselben nach Grund der Art. 192. 16. 52., 54, 66 des Strafgesetzbuches: Art. 366. 368 des Strafprozeßgesetzbuches, dieselben zu den gesetzlichen Strafen, so wie solidarisch zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und die Vorlegung der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände anzuordnen.

Nach Anhörung des Angeklagten Sebastian Koch und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen, so wie auf Antrag des Letzteren beschließend: Es gefallen dem Schwurgerichtshofe mit Rücksicht der gegen diesen Verfahrens der Geschworenen der dem Angeklagten zur Last gelegten Akte unsere Strafgesetze anzuwenden, zu erkennen, daß dieselbe unschuldig ist und den Angeklagten freizusprechen;

Subsidiarisch: zu verordnen, daß die zu verhängende Gefängnißstrafe in Einzelhaft zu verbüßen sei, und bezüglich der Kosten zu erkennen, wie Recht.

Nach Anhörung des Angeklagten Reinhard Koch und seiner Vertheidiger in ihren Erklärungen, so wie auf Antrag des Letzteren beschließend: Es gefallen dem Schwurgerichtshofe, in der Abwesenheit der Geschworenen Unterfragen, ob Jemand mit Ausübung der Gewerbsthätigkeit eines Anderen, welcher sich dessen widersetzt, absichtlich und mit Vorbedacht Verletzungen zugefügt habe, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben, mit Ja oder Nein zu beantworten sind, und die Geschworenen haben diese Frage mit Nein beantwortet.

Auf Anfrage des Angeklagten Reinhard Koch und seiner Vertheidiger in ihren Erklärungen, so wie auf Antrag des Letzteren beschließend: Es gefallen dem Schwurgerichtshofe, in der Abwesenheit der Geschworenen Unterfragen, ob Jemand mit Ausübung der Gewerbsthätigkeit eines Anderen, welcher sich dessen widersetzt, absichtlich und mit Vorbedacht Verletzungen zugefügt habe, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben, mit Ja oder Nein zu beantworten sind, und diese lauten:

Auf Anhalt der Art. 192. 52. 54. Ziffer 1. 68. Ziffer 3. 16. 17. 66 des Strafgesetzbuches und der Art. 366. 368 des Strafprozeßgesetzbuches, nachdem von dem Schwurgerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 192 des Strafgesetzbuches:

„Wenn derjenige, welcher von einer öffentlichen Behörde abgewiesen worden ist, seine Absicht dennoch ausgeführt oder nachfolgende wissentlich unrichtige Angabe bekräftigt, soll gegen Übertreter mit Gefängniß bis zu acht Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus

" sind, verhaftet werden, wenn sie in einer Strafsache
" zum Nachteile des Beschuldigten einwilligen und
" gestatten und der letztere zu Todesstrafe oder
" wegen solcher nächstfolgender Freiheitsstrafe auf
" bestimmte Zeit verurteilt wurde.

" Aber wegen Minderjährigkeit verweigerte Einwilligung
" genehmigt die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder
" Partei vorschriftmäßig vor einer öffentlichen Behörde
" abzulegen.

Art. 52. ibidem.

" Wenn bei Abnehmung eines Beweises mehrere
" Personen zusammen wirken, so trifft die nach
" dieser Abnehmung festgesetzte Strafe nicht blos den,
" jenigen, welcher den Beweis durch seine eigene
" Handlung unmittelbar bewirkt hat (Täter),
" sondern ebenso jeden Teilnehmer, dessen Absicht
" auf die Hervorbringung oder Unterstützung
" des Beweises gerichtet war.

" Wer die Absicht eines Teilnehmers durch Her-
" vorbringung oder Unterstützung eines geringeren
" strafbaren Akts gerichtet, betrifft ihn nur die hierauf
" gesetzte Strafe.

Art 54. Ziffer 1.

" Unter der Abnahme eines im Art 52 mit-
" gedachten Beweises ist auch Teilnehmung zu betrachten:
" 1, wer durch mündlichen Rat oder Anstiftung

" durch Belohnung, durch Anbefehlen oder Geben
" einer Lösung oder Gelegenheit, durch Gewalt, Drohung
" oder Furcht, durch Hervorbringung oder Benutzung eines
" Irrtums oder auf sonstige Weise die strafbare Tat
" veranlasst hat;

Art. 68 Ziffer 3. ibidem

" Ist durch die Absicht der Tat entschieden, ob die Zurech-
" nung der Selbstbestimmung oder die zur Verantwort-
" lichkeit der Tat nötige Geistesreife
" oder die Freiheit der Willensbestimmung des
" Handelnden zwar nicht völlig aufgehoben, aber
" doch in erheblichem Grade vermindert, zwar, jedoch
" eine geringere als die gesetzliche vermutliche
" Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu
" verhängen: 3 bis alle anderen strafbaren Handlungen
" durch nicht über die Hälfte der höchsten Maßstab der
" angedrohten Strafe hinaus; wo Raum aber
" verbleibt lassen, wenn ein Art 17. 20. 26 be-
" stimmt ist, bei gemeinen Verbrechen die Einrichtung
" der Maßstab dieser Strafe herabzugehen
" werden. Wären sie danach nicht Strafe in
" zu verkennen, welche drei Monate nicht
" übersteigt, so kann statt derselben eine mit
" sprechende Geldstrafe jedoch nicht über fünfzig
" Gulden, vorbehaltlich einer Umwandlung
" kann statt der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis

„ zu gross Kosten verkauft werden.

Art. 16. ibidem

„ die Zuschlagsverhandlungen nicht länger dauern
„ oder auf bestimmte Zeit zu verkünden sind,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
„ und nicht weniger als vier Tage.

„ Die Zuschlagsfrist darf weder weniger als vier
„ Tage zugelassen noch über Verlängerung der
„ Frist weder über sechzig Tage ertheilt werden.

Art. 17. ibidem

„ Die Strafe der Versäumniß kann mit 1 Rthlr.
„ neben der in den Artikeln 77. 164 und 167 be-
„ stimmten Fälle nicht über acht Groschen
„ und nicht auf weniger als einen Tag zu verkün-
„ dern.

Art. 66. ibidem

„ Wird bei einer strafbaren Handlung mehrerer
„ Hüter oder Gehilfen verschuldet, so haften sie
„ sämmtlich für Schadenersatz und Kosten unter
„ solidarischer Verbindlichkeit

Art. 366 al. 2. des Strafgesetzbuches.

„ Der Gerichtshof beschließt, ob die zu Gerichtshanden
„ genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
„ zurückzugeben waren sollen.

Art. 368 ibidem

„ Der verhaftende Theil, gleichviel ob der

„ der Angeklagte oder der Civilkläger ist, wird
„ allemal in die dem Staate erwachsenen oder andere
„ Kosten in verhältnißmäßigen Beträgen verurtheilt.“

In Erwägung dessen der Erklärung der Geschwo-
renen die beiden Angeklagten des Diebstahls resp.
der Theilnahme hieran für schuldig erklärt worden,
welche als Strafe mit Zuchthausstrafe bis
zu drei Jahren acht Jahren bedroht sind, wobei jedoch
die Geschworenen zu Gunsten des Sebastian Koch
annehmen, daß derselbe im Zustande geminder-
ter Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe,

daß aber die auf diesen Zustand resp.
Milderungsgründe gerichtete und von dem Vertheidi-
ger des Angeklagten Sebastian Koch eingelegte
Appellation keinen Erfolg haben kann, da in specie immerhin auf einen Maximalstrafsatz
Strafe zulässig und nur dem Gerichte die Befug-
niß eingeräumt ist, unter gewissen Umständen
eine Ausgleichstrafe zu erkennen, selbst in
dem letzteren Falle aber laut Art. 2. des Strafgesetz-
buches die Zeit der Arbeitshaft bis
zu einem Viertheil der Strafe bemessen und nur mit
dem Vorbehalt die Natur einer Strafe zu
wissen ist;

In Erwägung zum Aberkennungsantrage der
Vertheidiger Koch's zu prüfen, daß unter den

gegebenen Beschaffenheit auf den bisherigen guten Ruf desselben gering und Rücksicht zu nehmen und einen entsprechenden Spruch auszusprechen, in Erwägung der beigeklagten Reinhard Koch die ihm beschuldigte vorgesetzliche Zuchthausstrafe zuerkennen ist;

In Erwägung, daß die Umstände des Falles auf Seiten des beigeklagten gestellte Anfragen die Schuldigung nur noch zu schwerer Strafe auf seiner Seite zu bessern, nicht hinzugefügt und daher auch die für Reinhard Koch beantragte entsprechende Abrechnung der Untersuchungshaft nicht zu berücksichtigen ist, da sich dieselbe, außer den gegebenen Verhältnissen, als einen innerschuldete nicht darstellt,

In Erwägung, daß die beiden Angeklagten solidarisch in die Kosten, mit Ausnahme der durch den Fall Hoffner entstandenen zu verurtheilen sind.

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurtheilt das Kgl. Schwurgericht den schuldig erklärten Sebastian Koch, 45 Jahre alt, Müller und Gütbesitzer in Offstein wegen schuldig, zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten, den schuldig erkannten Reinhard Koch 40 Jahre alt, ledigen Müller,

jetzt ohne Gewerbe in Offstein wohnhaft, wegen „Raubes durch gemeinschaftlich und mit Waffen verübten Diebstahls, wovon „Gewalt und Drohungen mit Gefahr für Leben und „Gesundheit gegen Gutsbesitzer Hoffner und seine Familie „Angehörige, gegen Gutsknecht Wilhelm Schmitt und „Gutsmagd Katharina Müller, beide von Offstein, „begangen worden sind, – zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und zwei Monaten und verurtheilt den Sebastian und den Reinhard Koch solidarisch in die Kosten und Verfügung der durch den Fall Hoffner entstandenen liquidirten zweihundert fünfzig Gulden zehn Kreuzer zum Ersatz

verwendet die Konstituirten der zu Recht gesprochenen Urtheilsfindung stützen an deren resp. Eigenthümer

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Frankenthal von uns und zwanzigsten Februar achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig: Loell, Rath am Kgl. Appellationsgerichte, als der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts; Schmidt, Rath am gemeldten Appellationsgerichte, bei Assistirung seiner Mitglieder des Kgl. Bezirksgerichts daselbst durch Ordonnanz des Kgl. Appellationsgerichtspräsidenten vom 21 dieses Monats bezeichnet, um das Schwurgericht zu vervollständigen, Decium, Wolff und Schuler, Assessoren am gedachten

Landgerichts-Assessor Schenck, – Referendar Wilhelm Scriba – Hanauer Stadtgerichtsnotar und Beisitzer II Amtsgerichtsschreiber Bolz als beeidigter Kgl Appellationsgerichts-Translator.

Schenck

Scriba

Aug. Schuler

Bolz.

Exp. für das Kön. Kreis- (vorm. Regierungs-) Archiv Nr 2938 Eingetragen in Hanau den 31. Dezbr 1865, Band 130, Blatt 2 Hanau den 31. Dezbr 1865, folio 29, case 8; enthaltend 28 cm. (Zwey) Bände.

Eingetragen für das Königliche Kreis-Archiv Hanau (vorm. Kreis-Archiv der Provinz Hessen) Nr. 168. Verzeichnis der Hanauer Gerichten Band 138, fol 67 – 81 Hanau den 30. Juni 1874, enthaltend 28 cm (Zwey) Bände.

2. März 1868.

№ 19.

In der K. Appellationsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht in Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 31. Oktober 1867, enthaltend:

Ludwig Wolff,

20 Jahre alt, ledigen Dekonomen und Schüfermeister Jakobs des Wirthes Wolff, ehemaligen Bürgermeisters und Gemeindeeinnehmers von Oggau im Canton Landkreuzthal, in Oggau ansässig, dermalen flüchtig, wegen Theilnahme an dem seinem vorgenannten Vater zur Last gelegten Verbrechen des Attentats in Anklagezustand versetzt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der am 4. November darauf durch die K. Staatsprokuratur erfolgten Anklageschrift;

Nach Einsicht der zwei Zeugen Markwardt des Gemeindebeamten Rehm zu Landkreuzthal vom 25. Dezember 1867, laut welcher die Zuziehung der beiden ermittelten Aktenstücke in dem letzten Wohnsitze des Angeklagten zu Oggau, und zwar in seiner Abwesenheit verbunden mit dem Vorhalten Verurtheilung des Schmitt, statt gefunden hat;

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am 8. Januar 1886 in öffentlicher Sitzung der Art. 465 und 466 der Strafprozeßordnung gegen den Angeklagten erkannt: Der Gerichtshof, nach Berathung;

Von der Akten der Gemeindebehörden Hasemann in Zeppelbach und Koch in Schaubthal vom 12. Januar abhin, ganz entlassen, weshalb, daß an diesem Tage der benannte Gemeinde in den Gemeinden Zeppelbach und Oppau nach wochenbegangenen Frohnfastfall resp. Frohnmahlfeier die Abspeisung und Auszahlung von Abgeschnittenen an den Knecht des Gastwirths bestimmten Orten bekannt geworden ist;

Endlich sämtliche Aktenstücke, so wie auf die auf das abgenommene Hausbrechen bezüglichen Schriftstücke, namentlich die Verhörs-Protocolle und Zeugen-Aussagen verlesen worden sind;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Motivirung der Gründe bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumacial-Verfahrens somit also der Angeklagte selbst, so wie in seinem Antrage, dahin gefunden: Es werde dem Beschuldigten, der Angeklagten Ludwig Wolff, 20 Jahre alt, Schneidergehilfe von Oppau, für zurechnungsfähig zu erklären, demselben der ihm zu Last gelegten Brandlegung der Scheunen an dem Brandhause der Antragsteller für schuldig zu erkennen und in seinen augenblicklichen Zustand versetzt, zu verurtheilen, seiner Darstellung zu dem Lohne und Abrechnung, und zwar zu dem Monatsentschädigung solidarisch mit seinem bereits rechtskräftig abgeurtheilten Gehilfen Philipp Wolff, gemeinsam einzusetzen in Oppau, so wie die Akten nach Abgabe der gesetzlichen Verständigung zu verfügen; alles auf Grund der Art. 386 Abs. 1. u. 2. Ziff. 1 u. 2. Abs. 3, 52. 54 Ziff. 4. 66 des Strafgesetzbuchs, 470. 366 und 368 der Strafprozeßordnung;

Nach geheimer Berathung und Abstimmung;

In Erwägung, daß bei der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumacialverfahren vollkommen gesetzlich ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung der Angeklagte Ludwig

Ludwig Wolff an dem seinem Vater Philipp Wolff, Preußischen Staats- und Gemeinde-Einnehmer von Oppau, zur Last gelegten Verbrechen der Unterschlagung, begangen durch, daß dieser in den letzten Jahren, namentlich seit 1863 bis zu seinem am 16. Mai 1867 eingetretenen provisorischen Suspension, sonach gegen 4 Gulden, die ihm wegen seiner Dienstes als Staats- und Gemeinde-Einnehmer von Oppau, Edigheim, Mörsch und Rudenheim bezahlt worden, im Gesammtbetrage von 3157 fl. 42 kr, jedenfalls in einem die Summe von 500 fl. übersteigenden Betrage in Ausgaben verrechnet, um die Abgangsentschädigungen zu verkürzen, Zahlungen, Einsatz, Register und Journale unrichtig und unvollständig geführt, verfälscht und unterdrückt, unrichtige Zahlungsabschlüsse, Auszüge und Belege vorgelegt, und betrügliche Manipulationen vorgenommen – Theil genommen hat und zwar dadurch, daß dem als Einnehmungsgehilfen seines Vaters Beschuldigten Unterstützung der vorsätzlichen Verbrechung in mehreren Fällen Beihilfe leistete, mit seinem Vater und den Abgangsentschädigungen zu verkürzen, bei der unrichtigen Führung, Fälschung und Unterdrückung von Journalen, Zahlungen,

Einsätzen und Register-Blättern, so wie bei der Verbuchung und Abschreibung der unrichtigen Zahlungsabschlüsse, Auszüge und Belege unrichtigerweise, Beistand geleistet und die Ausführung der That erleichtert und dem Plane nach bestimmt hat;

In Erwägung, daß Beide durch Thatsachung ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 386 Ziff. 1. u. 2., Abs. 3, art. 293. 52 und 54 Ziff. 4, und art. 16 des Strafgesetzbuchs strafbar und mit Zuchthaus-Strafe bedroht ist;

daß Strafen in Anwendung kommen die art. 66 des Strafgesetzbuchs, 368, 471 und 472 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche sämtlichen Gesetzes-Stellen von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen und also lauten:

art. 386 des Strafgesetzbuchs.

"Die Beamten, welche Gelder oder geldwerthe
"Sachen, die ihnen vermöge ihres Amtes
"haltbar sind anvertraut oder zugänglich sind,
"unterschlagen oder unterwendet, soll vorbehaltlich
"Amtsentsetzung unter Verurtheilung der im
"Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Zuchthaus
"bestraft werden.
"Auf Einstellung bis zu sechszehn Jahren ist zu
"erkennen: wenn der Gesammtbetrag

„den Gemeinschuldner die Person vom Amte
„gesetzlich Gründen überschreitet, oder
„2, wenn der Thäter, um die Versteigerungen
„zu verhindern, Versteigerungs-Gegenstände oder andere
„Akten-Stücke, Register und Urkunden vernichtet oder unbrauchbar
„Standig zerstört, verfälscht oder unterdrückt,
„ein wirklich Abpfändungs- oder Aufhebungs-Protokoll,
„oder ein wirkliches Aufhebungs-Urtheil desselben vor
„gelegt oder sonst Aufschub und einen Vortheil
„einer Verfälschung oder betrügerischen Vor
„spiegelung sich schuldig gemacht hat.
„Auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren
„kann erkannt werden, wenn die unter
„Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Handlungen
„in einem Falle zusammentreffen.

art. 293 ibidem.

„Wenn ein Gemeinschuldner oder in Folge
„eines Gesellschaftsverhältnisses Gemeinschuldner
„betrügliche Pässe in den Abschluß, Bilanz oder
„einem Inventar einen wesentlichen Vermögens-
„theil zu wenig, unrichtig ganz oder theil
„weise nicht, verpfändet, verheimlicht
„oder auf andere Weise bis zu einem, der
„den Konkurs eröffnet, schuldig.

art. 52 ibidem.

„Wenn bei Verübung einer Handlung
„mehrere Personen zusammengewirkt, so

„trifft die auf diesen Verbrechen gesetzte
„Strafe nicht blos denjenigen, welcher den
„Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar
„beigetreten hat (Thäter), sondern ebenso jeden
„Theilnehmer, der den Absicht auf die Herbei-
„führung oder Begünstigung oder Ausführung des
„Verbrechens gewirkt hat.

art. 54 ibidem.

„Unter den Begriff der in art. 52
„angegebenen Absicht fällt auch Theilnehmer zu
„bestrafen:
„1, wenn in dem Zeitpunkte der Ausführung
„der That durch Grundlegung, Förderung,
„Hinwegräumung oder auf andere Weise zur Begehung der That mitgewirkt,
„beigestanden oder die Ausführung der
„That vereinfacht oder die Wirkung derselben
„begünstigt hat.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„im letzteren Falle nicht unter oder zwanzig
„und nicht über eintausend Tage.

art. 66 ibidem.

„Sind bei einer Verbrechen Handlung
„mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden,
„so sollen sämmtliche für Verbrechen gesetzt sind

„Vorstand unter solidarischer Mannschaftsverbindlichkeit.

art. 368

der gerichtlichen Verfolgung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob auf der
„Anklagbank oder der Civilklage sei, wird
„allemal in die dem Staate formell als der
„anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt.

art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so muss
„der seine Flucht von dem Augenblicke an zu
„rechnen, da der Urtheil vollstreckt wird,
„als Flucht eines Abwesenden behandelt und
„verwaltet, und wird endlich die Strafen-
„scheidung durch Ablauf der Frist, innerhalb
„dem Angeklagten gestattet ist, um noch
„Gehorsam zu leisten (: bis von dem Klage-
„gehorsam zu nehmen :), unmittelbar, so
„wird die Sache über das ergangene Urtheil
„in mündlicher Verhandlung abgehalt, der
„hierzu bestimmt ist.

art. 472 ibidem.

„Die Ausübung der Abwesenheitsverfahrens wird
„in den nächsten drei Tagen, nachdem es
„erkannt worden, durch Entweichen des A.
„Inculpaten oder seines Vertheidigers
„von dem Ausspruche an einen Gefängnisse aus-
„geübt, der in der Hauptstadt des Armen-

„Verbandes, worin der Abwesende beigezogen
„worden, auf einem der öffentlichen Plätze
„angeschlagen wird.

„Ein gleicher Auszug wird abermalig in
„der selben Zeitfrist von Amtswegen der
„Commune und einmal in Intelligenzblatte
„von dem Wohnorte des Angeklagten eingerückt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen,
erklärt das Schwurgericht die ganze Ludwig
Wolff, 20 Jahre alt, ledigen Dose und Schuhma-
chers des verstorbenen Staats- und Gemeinde-
einnehmers Philipp Wolff in Speyer, daselbst
wohnhaft, dermalen flüchtig, eingelieferte,
dem in heutiger Sitzung statt gefundenen
Verfahren vorgängigen Contumacial-
Procedur für ungehorsam;

schuldigt demgemäß den Ludwig Wolff,
obgenannt, für schuldig: an dem seinem
vorhabenden Akten zu Last liegenden
Verbrechen der Amtsmissbrauchs-Begünstigung
durch Ausstellung von ihm vorgeschriebenen
Legitimationsscheinen als Staats- und Gemeinde-
einnehmers der Stadt Speyer, Bürgermeisterei und Landcommissariat
Speyer, Rheinkreis und zuständigen Gelder zu
Gesammtbetrage von 3157 fl. 42 kr., jedenfalls

in einem die Summe von 500 fl. übersteigen-
den betrage, und zwar in den letzten Jahren
seiner Amtsführung, namentlich seit dem Jahre
1863 – Theil genommen zu haben und zwar
dadurch, dass er bei der Rückerstattung
der gemachten Anforderungen im vorsätzlichen
Einverständnisse mit seinem Vater, um
die Anmeldungen zu vereiteln, durch
Fälschung und Unterdrückung und unrichtige
Führung der Journale, Rechnungen, Briefe
und Register, sowie durch Beiseitigung
an der Fassung und Absendung einschlägiger
Rechnungsabschlüsse, Anzeigen und Anlagen
zur Anmeldung der obbezeichneten Ver-
brechen mitgewirkt, Beistand geleistet,
die Ausführung derselben erleichtert und
die Wirkungen derselben befördert hat;

Angeklagter sofort den anwesenden
Ludwig Wolff in contumaciam zu einer
Zuchthaus-Strafe von vier Jahren und in
die Kosten des Verfahrens, und zwar in
die dem Angeklagten zuerkannten, mit seinem Vater,
Matthäus Philipp Wolff, Bäcker- und
Gemeinderathsmitgliede in Oggau, diesen
letzteren Kosten sind liquidirt zu fünfun-
zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer,
die des Contumacialverfahrens, welche
dem Ludwig Wolff allein zu Last fallen,
sind liquidirt zu fünfzig acht Gulden
acht Kreuzer.

Angewendet, dass innerhalb drei Tagen
von morgen an, ein Anzug gegen obigen
Urtheils dem Präsidium des Landes- und
Wechselgerichtes der Stadt Frankenthal an
einem Pfalz angestellt werde;

Angefügt zugleich, dass das Rechtsmittel
des Angeklagten von Augenblicke der
Vollziehung des Urtheils an als Rechtsmittel
einer Abwesenden betrachtet und gan-
zen halten und dass zu diesem Endzie der
selben Zeitfrist von drei Tagen ein Anzug
des Urtheils dem k. Kreisgerichte
der Pfalz, Kammer der Finanzen, zuge-
fertigt werde.

Also gerathen und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des k. Assisengerichtes
der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten
Marz achtzehn hundert und sechzig,
wo zugegen waren: Landgraf, Präsi-
dent des k. Appellationsgerichtes der Pfalz, durch
Ordonnanz des k. Appellationsgerichts-
präsidenten vom 6. Januar abhin ernannt,
dann bei gesetzlicher Besetzung des
Assisengerichtspräsidenten für das erste
Quartal dieses Jahres, k. Appellationsge-
richtsrath Boell, in gegenwärtiger Ver-

Ihr Präsidium zu ersuchen, Dercum, Wolff, Schuler, Lister und Graf, als Beisitzern am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - Letzteren zugleich als Listen der Assisengeschworenen, - Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Untersuchungsrichter am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz. /.

Munzinger

Dercum. J. Wolff

Aug. Schuler z.

Bernard

Executionsprotocoll.

Heute den 11. März 1868, den Vormittags 8½ Uhr, versammelte sich der unterzeichnete Friedensgerichtsschreiber Wolf, k. Bezirksgerichtsschreiber in Frankenthal, mit dem hiezu berufenen 2. Gemeinde-Beigeordneten der Pfalz behufs Assistirung Klägers Friedensgerichtsvollzieher Graul von Speier und des Klägers Advokaten Graul von hier, welche beide gemeinten Klägers Graul an einem in der Mitte dieses Platzes gegenüber befindlichen Hause ein durch den Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken beglaubigtes Ausgang vom dem durch den 2.

Assisengerichtshofe der Pfalz unterm 2. März abhin erlassenen Urtheile, wodurch Ludwig Wolff, 20 Jahre alt, ledig, ohne Profession und früherer Gehilfe des Pfeifers Wolff, dermaligen Bauern- und Gemeinde-Einnehmers von Oggau im Canton Frankenthal, zu Oggau wohnhaft, dermalen flüchtig, der Thäterschaft an dem seinem genannten Dienstherrn wissentlich widerrechtlich entwendeten Pferde Pfeifers Wolff, zu Lasten gelegten Verbrechen des Diebstahls nicht für schuldig erklärt und in contumaciam zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und in die Kosten des Verfahrens sowie sämmtliche Spesen - angesetzt, wegen der Dauer von 1½ Stunden den Inhalten des Publicums ausgesetzt gelesen und sämmtliche Spesen abgenommen.

Worüber Protocoll, errichtet gemäß Art. 472 der gerichtlichen Proceßordnung und Art. 53. Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 zu Frankenthal am obigen Tage.

Unterschrieben: Wolff.

Für richtige Transcription:
Der Canzlei des k. Appellationsgerichts:

Bernard

2. März 1868.

Nro 20.

Das k. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils- und Anklage-Kammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 17. Dezember 1867, wodurch

Philipp Klein,

17 Jahre alt, ledigen Maurergesellen, Sohn der Wittwe von Paul Klein, zu Schuhobau wohnhaft, dermalen flüchtig, der wegen Körperverletzung im Wiederholungsfalle angeklagt und zum Abwesenheitsverfahren verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der am 22. Dezember 1867 durch den K. Staatsprokurator erwirkten Anklageschrift;

Nach Einsicht der zwei Zeugen Unkunds des Friedensboten Weismann zu Schuhobau vom 1. Januar 1868, laut welchen die Zustellung der beiden erwähnten Aktenstücke in dem letzten Wohnsitze des Angeklagten zu Schuhobau, und zwar in seinem Aberwesenheit mit seinen Eltern, verhandelt worden ist;

Nach Einsicht ferners der durch den Assisenpräsidenten am 14. Januar 1868 in Gemäßheit der art. 465. und 466 des

gerichtlichen Prozessordnung gegen den Angeklagten wegen der Nichterscheinung
und Verurtheilung;

Nach Lage der Akten der Gerichtsboten Weidmann
in Schlüchtern und Wasemann in Zeyerbrücken
vom 19. Januar 1868 – einem Sonntage –,
wie glaubhaft constatirt, daß an diesem Tage
die bezeichnete Ordonnanz in dem Gemeindehause
Schlüchtern und Zeyerbrücken nach vorher
gegangenem Trommelschlag durch Ablesung
und Anheftung von Abschriften an den Thüren
der Gerichtsorte bekannt gemacht worden ist;

Alle sämmtlichen Aktenstücke, sowie auch
die auf den obenerwähnten Verhandlungen
bezüglichen Schriftstücke, namentlich die
einschlägigen Protocolle und Ermittelungen
gegen wohlgethan erscheinen sind;

Nach Anhörung der K. Staatsanwaltschaft
in der heutigen Berathung der Sache bezüglich
der Zulässigkeit der öffentlichen Verhandlung gegen Contumacial-Verfahren wohl als der Angeklagte selbst, sowie in seinem Antrage, dahin
gehend: es gefalle dem Gerichte, gegen den flüchtigen Angeklagten Philipp Klein sein weiteres
Verfahren zu eröffnen, denselben der ihm zu

Last gelegten Verbrechen für schuldig
zu erkennen, und auf den Grund der
art. 235. Abs. 1., 234 Ziffer 1. und 16 des
Strafgesetzbuches, sowie der art. 368. 470 fg.
der Strafprozessordnung, solchem in contumaciam zu einer Zuchthaus-Strafe in
angemessener Dauer der Dauer zu verurtheilen,
ihm die Kosten der Verhandlung zu Last
zu legen, und das Urtheil nach Rechtskraft
des Erkenntnisses zu vollziehen;

Aus Begründung, Verkündung und Publikation
gefaßter Abstimmung;

In Erwägung, daß der der öffentlichen
Verhandlung gegen Contumacial-
Verfahren vollkommen zulässig ist;

In Erwägung, daß der Angeklagte selbst,
wie die Akten der Voruntersuchung ergeben
ist, daß der Angeklagte Philipp Klein am 2.
September 1867 zu Schlüchtern, dem Wohnorte
gestellen Philipp Klach von der vorsätzlich
und muthwillig, jedoch ohne überlegten
Entschluß, eine körperliche Mißhandlung
und Verletzung der Art zugefügt habe,
daß derselbe dadurch eine mehr als 60
Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit erlitten erwiesen ist;

In Erwägung, daß diese Thatsache ein-

ein Verbrechen bildet, welches durch art. 235 abs. 1. und 234 Ziff. 1. des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bestraft ist;

das Gericht zur Anwendung kommen die art. 366. 368. 471 und 472 der peinlichen Proceßordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden und also lauten:

art. 235 des Strafgesetzbuchs.

„Würde die Mißhandlung oder Beschädigung
„offen überlegter That gewählt, so ist
„im Falle des art. 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus
„bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf
„Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im
„Falle des art. 234 Ziffer 2. auf Gefängniß
„bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe
„bis zu zwei hundert Gulden zu erkennen.

art. 234 ibidem.

„Wenn jemand die Absicht zu tödten, mit überlegter Entschließung in einem Anfalle einer
„körperlichen Mißhandlung oder Beschädigung
„an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:
„1, wenn feststeht, daß der Tod des Verletzten
„oder ein bleibender Krankheitsfall an der Person
„körperlich oder Gesundheit wesentlich oder
„derselben in einer mehr als sechzig Tage

„dauernde Unfähigkeit oder (gänzliche oder
„theilweise) Arbeitsunfähigkeit verursacht
„worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren
„bestraft werden.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
„und nicht auf weniger als vier Jahre.

art. 366.

der peinlichen Proceßordnung.

„Der Geschworene bestimmt, daß ein Ge-
„schworener genommen oder Gegenstand
„der Eigenschaften zu untersuchen sollen.

art. 368. ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es
„der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die dem Staate verwirkte als
„der anderen Partei gemachten Kosten
„verurtheilt.

art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte freigesprochen, so muß
„den seinen Gütern von dem Augenblicke an
„zu machen, da das Urtheil vollstreckt
„wird, als Güter einer Abwesenden betrach-
„tet und verwaltet, und wird endlich die

„V Innenabteilung Durch Ablauf der Frist,
„welche Zum Angeklagten gestattet ist, um
„vorschriftsmäßig zu klagen, ist zufolge dem Anga-
„bensam zu nehmen: Zumindestens, so wird
„die Zustellung über den Zurückweisungsbeschluß
„wegen Versäumung abgelehnt, Dem sie zu
„bewilligen ist.,

art. 472 ibidem.

„Ein Auszug des Verfahrens wird
„wird in dem nächsten drei Tagen, welchen
„als Gelesen gelten, auf Betreiben der
„k. Generalprokuratory oder seiner Gehilfen
„Listen von dem Gerichtsstab an seinen Platze
„angeschlagen, der in dem Hauptstadt des
„Arrondissements, wonin das Verbrechen
„begangen worden, auf einem der öffentlichen
„Plätze errichtet wird.

„Ein gleicher Auszug wird ebenfalls
„in derselben Zeitfrist Zum Gerichtshof der
„Komune und seinerzeit Einrückung gebracht an
„dem Wohnorte des Angeschuldigten eingeholt."

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesstellen,
erklärt das Versäumungsurtheil sie gegen Philipp
Klein, 17 Jahre alt, ledigen Glasergesellen,
zuletzt in Edenkoben wohnhaft, Zu nochmaligen
Gerichtstag, eingeleitet, Dem in Gemäßigen

Ritzung Statt gefundenen Verhandlungen vorgängigen
Contumacialprocedur für regelmäßig;

Erklärt demgemäß Den mehrgenannten
Philipp Klein für schuldig, am 2. Augustmonat
1867 zu Edenkoben Dem Bezirksgerichtsdiener
Philipp Merk von Da vorsätzlich und wörtlich
mündig, jedoch ohne überlegten Entschluß,
eine körperliche Mißhandlung und beschädigung
zugefügt zu haben, wodurch Derselbe
in eine mehr als sechzig Tage dauernde
Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt
worden ist;

Verurtheilt sofort diesen Philipp Klein
in contumaciam zur Zuchtstrafe in dem
Dauer von vier Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt für Landg. Assessor
zu sechzehn Gulden sechs Kreuzer,
für den k. Bezirksarzt Dr. Kalbfuß in
Edenkoben zu 6 Gulden 30 Kreuzer.

Verordnet die Exekution des zu gegenwärtigen
Urtheils gegen Contumax an dem
Tagungsort.

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen
von morgen an ein Auszug gegenwärtigen
Urtheils Durch den Gerichtsstab vor dem
Thorthylplatze der Stadt Landau an
einem öffentlichen Platze angeschlagen werde;
Verschügt zugleich, daß das Urtheil

des Urtheils vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Strafzeit in einer Abtheilung der Strafanstalt, und wo erhalten, und das zu diesem Ende in dem selben Zeitpunkt von drei Tagen ein Auszug der Urtheile der k. Regierung des Pfalz, Kammer des Innern, zugestanden werden.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten Marz achtzehnhundert acht und sechszig, wo zugegen waren: Foell, Präsident am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Dercum, Wolff, Schuler, Lister und Graf, Assessoren am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, die Letztenen wie als Listen des Assisenhofes, Münzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut, welche am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Foell

Dercum

J. Wolff

Aug. Schuler.

Graf

Bernard

Protocoll

aufgen. 52 des Jahrgangs vom 18. Juni 1811.

Heute den zehnten Marz 1868 hat der unterzeichnete Vollzugsbeamte Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte zu Landau Franz Ludwig Holtzhauser sich in den am Marktplatze, 1. g. kleinen Platze in der Stadt Landau gelegenen Wohnung des Wirthes Mohr begeben, um dem Vollziehung des zweiten zugestellten Urtheils beizuwohnen und darüber Protocoll zu verfassen, und wahrgenommen, daß in Vollziehung seines Urtheils des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 2ten dieses Monats, gegen Philipp Klein, 17 Jahre alt, ledig, Bürgersgesell, Sohn des Wilhelm von Paul Klein, zu Flemlingen wohnhaft, der wegen flüchtig, wegen vorsätzlichen, nachtheiligen, oder überlegten Todtschlags am 2. Dezember 1867 verübten Contumazverhaftung in Verurtheilungsgrade des Bürgersgesellen Philipp Klein von Flemlingen in contumaciam zur Zuchthausstrafe in der Dauer von zwei Jahren verurtheilt worden,

der Kassirhof seinen Spruch gegen besagten Philipp Klein auf besagtem Platze ausgerichtet Pfahl angeschlagen hat und daß dieser Auszug von 8 bis 9 Uhr Vormittags angeschlagen blieb.

Hierüber Protocoll, verfasst zu Landau

am Tag, Monat und Jahr, wie oben.
Protokolliert: Holzhausen.

Für wirkliche Inscription
Innsbruck 12. März 1868.

Bernard

Jgr.

2. März 1868.

No. 21.

Das K. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat Folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einsicht der Anklage der Königlichen Staatsanwaltschaft bei dem K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom 4. Dezember 1867, wodurch:

Wolf Isaac,

49 Jahre alt, Handelsmann, in Blankenborn wohnhaft, Israelit, flüchtig, der Brandstiftung und der Entwendung im Brandunglücksfalle, so wie der betrügerischen Bankerotts angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Durch Einsicht des am 17. Dezember 1867 von der K. Staatsprokuratur ausgefertigten Anklageaktes;

Durch Einsicht der vorgelesenen Urkunden des Gemeindebotens Schwenk zu Blankenborn vom 27. Dezember 1867, laut welchen die Zustellung der beiden erwähnten Aktenstücke in dem letzten Wohnsitze des Angeklagten zu Blankenborn, verbunden, der weder an sich selbst, noch Angehörige von ihm anzutreffen waren, mit Hinterlassung bei dem Arnold allda, statt gefunden hat;

Durch Einsicht ferner der durch den Schwurgerichts-

gerichtspräsidenten am 8. Januar 1868 in Gemäßheit der art. 465 und 466 der gerichtlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten erlassenen Kontumazialordonnanz;

Nach den Akten der Gerichtsboten Schwenk in Landshut und Hasemann in Zwiesbücken vom 12. Januar 1868 – einem Sonntage –, aus welchen erhellt, daß an diesem Tage die benannte Ordonnanz in den Gemeinden Landshut und Zwiesbücken nach vorausgegangenem Trommelwirbel durch Ablesung und Anheftung von Abschriftsblättern an die dazu bestimmten Orte bekannt gemacht worden ist;

nach den sämmtlichen Akten, so wie auch die auf den obenerwähnten Hauptakten bezüglichen Schriftstücken, namentlich die neuerlichen Protocolle und Zeugenaussagen, welchen erhellt;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in der Gutachtenabgabe den Grund bezüglich der Zulässigkeit der öffentlichen Verhandlung wegen ausgebliebenen Contumacial-Verfahrens sowohl als den Anklage selbst, so wie in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k. Untersuchungsrichter, den

Contumacial-Verfahren gegen den flüchtigen Angeklagten Wolf Isaac hier wegen Mordes zu entlassen, denselben durch öffentlichen Anschlag für schuldig zu erkennen, und auf den Grund der art. 293. 294 Zif. 4, 296. Abs. 1., 314. 315 Zif. 2, 321. 328. Zif. 1., 329. Zif. 1 u. 2, art. 84. 16 des Strafgesetzbuches, 368. 471 und 472 der gerichtlichen Prozeßordnung solchen in contumaciam zur Zuchthausstrafe in einer Dauer zu verurtheilen, ihm die Kosten des Verfahrens zu tragen und das Urtheil durch Anschlag zu vollziehen;

Aufgeschlagener Verhandlung und Statt gefundener Abstimmung;

In Erwägung, daß den der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumacial-Verfahren vollkommen gesetzlich ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß dem Angeklagten Wolf Isaac I. im November 1866 als dringlicher Verdacht der Verübung des Mordes einer Dirne fällt und dabei die nach Beschaffenheit seiner Persönlichkeit, seiner Lebensverhältnisse, seiner Handlungsweise und Gesinnung mit der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen,

den Akt geschöpft hat, dass damals sein Abtheilungs-Vorsteherstand nicht ausreichend war;

II. in den Jahren 1863–1866 bei seiner Geschäftsführung als Banquier in der Absicht, sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, die nachstehenden, ihm anvertrauten Geldbeträge und Werthpapiere im Totalbetrage von 23466 fl. 14 kr., jedenfalls in einem die Summe von 2000 fl. übersteigenden Betrage zum Nachtheil derjenigen unterschlagen, verbraucht, oder in seinen Nutzen verwendet hat, somit unterschlagen hat, nemlich:

a, im Jahre 1866 zum Nachtheil des Bürgermeisters Philipp Arnold von Schenkobern 7200 Gulden,

b, im Jahre 1864 zum Nachtheil der Geschäftsmasse seines Vaters Adam von da 897 fl. 42 kr.,

c, im Jahre 1866 zum Nachtheil des Eisenbahn-Theodor Heiligenthal von Schlossau 11940 fl.,

d, im Jahre 1865 zum Nachtheil der Witwe des Michael Ostermeyer von Seligenhof 308 fl. 33 kr.,

e, im Jahre 1866 zum Nachtheil der Wittwe von Wilhelm Arnold in Schenkobern 1040 Gulden,

f, im Jahre 1864 zum Nachtheil der Gemeinde-Pflegschaft Daniel Kesplandien von da 2029 fl. 59 kr.,

g, im Jahre 1863 zum Nachtheil des Apothekers Carl Theodor Kaufler von da 50 Gulden;

III. in den Jahren 1863 und 1866 bei seiner Geschäftsführung als Banquier in der Absicht, sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, mittelst Verfügung falscher Thatsachen einen Täuschung sowie sich und die nachgenannten Personen zu ihrem Vermögen um den Gesammtbetrag von 9515 Gulden, jedenfalls in einem die Summe von 1000 fl. übersteigenden Betrage rechtswidrig bereichert hat, nemlich:

a, im Jahr 1866 den Bürgermeister Philipp Arnold in Schenkobern um 6200 Gulden,

b, im Jahr 1863 die Wittwe von Jacob Wolber von da um 3000 Gulden,

c, im Jahr 1863 den Wirthen Thomas Glas von Lindenfeld um 315 Gulden.

In Verwägung, dass diese dem Angeklagten zur Last gelegten Thatsachen die Verbrechen des betrügerischen Bankerotts, der Unterschlagung und des Betrugs im Rückfalle bilden und Rechtens art. 293. 294 Zif. 4., 296 abs. 1., 314. 315 Zif. 2, 321. 328. Zif. 1, und 329 Zif. 1 und 2. des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafen bedroht sind;

dass dem seinem in der Gemeinde des Angeklagten entsprechenden Strafausmessung ein zutreffender Grund;

Nach einigen Jahren der Art. 84 und 16
des Wechselgesetzbuches, sowie der Art. 368.
471 und 472 der gerichtlichen Prozessordnung,
welche von dem Präsidenten gerichtlich in
öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden
und also lauten:

Art. 293 des Wechselgesetzbuches.

„Wer eine ihm anvertraute oder in Folge
„einer Geschäftsführung verbuchte fremde
„baare Casse in der Absicht, sich oder einem
„Dritten einen rechtswidrigen Vortheil
„zu verschaffen, unterschlägt ganz oder theil-
„weise verheimlicht, verpfändet, verbraucht
„oder auf andere Weise sich zueignet, ist
„der Veruntreuung schuldig.

Art. 294 ibidem.

„Die Veruntreuung soll vorbehaltlich der in
„den Art. 295 und 386 bezeichneten Fälle
„mit Gefängniß von zwei Tausend Gulden aber
„nicht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren
„bestraft werden.

Art. 296 ibidem.

„Hat sich Jemand bei einem und demselben
„Geschäftsführung oder in einem und demselben
„Geschäfts- Gewerbs- oder Dienstverhältniß
„zwei und mehr verschiedene Veruntreuungen,

„wovon auch zum Theilstheile verschiedene ver-
„schuldig gemacht, so sind diese Veruntreu-
„ungen als eine einzige Handlung zu
„bestrafen.

Art. 314 ibidem.

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten
„einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,
„mittelst Vorspiegelung falscher oder mittels
„Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen oder
„mittels Anwendung anderer listiger Kunstgriffe
„einen Irrthum erregt oder unterhält,
„und dadurch Jemanden an seinem Vermögen
„benachtheiligt, macht sich des Betrugs schuldig.

Art. 315 ibidem.

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art.
„316. 319 und 320 soll der Betrug,
„wenn der Werth den Betrag von Gulden über-
„steigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren
„bestraft werden.

Art. 321 ibidem.

„Hat sich Jemand in einem und demselben
„Geschäfts- oder Gewerbsbetriebe oder
„mittels der gewerblichen Vorspiegelungen
„oder Kunstgriffe mehrere verschiedene
„Betrügereien, wenn auch zum Theilstheile
„verschiedener Personen schuldig gemacht,
„so sind diese Betrügereien als eine

„einzige Handlung zu begehen.

art. 328 ibidem.

„Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher
„seine Zahlungen einstellt, soll wegen ein-
„facher Bankrotts mit Gefängnis bis zu
„zwei Jahren bestraft werden,
„1, wenn er den wahren Vermögenszustand seiner
„Geschäfte verheimlicht oder denselben zu fälschen
„entweder versucht, oder in solcher Absicht
„verschiedene Bücher oder Papiere unterschlagen
„oder beiseite schafft.

art. 329 ibidem.

„Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher
„seine Zahlungen einstellt, soll wegen be-
„trügerischen Bankrotts mit Zuchthaus bis
„zu zehn Jahren bestraft werden,
„1, wenn er bei der im art. 328 Ziffer 1.
„bezeichneten Handlung oder Unterlassung
„einen Gläubiger benachtheiligt hat,
„2, wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder
„theilweise verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar
„gemacht, gefälscht oder verfälschtermaßen geführt
„hat.

art. 84 ibidem.

„Hat Jemand
„1, in verbrecherischer Absicht Handlungen unter-
„nommen, Anordnungen oder Unterlassungen

„begangen oder
„2, sich einer mit Strafe bedrohten Handlung unterfangen
„Vorbereitungen zu einer mit Strafe bedrohten
„Handlung in unterstützender Absicht übernommen,
„so soll nur diejenige Strafgesetz, welche
„die schwerste Strafandrohung zuläßt,
„in Anwendung gebracht werden.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„werden, die letztere falls nicht auf mehr
„als zwanzig und nicht unter einem
„Jahre.

art. 368.

Der gerichtlichen Verfolgung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die Kosten verhältnißmäßig der
„andern Partei gerichtlichen Vorschuß
„verurtheilt.

art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so
„werden seine Kosten von dem Augenblicke
„an zu rechnen, da sein Urtheil vollstreckt
„wird, als Theile einer Abgepfändeten betrach-
„tet und vermehrt, und wird auf die
„Verurtheilung durch Ablauf der Zeit,

„zulässig sein Angeklagter gestattet ist,
„sein rechtliches Gehör zu beschaffen, sofern dasselbe
„Ungehorsam zu nennen ist, unmittelbar nachdem
„solches sind die Ladung über das gegen ihn
„Klagevorbringen abgelehnt, sowie
„hiezu berechtigt ist."

art. 472 ibidem.

„Die Aufhebung des Urtheils kann erfolgen
„in den vorstehenden drei Fällen, nachdem
„nachgewiesen worden, daß der Angeklagte
„gänzlich ohne sein Verschulden daran
„verhindert worden ist, entweder vor
„Antritt der Hauptverhandlung oder während
„derselben einen Vertheidiger zu wählen,
„oder sich selbst zu vertheidigen, oder
„wenn der Angeklagte, obwohl der Vorladung
„gemäß erschienen, aus einem der offenbar
„hiefür sprechenden Gründe entfernt wurde."

„Die gleiche Aufhebung erfolgt ebenfalls,
„in demselben Zeitpunkte dem Angeklagten
„das Erkenntniß und die Einlegung der Berufung
„von dem Gerichte des Ungehorsams zugestellt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen,

erklärt der Gerichtshof den gegen
Wolf Isaac, 49 Jahre alt, Banquier in
Frankfurt wohnhaft, der mündlich flüchtig,
eingelassen, dann in seinem ordentlichen
Wohnsitze selbst gehörlich vorgeladen worden ist,

Contumacialprocedur für ungehorsam;

erklärt denselben des gemeinen Wolf
Isaac für schuldig:

I. im November 1866 als Bankier, unter
Verheimlichung der Flucht, seine Zahlungen
eingestellt, und dabei die nach Beschaffenheit
seiner Geschäfte erforderlichen Bücher in
solcher Weise führung und Aufbewahrung
widrig, mit der Absicht, seine Gläubiger
zu verkürzen, den Anschein gestellt zu haben,
daß dessen sein Aktiv- sein Passivstand
nicht übersehen werden könnte;

II. in den Jahren 1863–1866 bei seiner
Geschäftsführung als Banquier, in der Absicht,
sich einen unrechtmäßigen Vortheil zu
verschaffen, die nach Gesetzen, über ausge-
stellten Geldanweisungen und Wechselpapieren
ihn getroffene Gewährspflicht von 23466 fl.
14 kr, dadurch daß er seinen die Summe
von 2000 Gulden übersteigenden Betrag,
zum Vortheil folgender Personen übertrug
wissentlich verletzt, wodurch und in seinem
Nutzen verwendet, somit unterschlagen
zu haben, nemlich:

a, im Jahre 1866 zum Vortheil des Buch-
meisters Philipp Arnold von Schmalkalden
7200 Gulden;

b, im Jahr 1864 zum Vorschuß der Gutsherrschaft
gewährte Forderung Adam von 2a 897 fl. 42 kr,
c, im Jahr 1866 zum Vorschuß der Schulden
Theodor Heidenreichs von Edenkoben 11940
Gulden,
d, im Jahr 1863 zum Vorschuß der Metzgerin
Michael Ramsberger von Herxheim 308
Gulden 33 Kreuzer,
e, im Jahr 1866 zum Vorschuß der Wittwe
von Wilhelm Arnold von Frankobm 1061 Gulden,
f, im Jahr 1864 zum Vorschuß der Stadtschreiberey Daniel Kerpland von 2a 2029 fl. 59 kr,
g, im Jahr 1863 zum Vorschuß der Gutsherrschaft Carl Theodor Kaufler von 2a 50 Gulden,
III. in den Jahren 1863 und 1866 bei seiner
Verrechnung als Banquier in der Absicht,
sich einen rechtzeitigen Vorschuß zu
verschaffen, mittelst Verpfändung falscher
Effekten eine Täuschung fremder und die
nachgenannten Personen an ihrem
Vermögen um den Gesammtbetrag von
9515 fl., jeden Falls in einem die Summe
von 1000 fl. übersteigenden Betrage
dadurch strafrechtlich d. h. betrügerisch zu haben, nämlich:
a, im Jahr 1866 den Bürgermeister Philipp
Arnold in Frankobm um 6200 Gulden,
b, im Jahr 1863 die Wittwe von Jacob Wolf um
2a um 3000 Gulden,
c, im Jahr 1863 den Weinhändler Thomas Glas
von Dierlamm said um 315 Gulden;

Demnach hat das unterzeichnete
Wolf Isaac in contumaciam zur Zuchthausstrafe
Dauer in der Dauer von zehn Jahren und
in die Kosten des Verfahrens, liquidirt
zu Einhundert sechzig fünf Gulden 47 Kreuzer.

Demnach ist, deßhalb Ihre Tagung
von morgen an in Anzug gegenwärtig zu
Urtheil durch den Vorsitzenden auf Ihrer
Gerichtslokale der Stadt Landau an einem
Tage angesetzt sein wird;

Demnach ist zugleich, daß der Angeklagte
der Urkundenfälschung von Augenblicke der
Vollziehung des Urtheils an als Gefangener
seiner Aberkennung entnommen sei und gehalten sei und daß zu diesem sind in
demselben Zeitpunkt von Ihre Tagung sind
Anzug der Akten der K. Staatsanwaltschaft
der Pfalz, Kammer der Finanzen, zugefertigt werden.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes
der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten
Mai achtzehn hundert acht und sechzig /
wo zugegen waren: Koell, Landsam Kgl.

Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Dercum, Wolff, Schuler, Listen und Graf, Assessor am kgl. Lucrichtsgerichte zu Zweibrücken, – Substitut Münzinger als Listen des Appellationsgerichts, – Münzinger, II. Amtsprokurator und Bernard, I Rechtsanwalt beide am benannten k. Appellationsgerichte der Pfalz, –

Wolff

Dercum

Schuler

Bernard

Protocoll

aufgenommen in Gemäßheit des Urtheils vom 18. Juni 1811.

Heute den achten März 1868 sind der unterzeichnete Gerichtsvollzieher des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau, Franz Ludwig Holtzhauser, sich in den am Marktplatze, sogenannten kleinen Platze in der Stadt Landau gelegenen Behausung des Weinhändlers Mohr begeben, um in Vollziehung des mehrbezeichneten Urtheils beizutreten an und in dasselbe Protocoll zu verweisen, –

und anwesend gefunden, daß in Vollziehung eines Urtheils des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 2ten Januar d. Monats, zwischen Wolf Isaac, 49 Jahre alt, Banquier, in Edenkoben wohnhaft, dermaligen Klägers, I. gegen den Beklagten Buchhändler Bauhardt in Jahr 1866, II. gegen Rechtsanklagung und angetragener Haft und Rechtfertigung im Gesammtbetrage von 23466 fl. 14 kr. in den Jahren 1863–1866, III. gegen Entwurf verfügten Personal Arrest für den Gesammtbetrag von 9515 fl. in den Jahren 1863 und 1866, in contumaciam zum Zuchthaus Strafe in der Dauer von 10 Jahren verurtheilt worden sei,

der Klägervertreter seinem Gesuche gemäß Auszug aus obigem Urtheile und Anberaumung eines Platzes an einem dort angegebenen Platze auf Freitag den 8–9 Uhr Vormittags angesetzt hat und daß dieser Auszug von 8–9 Uhr Vormittags angesetzt blieb.

Hierüber Protocoll, verfaßt zu Landau am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Rechtsanwalt: Holtzhauser.

Beeidigter Dolmetscher.

Zweibrücken 12. März 1868.

Bernard

gr.

2. März 1868.

Nro 22.

In der Appellationsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 21. Dezember 1867, wodurch:

Jacob Klink,

21 Jahre alt, ledigen Ackersmann, Sohn des Jacob Klink, Ackersmann und Ziegler, zu Lübeltzing im Canton Waldmohr wohnhaft, Inculpaten flüchtig, der wegen Falschmünzerei in Verhaftszustand erklärt und zur Aburtheilung vor den Assisenhof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 30. Dezember 1867 durch die K. Staatsbehörde erhobenen Anklageakts;

Nach Einsicht der gegen den Angeklagten durch den Friedensrichter Fritz zu Waldmohr vom 3. Januar abhin, laut welcher die Feststellung der beiden vorgefundenen Aktenstücken in dem letzten Wohnsitze des Angeklagten zu Lübeltzing, und zwar in seinem Abwesenheit und mit seinem Vater, vorgenommen hat;

Nach Einsicht ferners der durch den Assisen-

gerichtsgerichtlichen am 15. Januar 1868 in Gemäßheit der art. 465 und 466 der peinlichen Proceßordnung gegen den Angeklagten wegen Verübung Verbrechens ergangene Contumacialordonnanz;

Dann der Akten der Gerichtsboten Fitz in Pfalzdorf und Habermann in Zweibrücken vom 19. Januar 1868 – einem Donnerstag – aus welchen hervorgeht, daß an diesem Tage die bezeichnete Ordonnanz in den Gemeinden Lübeln und Zweibrücken nach vorangegangenem Trommelschlag durch Ablesung und Anheftung von Abschriften an den dazu bestimmten Orten bekannt gemacht worden ist;

endlich sämtlichen Akten stücken, soweit sie auf die auf den obenerwähnten Hauptverhandlungstag bezüglichen Verhandlungen, namentlich die einschlägigen Protocolle und Zeugenaussagen vorhanden sind;

Nach Anhörung der K. Staatsprocuratur in der Instruktion der Sache bezüglich der Zuständigkeit der öffentlichen Verhandlung vorangegangenen Contumacialverhandlung sowohl als der Angeklagte selbst, so weit in seinem Antrage, daß in gesetzlicher Weise

Nach gepflogener Berathung und Abstimmung;

In Erwägung, daß der der öffentlichen Verhandlung vorangegangenen Contumacialverhandlung vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung zum Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Jacob Klink in der Nacht vom 1/2 September 1867 in dem Wirthshause des Martin Schmitt von Lübeln den Polizeidiener Johann Bröhmer von dessen Amtshandlung mörderisch und vorsätzlich und mit Vorbedacht, jedoch ohne Überlegung getödtet, mittelst

Das Contumacialverfahren gegen den flüchtigen Angeklagten Jakob Klink für regelmäßig zu erklären, demselben das ihm zur Last gelegte Verbrechen als schuldig zu erkennen, und darauf den Grund der art. 235. Abs. 1, 234 Ziff. 1. und 16 des Strafgesetzbuches, so wie der art. 368. 470. des Strafverfahrens gegen den Angeklagten in contumaciam zu einer Zuchthausstrafe in seiner Dauer derjenigen zu erkennen, in die der Gerichtshof zu setzen befinden wird, und das Urtheil nach Vorschrift des Gesetzes zu vollziehen;

Verletzung einer Körperverletzung eine
körperliche Beschädigung darunter zugefügt
hat, daß Taubheit des linken Auges der Verlust
des rechten Auges und somit eine bleibende
Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist;

In Erwägung, daß diese Thatsache
durch die art. 235 Abs. 1. und 234 Ziff. 1. des
Strafgesetzbuchs als Verbrechen vorgesehen
und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

Daß ferner nun der art. 16 des
Strafgesetzbuchs, 368. 371 und 372 der
peinlichen Prozeßordnung, welche von dem
Vorverfahren und öffentlichen Sitzung vor-
gelesen wurden und also lauten:

art. 235 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn die Verstümmelung oder Beschädigung
„oder überhaupt Entziehung derjenigen
„im Falle des art. 234 Ziff. 1. mit Zuchthaus
„bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen
„mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren,
„im Falle des art. 234 Ziff. 2. mit Gefängniß
„bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe
„bis zu drei hundert Gulden zu ahnden.

art. 234 ibidem.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit über-
„legtem Entschlusse einem Andern eine

„körperliche Verstümmelung oder Beschädigung
„an der Gesundheit nachtheiliger zufügt, soll:
„1, wenn seine Handlung den Tod des Verletzten
„oder eine bleibende Krankheit an der Sprache
„Hören oder Gesundheit zur Folge oder
„denselben in eine mehr als sechzig Tage
„dauernde Krankheit oder (gänzliche oder
„theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt
„worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs
„Jahren bestraft werden.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„dauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„werden, im letzteren Falle nicht auf mehr
„als zwanzig und nicht auf weniger als
„zwei Jahre.

art. 368.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er
„der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die drei Daten formirt
„als den andern Punkten mündlichen Vortrag
„verurtheilt.

art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden
„seinen Gründen von den Angenblicken zu-
„warten, da das Urtheil vollstreckt werden,

„ely Gustav einer Abwesenden bestmöglichst
„und wenigstens, und wird endlich die Ver-
„urtheilung durch Ablauf der Frist, innerhalb
„dem Angeklagten zu gestatten ist, sich vor
„Gericht zu stellen, oder von dem Ange-
„richte zu nehmen; endlich, wenn dem
„wird die Forderung über das jenige hinaus
„Vermögen denjenigen abgelegt, dem
„jenige bewilligt ist."

art. 472 ibidem.

„Die Aufgabe der Abwesenheitsverfahren wird
„in dem nächsten drei Tagen, nachdem es
„mehr dem gerichtlichen, auf Entweichen des k.
„Gerichtsvollziehungsbeamten oder seiner Vertre-
„ter von dem Vorsitzenden an einen Pfahl
„angeschlagen, der in der Hauptstadt des
„Arrondissements, wovon das Abwesenheit
„angegangen worden, auf einem der öffent-
„lichen Plätze errichtet wird.

„Ein gleicher Auszug wird ebenfalls
„in Derselben Zeitschrift dem Landtage
„der Cantonen und Einregistrirungen
„beigefügt an dem Wohnorte des Angeschuldigten
„angeschlagen."

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesstellen,

verkündet der Gerichtshof die gegen Jacob

Klink, 21 Jahre alt, ledigen Ackermann in Lübelburg wohnhaft, damalen flüchtig, angeklagten, dem in heutiger Sitzung der Zeit gestellten Vorladungen vorgängig Contumacialprocedur für angeklagten;

Erklärt demgemäß den genannten Jacob Klink für schuldig, in der Nacht vom 2 Dezember 1867 in dem Wirthshaus von Martin Schmitt in Lübelburg dem Gensdarmen Johann Bröhmer von Ermensdorf vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne Überlegung den Entschluß, mittels Mißhandlung einen Vorgesetzten dieser in einer vorgenommenen Diensthandlung dem Amt zugehörigt zu haben, durch Verletzung der linken Auge dem Selben gethroffen, dem Verlust der Sehkraft dieses Auges und somit eine bleibende Verstümmelung verursacht worden ist;

Verurtheilt demgemäß den angeklagten Jacob Klink in contumaciam zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und in die Kosten der Verhandlung, liquidirt für den k. Amann zu fünfhundert Gulden fünfzig Kreuzer, für k. Bezirksarzt Dr. Rausch in Zeyerbrücken zu drei Gulden, für k. Bezirksarzt Dr. Henschler in Landstuhl zu sechs Gulden dreißig Kreuzer, und für k. Bezirksarzt Dr. Heynich in Waldmoos zu vierzehn Gulden.

verordnet, daß innerhalb drei Tagen
von morgen an ein Auszug gegenwärtigen
Urtheils durch den Nachrichter auf dem
Marktplatze der Stadt Zweibrücken
an einen Pfahl angeheftet werde;
Verfügt zugleich, daß das Vermögen
des Verurtheilten vom Augenblicke der
Vollziehung des Urtheils an als Vermögen
eines Abwesenden betrachtet und ver-
waltet, und daß zu diesem Ende in
derselben Zeitfrist von drei Tagen ein
Auszug desselben der k. Kreisregierung
der Pfalz, Kammer der Finanzen, zuge-
fertigt werde.

Also geurtheilt und verkündet in
der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom zehnten
März achtzehnhundert acht und sechzig,
wo zugegen waren: Foell, Rath am k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zwei-
brücken, Präsident des Schwurgerichts,
Dercum, Wolff, Schuler, Richter und Graf,
Assessor am k. Bezirksgerichte zu
Zweibrücken, – Letztere vier als Richter
des Schwurgerichts, – Munzinger, zweiter
Staatsprokurator und Betnard, erster

Obergerichtsschreiber am besagten k.
Appellationsgerichte.

Foell

Dercum Wolff

Aug. Schuler

L.

Graf

Betnard

Transscription
des Protokolls über die Vollziehung
in effigie. —

Heute den siebenten März achtzehnhundert acht
und sechzig des Vormittags um acht Uhr
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber
am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
auf Requisition des k. General-Staatsproku-
rators in den Sitzungssaal des k. Appellations-
gerichtes im ersten Stocke des
Justizgebäudes begeben, welcher Saal die un-
gehinderte Aussicht auf den Marktplatz der
Stadt Zweibrücken gewährt. Hier hat er
wahrgenommen und wird damit beurkundet,
daß der Nachrichter Heinrich Graul [illegible]
den ihm übergebenen beglaubigten Auszug aus
dem Contumacial-Urtheile des k. Schwur-
gerichtes der Pfalz vom zweiten laufenden
Monats, wodurch Jakob Klink, 21 Jahre alt,
lediger Ackersmann, Sohn des Jakob Klink Acker-
mann und Ziegler, zu [illegible] im Canton
Waldmohr wohnhaft, der criminellen Körper-
verletzung, verübt gegen den Schuhmacher Johann

Brühmer des Landfriedensbruchs schuldig erklärt und zur Zuchthausstrafe in der Dauer von einem Jahre sowie in die Kosten verurtheilt, auch des weiteren Ehrenstrafe verordnet und es ist der bereits auf dem Marktplatz aufgerichteten Schandpfahl angeheftet hat. Dieser Anschlag blieb eine Stunde lang von acht bis neun Uhr an dem Pfahle hängen worauf er wieder abgenommen wurde.

Zur Beurkundung dieser Urtheilsvollziehung wurde gegenwärtiges Urtheil auf Gerichtsprotokoll aufgesetzt und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben zu Zweibrücken am Tage wie oben.

Unterzeichnet: Thomas.

Für richtige Abschrift:
Zweibrücken den siebenten März 1868.

Thomas Obergerichtsschreiber

2. März 1868.

№ 23.

Das K. Disciplinargericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4. December 1867, wodurch:

Carl Klein,

19 Jahre alt, Vorbotengehilfe, Sohn des Vorboten Conrad Klein, in Homburg wohnhaft, dermalen flüchtig, des einfachen Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Disciplinargericht verwiesen ist;

Nach Einsicht des am 13. December 1867 durch die K. Staatsbehörde in contumaciam Angeklagten;

Nach Einsicht der registrirten Urkunden des Gerichtsboten-Candidaten Meyer, für Niemand für den Gerichtsboten Koebig in Homburg, vom 19. December 1867, laut welcher die Zustellung der beiden in gedachten Aktenstücken in dem letzteren Wohnsitze des Angeklagten zu Homburg, und zwar in seiner Abwesenheit wiederum mit seinen Mitbewohnern, stattgefunden hat;

Durch einrichtung des Verfahrens in Folge der Verordnung vom 6. Januar 1868 ist der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen der Vollstreckung der Todesstrafe;

Dem der Akten der genannten Gerichte, des Kreisgerichts-Kommissarius Meyer, fungirend für den Gerichtsboten Zobel in Lauenburg, des Gerichtsboten Hasemann in Bergenbrück vom 12. Januar 1868, - einem Contumaz-, ausgenommen worfallet, daß der in diesem Termin sein unentschuldigt Ausbleiben in dem gemeinschaftlichen Verhandlung und Verkündigung des Contumaz-Erkenntnisses vom 10. Januar 1868 in Folge der Verordnung vom 6. Januar 1868 wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 17. Juli 1867 an Eides Statt versichert hat;

Nach Einsicht sämmtlicher Akten-Stücke, so wie auf die auf das abgekürzte Verfahren bezüglichen Verfügungs-Stücke, namentlich die einschlägigen Protocolle und Zeugen-Aussagen worüber sind;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts in den Entscheidungs-Gründen bezüglich der Legalen Aufnahme der öffentlichen Verhandlung vorangegangenen Contumacial-Verfahren sowohl als der Anklage selbst, so wie in seinem Antrage, dahin gehend: es gefallen den 2. Verfügungs-Sätze, der Contumacial-Verfahren gegen den flüchtigen Angeklagten Carl Klein für ungebührlich zu erklären, denselben der ihm zur Last gelegten Verbrechen für schuldig zu erklären, und auf den Grund der art. 271. 273. 274 Ziff. 6 und 16 des Strafgesetzbuchs, 368. 470 fg. der Strafprozeßordnung gegen ihn in contumaciam zu einer Zuchthaus-Strafe in ungenannter Dauer zu verurtheilen, ihm die Kosten des Verfahrens zu Last zu legen und das Urtheil nach Vorschrift der Gesetze zu vollziehen;

Nach gepflogener Berathung und Fällung gehabter Abstimmung;

In Erwägung, daß der in der öffentlichen Verhandlung vorangegangenen Contumacial-Verfahren vollkommen ungenügend ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Carl Klein am 28. August d. J. 1867 zu Lauenburg zum Nachtheil der Lautigunk. Postexpedition bei Demselben

Verhandlung vorangegangenen Contumacial-Verfahren sowohl als der Anklage selbst, so wie in seinem Antrage, dahin gehend: es gefallen den 2. Verfügungs-Sätze, der Contumacial-Verfahren gegen den flüchtigen Angeklagten Carl Klein für ungebührlich zu erklären, denselben der ihm zur Last gelegten Verbrechen für schuldig zu erklären, und auf den Grund der art. 271. 273. 274 Ziff. 6 und 16 des Strafgesetzbuchs, 368. 470 fg. der Strafprozeßordnung gegen ihn in contumaciam zu einer Zuchthaus-Strafe in ungenannter Dauer zu verurtheilen, ihm die Kosten des Verfahrens zu Last zu legen und das Urtheil nach Vorschrift der Gesetze zu vollziehen;

Nach gepflogener Berathung und Fällung gehabter Abstimmung;

In Erwägung, daß der in der öffentlichen Verhandlung vorangegangenen Contumacial-Verfahren vollkommen ungenügend ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Carl Klein am 28. August d. J. 1867 zu Lauenburg zum Nachtheil der Lautigunk. Postexpedition bei Demselben

Geldgeschäft und in Anschaffung der Bedürfnisse
nothwendigen Lebensbedürfnisse ein Geldbetrag
im Werthe von 3436 Pfd oder 1603 fl. 28 Xr.
in Gold, so wie ein weiterer Geldbetrag
im Werthe von 200 Thalern oder 350 fl. in
Papiergeld zur Stelle hat;

Der diesen Thatbestand durch die art.
271. 273. 274 Ziff. 6 des Strafgesetzbuches
als Diebstahl qualificirte und mit Zucht-
haus-Strafe bedroht ist;

Durch hinsicht[lich] nun des art. 16 des
Strafgesetzbuches und des art. 366 und 368,
dann des art. 471 und 472 der peinlichen
Prozessordnung, sowie von dem Präsi-
denten in öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden und also lautet:

art. 271 des Strafgesetzbuches.

"Wer ohne Gewalt an einer Person einen
"fremden beweglichen Sache in der Absicht
"rechtswidriger Zueignung aus dem
"Gewahrsame einer Andern wegnimmt,
"ist des Diebstahls schuldig.

"Der Diebstahl ist vollendet, sobald d
"der Dieb die Sache zu sich genommen
"oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

art. 273 ibidem.

"Personen die bei einer und derselben

"Diebstahl Mitwissenschaft mit einem Dritten
"Sachen vorsätzlichen Verwahrsams an, so ist
"der Diebstahl als eine einzige Handlung
"zu bestrafen.

art. 274 ibidem.

"Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren
"ist vorbehaltlich der Bestimmungen der
"art. 284 – 287 der Diebstahl zu bestrafen:
"6, wenn der Werth des Gestohlenen die
"Summe von tausend Gulden übersteigt.

art. 16 ibidem.

"Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
"dauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
"werden, im letzteren Falle nicht unter
"als zwanzig und nicht über neunzig Tage
"oder Jahre.

art. 366.

der peinlichen Prozessordnung.

"Der Gerichtshof berichtet, was Recht zu
"Gerichtshanden genommenen Gegenstands
"dem Eigenthümer zurückzugeben oder zu
"sollen.

art. 368 ibidem.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob es
"der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
"wird allemal in die dem Staatsfiscus als

„der andern Partein verurtheilten Vor-
„mundschaft."

art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so wird
„dem fünf Gulden von dem Augenblicke an
„zu rechnen, da das Urtheil vollstreckt wird,
„als Gulden einer Abwesenheits-Strafe bestimmt
„und verwaltet, und wird endlich die
„Verurtheilung durch Ablauf der Frist,
„welche dem Angeklagten zur Stellung vor Gericht,
„um noch Gehorsam zu leisten, sich selbst von dem
„Ungehorsam zu reinigen, ist unzureichend,
„so wird die Leistung über das gegen ihn
„verhängte Verurtheilung abgelehnt, der sich zu
„verantworten ist.

art. 472 ibidem.

„Ein Auszug der Verhandlungen wird
„in dem nächsten Orte Tirgau, wo der Ver-
„urtheilte wohnte, auf Betreiben des
„k. General-Landesprocurators oder seines
„Substituten von dem Gerichtsdiener an
„einem Pfahl angeschlagen, der in dem
„Hauptort des Arrondissements wohnt,
„das Verbrechen begangen worden,
„und einem der öffentlichen Plätze errichtet
„wird.

„Ein gleicher Auszug wird ebenfalls in dem
„selben Zeitpunkt dem Director der Lo-
„terie und seinen Einnahmsgebühren an-
„gezeigt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes, Tabelle,
erklärt der Vertheidiger die gegen
Carl Klein, 19 Jahre alt, Postbotengehilfe
in Homburg angefangen, der wegen flüchtig,
angeklagten, dem in früherer Sitzung
Statt gefundenen Verfahren vorgängigen
Contumacial-Procedur für angemessen;

erklärt demgemäß den nachgenannten
Carl Klein für schuldig, am 28. August d.
1867 zu Homburg zum Nachtheil der Lot-
terie d. Vorpräsidium bei demselben
Gelegenheit und in Ausführung desselben
verübten Diebstahls, der im Geldbetrag
im Werthe von 3436 Frcs oder 1603 fl. 28 kr.
in Gold, so wie mit Einbegriff Geldbetrag
im Werthe von 200 Thalern oder 350 fl. in
Papiergeld zu bestehen habe;

verurtheilt demnach diesen Carl Klein
in contumaciam zur Zuchthaus-Strafe in
der Dauer von neun Jahren und in die Vor-
lad Verfassung, liquidirt zu fünfhundert
sieben Gulden neunzig acht Kreuzer.

Verordnet die Confiscation der zu Gericht

[illegible] genommenen Gegenstände an den [illegible] Gerichtsschreiber.

Präsident, daß innerhalb drei Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Hofmeister an dem Marktflecken der Stadt Zweibrücken an einem Pfosten angeschlagen werde;

Präsident ferners, daß das Präsidium des Vollzugs dieses Urtheils an den Herrn Vollzugsrath übertragen und demselben hierzu ein Gerichtsschreiber beigegeben werde;

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten März achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: Poell, Rathsherr d. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Dercum, Wolf, Uebel, Scheller, Richter und d. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, - Lutzenberger, Richter des Appellationsgerichts, - Münzinger, zweiter Staatsprokurator und Bednard,

[illegible] Urtheilsschreiben an besagten d. Appellationsgerichts der Pfalz.

Dercum

Poell

Bednard

Unterschriften
des Urtheils über die Vollziehung des [illegible] Urtheils in effigie. -

Heute den siebenten März achtzehnhundert siebenzig und sechzig, die Ermittlung durch den Hofmeister des [illegible] Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken auf Requisition des Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts der Pfalz, Herrn Dercum, daß das [illegible] Urtheil in effigie vom 2. März achtzehnhundert siebenzig an dem Marktflecken der Stadt Zweibrücken angeschlagen worden sei, wird mit beigedrucktem Amtssiegel des Hofmeisters Heinrich Graul von Zweibrücken über die ihm übergebenen beglaubigten Urtheilsausfertigungen und den Contumacial-Urtheilsakt des [illegible] Appellationsgerichts der Pfalz vom zweiten laufenden Monats, wodurch Carl Klein, 19 Jahre alt, Hofbedienstensohn, [illegible] des Hofbedienten Conrad

Klein in Homburg verhaftet.

Die Untersuchung gegen den Kaufmann Klein in Homburg wegen Betrugs und Urkundenfälschung ist nunmehr soweit beendet, daß die Akten an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden können. Klein hat sich, wie bereits gemeldet, durch Selbstmordversuch der Haft zu entziehen gesucht. Er hatte sich mit einem Rasirmesser in die linke Halsseite gestochen, doch ist die Wunde nicht gefährlich gewesen. Klein befindet sich jetzt wieder in Haft.

Nach Abschluß der Untersuchung wird gegen Klein die Anklage wegen Betrugs und Urkundenfälschung erhoben werden.

Amtlich veröffentlicht: Homburg.

Die städtische Verwaltungs-Kommission:
Homburg den siebenten März 1868.
Homburg Oberbürgermeister.

25. Mai 1868.

Nro. 24.

Das K. Oberamtsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der K. Staatsprocuratur, welche auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses von dem Antrag stellte, es wolle der K. Oberamtsgerichtsrath Ludwig Guinandt, gutsbesitzer in Neustadt, für die ganze Dauer der gegenwärtigen Session zum gerichtlichen Revisor bei diesem ernannt werden;

Nach Einsicht des vorgelegten, von dem praktischen Arzte Dr. Kempel in Neustadt am 21. Mai abhin ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß augenscheinlich eine von dem Zeugnisse des Herrn Physikus Ludwig Guinandt erwähnte eine bedauernde Augen- und Lebensleidung aus der Ferne ist, eine Reise hierher zu unternehmen und die Verrichtungen eines Geschworenen zu erfüllen; daß demselben daher die Pflicht der gegenwärtigen Session zu übernehmen ist;

Nach Einsicht des art. 107 des Einführungsgesetzes vom 10. Novembre 1861, welches von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„Geschworene zu betrachten, welcher einen
„Verhinderungsgrund beibringt, der ihn
„ihm unmöglich war, an dem festgesetzten
„Tage sich einzufinden, oder bis zum
„Beschluss der Sitzung zu verweilen.
„Der Assisenhof hat über die
„Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn
„sie falsch befunden, sofort die Strafe
„von sechs Monaten"
„einzuschreiben.

Aus diesen Gründen

Liebgenommen das k. Assisenhof der
obgenannten Ludwig Guinardt über die
ganze Dauer der gegenwärtigen Sitzung
von der Ausübung seiner Geschworenen-

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofs
der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und
zwanzigsten und Mai acht zehnhundert
acht und sechzig, wo zugegen waren:
Molitor, Präsident k. Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
des Assisenhofs, Boecking, Präsident
des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken,
Dexeum, Wolff, Schuler, Richter an diesem

Bezirksgerichte, Lutz und Hanauer, Richter des Bezirksgerichts, Hanauer, Substitut des Prokurators und Bernard, Vikar gerichtsschreiber beigeordnet k. Appellationsgerichts der Pfalz.

Molitor

Dexeum

Aug. Schuler

Bernard

25. Mai 1868.

N: 25.

Der L. Regierungsrath Hr. Pfalz zu Zug reichen folgende Mittheilung machen:

Nach Anordnung des L. Sanitätscollegiums, welches auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses des Hr. Advocaten Hr. Carl Jung, Landammann in Lungern, für die ganze Dauer der gegenwärtigen Regierungsrathssession zu dispensiren;

Nach Einsicht des vorgelegten, von dem k. Bezirksarzte Dr. Baumann in Lungern am 10. Mai abhin ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß aus diesem ärztlichen Zeugnisse erhellet, daß der Gesuchsteller Hr. Friedrich Carl Jung seit beiläufig einer Woche an Epilepsie erkrankt ist und sich deshalb in der Unmöglichkeit befindet, die Function eines Regierungsrathes zu versehen;

Daß demselben Hafen für die Dauer gegenwärtiger Session zu dispensiren ist;

Nach Einsicht des art. 107 der Verfassung vom 10. November 1867, welcher von den Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

art. 107.

"Als gültig entschuldigt ist kein Ausbleiben
"der Person zu betrachten, welches einen
"Verschiebung der Sache beibringt, durch
"den unmöglich war, an dem festgesetzten
"Tage sich einzufinden, oder bis zum
"Beschluß der Sitzung zu verweilen.

"Der Disciplinarhof hat über die
"Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, wenn
"es solche nimmt, sofort die Strafe
"ausgesprochen."

Auf diesen Gründen

Dispensirt der K. Disciplinarhof den
obgenannten Friedrich Carl Jung für die
ganze Dauer der gegenwärtigen Session
von den Verrichtungen eines Geschworenen.

Also gerathen und erkannt in der
öffentlichen Sitzung des Disciplinarhofs
der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und
zwanzigsten Mai achtzehn hundert acht
und sechzig, wo zugegen waren:
Molitor, Präsident k. Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
des Disciplinarhofs, Boecking, Präsident
des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken,
Dercum, Wolff, Schuler, Richter an diesem

Bezirksgerichte, - Lutzenberger, Richter am
Disciplinarhofe, - Hanauer, I Staats-
prokurator und Bernard, I Substitut
Schreiber am besagten Appellationsgerichte.

Eenkhoorn

Molitor

Dercum

Aug. Schuler

Bernard

25. Mai 1868.

№ 26.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 30. März 1868, wodurch:

Johannes Ehon,

30 Jahre alt, katholischen Bekenntnisses, jetzt ohne Gewerbe, wohnhaft zu Lobmessing am Rhein in Preußen Rheinbaierl, des Diebstahls in Wiederholungsfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Staatsprokuratur am 1. April abhin vorgenommenen Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsprokuratur in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Erbelding in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er für sich vorgetragenen Vertheidigung genehmige

nisty Dr Zitzewald beizuziehen habe;

Nach Anhörung der Geschworenen zur Berathung der Schuldfrage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Johann Thon, 30
„Jahre alt, früher Schneider, jetzt ohne Gewerb,
„geboren und wohnhaft zu Lobenstein am Stein,
„schuldig:

„am Abschiedstage des 16. Februar 1868
„in der Stadt Ludwigsdorf zum Nachtheil
„des dortigen Einwohners und Bäckers Christian
„August Dürr und beziehungsweise des dem
„Vorstehen Christina Dürr noch Fehlenden Gegen-
„stände, nämlich: 1, einen silbernen Löffel
„im Werthe von 30 fl., 2. zwei kleinen
„Schlüssel, 3. eine goldene emaillirte Brosche
„im Werthe von drei bis vier Gulden,
„und 4, ein Stück wollenes Damenband zu
„Kosten zu haben."

Nach Einsicht der Fragen von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Angeklagte ist schuldig."

Nach Antrag des Antrags der K. Staatsbehörde, folgenden Inhalts: Es gestalten sich die Erörterungen nicht, den Sinn des Verdicts der Geschworenen bei ihm zur

Last gelegten Diebstahls für schuldig erklärenden Johann Thon zu einer mit Verschärfung zu verhängenden Zuchthausstrafe zu verurtheilen, und ihm die Kosten der Strafvollstreckung zu Last zu legen; gleichzeitig die Zurückgabe des in Beschlag genommenen silbernen Löffels an den Eigenthümer zu verfügen; allen auf Grund der art. 276. 282. Ziff. 1, 16 des Strafgesetzbuchs, und der art. 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers und des Angeklagten, so wie des Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Ansicht der art. 276. 282. Ziff. 1. und 16 des Strafgesetzbuchs, so wie der art. 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche Gesetze der Tellung von Recht in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

art. 276 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl, Raub oder
„Erpressung bereits einmal zu einer Zucht-
„haus- oder zweimal zu Gefängnißstrafe,
„jedesmal von mehrjähriger Dauer einem Jahre,
„rechtskräftig verurtheilt worden ist, und sich neuer-
„dings einen Diebstahl schuldig macht, wegen

„mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren be-
„straft, wenn der unmittelbare Diebstahl
„laut art. 282 Ziff. 1 und 2,
„mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren,
„wenn derselbe laut art. 274 oder 275
„strafbar wäre.

art. 282 ibidem.

„Der Diebstahl, welchem nicht unter die
„Bestimmungen der Art. 274 – 276 und
„284 – 287 fällt, ist mit Gefängniss nicht
„unter einem Monat zu bestrafen:
„1, wenn der Werth der Gestohlenen
„die Summe von sechs Gulden übersteigt.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„kannt werden, in letzterem Falle nicht
„unter zwanzig und nicht auf mehr
„als zehn Jahre.

art. 366. al. 2.

Das peinliche Prozessverfahren.

„Der Gerichtshof befindet, dass die zu
„Geschworenen ernannten Bürger Wenda
„dem eigentlichen zu urtheilenden Falle
„fallen.

art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Theil, welcher sich
„der Angeklagte oder der Civilkläger bei,
„jeder allemal in der dem Urtheile vorgesetz-
„ten oder einer andern Partei zu unterschreiben
„verpflichtet."

In Erwägung, dass der Angeklagte
bereits zweimal, nemlich am 29. Juli 1862
und 29. März 1864 durch das k. Zuchtpoli-
zeigericht Traunkreisel wegen Diebstahls
zu einer mehr als einjährigen Gefängniss-
und Kerkerstrafe verurtheilt wurde und
somit rückfällig ist;

dass dessen die That, deren er durch
den Wahrspruch der Geschworenen für
schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen
bildet, welches demselben die so eben quo-
lificirten Gesetzesfolgen mit einer
Criminalstrafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes-
artikels verurtheilt das k. Strafgericht den
obgenannten Johann Thon, 30 Jahre alt,
katholischen Glaubens, jetzt ohne Beruf,
ledigen Standes, gebornen und wohnhaft
zu Lohnsing am Hain, welcher 5 Schuh
9 Zoll 6 Linien gross ist, blonde Haare,
blonde Augenbrauen, niedere Stirne,
blauen Augen, kleine Nase, breiten Mund,

ovales Siegel, ovale Gerichtssiegel, gesandte Farbe, schlanken Bänderbau und keinen besonderen Brauch hat, –

zum Zeugschaftsbericht in den Bänken von vier Jahren und in die Kosten der Verhandlung, liquidiert zu sechzig zwei Gulden fünfzig acht Kreuzer.

Demgemäß hat die Restitution des zu Gerichtshanden genommenen silbernen Leuchters an den Herrn Eigentümer.

Also gerichtet und gerkündet in der öffentlichen Sitzung des königlichen Oberlandesgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten Mai acht zehn hundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Molitor, Direktor der Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Oberlandesgerichts, Boecking, Präsident des Königlichen Lenzinkgerichts zu Zweibrücken, Dercum, Wolff, Schuler, Richter am dasigen Lenzinkgerichte, – die Letztgenannten nur als Richter des Oberlandesgerichts, – Hamacher, substituierter Gerichtsprokurator und Bernard, substituierter Gerichtsschreiber als beigezogener Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts der Pfalz. /.

Baumkirchy Molitor Dercum

Wolff

Aug. Schuler

Bernard

26. Mai 1868.

N. 27.

Das k. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Durch Einsicht des Antrags der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 25. März 1868, wodurch:

Wilhelm Trautmann,

40 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Mosgalbach im Canton Landstuhl, der wohlfälschung Urkundenstiftung angeklagt und zur Abwesenheit von der Assisengericht worden ist;

Durch Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 27. März abhin mündlichen Anklageakts;

Durch stattgehabte Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Durch Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf welche die Anklage beruhet;

Durch Anhörung des Vertheidigers Basica in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchen auch Entgegnung des Präsidenten erklärte, daß er den für ihn

wongstwegen zu Vertheidigung zur Sache nöthig erachtet und beizuziehen habe;

Nach Einsicht der über die Geschworenen zur Beantwortung der Fallbare Frage, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Wilhelm Trautmann,
„40 Jahre alt, Zeugmacher, geboren und wohnhaft
„in Hoyerbach, schuldig:
„am 26. Februar 1868 in der Zeit zwischen
„2 und 3 Uhr Nachmittags in dem
„Hause des Hofbesitzers Johann Dietrich von da angefangen,
„vermittelst Einbruch weggenommen und
„vorsätzlich in Diebstahl gestohlen zu haben.

II. Frage.

„Wegen die Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestimmung
„oder die zur Entdeckung der Strafbarkeit
„der That nöthige Einsichtskraft oder die
„Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten zur Zeit der in der I. Frage
„näher bezeichneten That zwar nicht völlig
„ausgeschlossen, aber doch in erheblichem
„Grade gemindert?"

Nach Einsicht der sämmtlich von den Geschworenen abgegebenen Erklärung,

welche also lautet:

„Zur Frage I:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„Zur Frage II:
„Nein."

Nach Aufforderung der K. Staatsbehörde
in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefalle
dem K. Gerichtshofe, den für schuldig
erklärten Angeklagten Wilhelm Trautmann
unter Hinweis der art. 347. 348. 349. 16 des
Strafgesetzbuchs, 366 und 368 der Strafproceßordnung zur Zuchthaus-Strafe in
angemessener Dauer und zu den Kosten
des Verfahrens zu verurtheilen und die
Zuerkennung der Ehrenstrafe anzuordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des
Angeklagten, so wie des Letzteren selbst
in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 347. 348. 349. 16
des Strafgesetzbuchs, so wie der art. 366.
al. 2 und 368 der peinlichen Proceßordnung,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen worden sind also lautet:

art. 347 des Strafgesetzbuchs.

„Wer fremde Wohngebäude oder darselben
„zugehörige Gebäude oder

Räumlichkeiten (art. 277) vorsätzlich in Beschlag nimmt, Siegel oder solche Beschädigung zu anderen Räumlichkeiten vornimmt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder der Verbringung der Sachen Personen aufhalten, soll mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

art. 348 ibidem.

Wenn außer dem Falle des art. 347 fremde Gebäude, Schiffe, Werkzeuge, Baumaterialien, Torfmoore, Waldungen oder Feldfrüchte vorsätzlich in Brand gesetzt, ist mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des art. 28 verbunden werden können.

art. 349 ibidem.

Der Brandstiftung an den in den art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist der gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände vorsätzlich in Brand zu setzen, solche Waffen in Brand gesetzt werden, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen

Gegenstände den Brand mitzutheilen.

art. 16 ibidem.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als zwei Jahre.

art. 366. al. 2.

Der gerichtliche Procedur betreffend.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtsacten genommenen Gegenstände zum eigenthümlichen zugesprochen werden sollen.

art. 368 ibidem.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate formgesetzlich verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, nemmen der Angeklagte durch den Besitzbesitz der Gegenstände für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches den oben angeführten Strafgesetzen zufolge die Zuchthausstrafe verwirkt;

daß in Folge der vorstehenden Ausführungen

und unterstehen sämtlichen Bestimmungen
der Angeklagten hat Vertheidigung nicht für
genügend befindet, das gesetzliche Strafmaß
Minimum geeignet zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen gesetzlichen Vorschriften
erkennt der Vertheidigung nicht der Schuldigen
angeklagten Wilhelm Trautmann, 40 Jahre alt,
Tagner, geboren und wohnhaft zu Hoppelbach,
mehr 5 Fuß 7 Zoll groß dick, dunkelbraun
braunen, gewöhnliche Nase, grauen Augen,
kleinem Mund, gewölbten Kinn, vollen Backen,
vollen Zähnen, ovalem Kinn, kräftigen Wuchs,
und der besonderen Kennzeichen hat, durch
der Zeugenaussagen und linken Hand steifen
Finger -

zur Zuchthausstrafe in der Dauer
von sechs Jahren und in die Kosten der
Untersuchung, liquidirt zu einhundert drei
und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer;

Ferner trifft die Konfiskation der zu
Gerichtshand genommenen Gegenstände
zu deren Eigenthümer.

Also gerichtlich und verkündet in der
öffentlichen Sitzung der k. Strafkammer
der Pfalz zu Zweibrücken vom sechs und

zwanzigsten Mai acht zehn hundert acht
und sechzig, wo zugegen waren: Molitor,
Präsident k. Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken, Präsident der Strafkam-
mer, Boecking, Präsident der 2. Kam-
merstelle zu Zweibrücken, Dercum,
Wolff, Richter, Schuler, Richter an diesem
Landgerichte, - Letzterer eben als
Richter der Strafkammer, - Munzinger,
II Staatsprokurator und Bernard, I Ge-
richtsschreiber als beigeordneter k. Appel-
lationsgerichts /.

Contrôlirt

Molitor

Dercum

Wolff

Aug. Schuler

Bernard

Exp. für dem. Finck (Hofgerichts-Sekretär) No: 650. Gebühr
Sr. Fürstlichen [illegible] vom 24. März 1869, vol 131, folio 86, cent 7.
Auflage 25 cc. fünf Bogen.

26. Mai 1868.

№ 28.

In der K. Rheinpfalz in Zweibrücken hat folgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklageakte der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 24. April 1868, wodurch:

Anna Maria Faulst,

28 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Rosbach im Canton Landzabern, des Mordes angeklagt und zur Aburtheilung vor das Rheinpfalzgericht zu Zweibrücken verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der K. Staatsprocuratur am 29. April abhin erlassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erwägung der K. Staatsprocuratur in der Motivirung der Anklage, auf dieses die Anklage basirt;

Nach Erwägung des Vorsitzenden Beisitzers Boecking in seinen Aufmerksamkeitsmittheilungen für die Angeklagte, dann der Letztere selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie den für sie vorgetragenen Vertheidigungsgründen nichts beizufügen habe;

Durch einstimmig den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Anna Maria Paulus,
„28 Jahre alt, ledig, geboren und
„wohnhaft zu Lohnbach, schuldig:
„Am am 24. März 1868 zu Heidenlohnbach
„eingetretenen Tod ihres 1 Jahr 8 Monate
„und 11 Tage alten Kindes, männlichen Ge-
„schlechts, Namens Carl Paulus, mittelst dieses
„Kindes am Tage morgens, 23. März, daselbst
„beigebrachten Kohlschorf, in der Absicht,
„der Leibesfrucht zu tödten, mit überlegtem
„entschlossenen rechtswidrig vorsätzlich zu
„haben." 2"

II. Frage.

„War bei der obgenannten Angeklagten
„zur Zeit der Verübung der in der vor den
„Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit
„der Willensbestimmung oder die zur Er-
„kenntniß der Strafbarkeit der That
„nöthige Urtheilskraft, oder die Freiheit
„der Willensbestimmung der Angeklagten
„zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch
„in erheblichem Grade gemindert." 2"

Durch einstimmig auf Grund von den Geschworenen abgegebener Erklärung, also lautend:

„Auf die I Frage: Ja, die Angeklagte
„ist schuldig.
„Auf die II Frage: Ja."

Durch Verkündung des Urtheilsspruchs in
Gegenwart der Geschworenen des Worts, gemäß
in Gerichtsgemeinde gemeldeter Verhinderung fähig-
heit, dem schuldig erkannte Anna Maria
Paulus auf Grund der art. 228, 68 und 16
des Strafgesetzbuchs und 368 der peinlichen
Prozeßordnung zur Zuchthausstrafe in acht-
jähriger Dauer und in die Kosten des
Verfahrens zu verurtheilen;

Nach Verkündung des Urtheilsspruchs der
Angeklagten, so wie der Letzteren selbst
in ihren Erklärungen;

Durch einstimmig art. 228 und 68 des
Strafgesetzbuchs, so wie des art. 368 der
peinlichen Prozeßordnung, welche Gesetz-
Stellen von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

art. 228 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn in der Absicht, einen Andern zu
„tödten, mit überlegtem entschlossenen rechts-
„widrig der Tod der Leibesfrucht verursacht,

„soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft
„werden.

art. 68 ibidem.

„Ist durch das Leben des Opfers mit Gefahr,
„sei die Fähigkeit des Selbstbestimmung
„oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit
„der That nöthige Verstandesthätigkeit oder die
„Freiheit des Willensbestimmung des Thäters
„(welche zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art.
„Art. 67), aber doch in wesentlichem Grade
„vermindert war), so ist auf eine gegen ab-
„die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar
„nach folgenden Abstufungen zu erkennen:
„1, bei Verbrechen, die unbedingt mit
„Tod- oder lebenslänglicher Zuchtstrafe
„Strafe bedroht sind, ist auf Zuchtstrafe
„von acht bis zwanzig Jahren zu erkennen.

art. 368.

das gerichtliche Procedur betreffend.

„Der entgegenliegende Theil, gleichviel ob er
„der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„kann allemal in die dem Staate vorgesetzte
„als dem andern Theile vorgesetzte
„Instanz vorgehen."
„Im Fortgange, der Sache, wenn die
Angeklagte durch das Verfahren dem
Verfahren für schuldig erkannt wurde,
ein Verbrechen bildet, welches nach dem

oder einzurichtenden Gesetzbuche mit
Zuchtstrafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbuches,
verurtheilt das k. Rheinappellationsgericht die für
schuldig erkannte Anna Maria Paulus, alt
28 Jahre, ledige Dienstmagd, geboren und
wohnhaft zu Lohnbach im Canton Lauterecken,
englisch 5 Fuß 7 Zoll 3 Linien groß, blond,
zu Haare, schwach Visage, braunen Augenbrauen,
braunen Augen, gewöhnlicher Nase, proportionirtem
Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesicht, sowie
freiem Gesichtsfarbe, entlassen Lauterecken
bei und keinen besonderen Kennzeichen hat,
zur Zuchtstrafe in dem Dauer von
zwölf Jahren und in die Kosten des
Verfahrens, liquidirt für das k. Amt
zu 161 fl. 22 kr, für Dr. Kieffer in Lauterecken zu 6 fl. 30 kr.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Rheinappellationsgerichts der
Pfalz vom sechs und zwanzigsten des Mai
achtzehn hundert und sechszig, wo
zugegen waren: Molitor, Präsident des k.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Rheinappellationsgerichts,
Dercum, Liebel, Wolff und Schuler, Richter
am k. Landgerichte zu Zweibrücken,—

L. Actuarius ejusdem ab Exactor des Rechnungsamts,
Merzinger, II Staatsprokurator und Besnard,
I Rentamtsvorschreiber als beigeordnete
Appellationsgerichts des Rheinkreises.

Datum Molitor Lieb

F. Wolff

Aug. Schuler

Besnard

27. Mai 1868.

№ 29.

Vereidigungsordonnanz

Wir Carl Theodor Zentgraf, Ritter des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, durch Ordonnanz des Präsidenten des Tyrannischen Gerichtshofes vom vierundzwanzig März 1868, – an den Präsidenten der Assisenappellationssessionen des zweiten Quartals 1868, Appellationsgerichtsrath Molitor dahier, bei dessen baldiger Abwesenheit zu ersetzen – zum Präsidenten des Assisenappellationsgerichts in nachbezeichneter Anklagesache ernannt,

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen

Ludwig Wolff

20 Jahre alt, ledigen Bett- und häuslosen Taglöhner malzigen Standes und Gemeindeangehörigkeit Wolff von Ogenau, zuletzt in Speyer, zuletzt in Ogenau wohnhaft, des Einbruchs und Diebstahls und Widerstands und Amtsentsetzung angeklagt, der Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der angeklagte Ludwig Wolff, 20 Jahre alt Bett- und Taglöhner des Herrschaftlichen Steuer- und Gemeindeangehörigkeit Wolff von Ogenau schuldig zur Verübung des seinem ernannten Pastor zu Lustheim

den Rechnungsführer der Amtsbürgerau bis zu Ostern am 16ten März 1867 verfolgten Defraudation, begangen dadurch, daß derselbe in den letzten Jahren, namentlich seit 1863 fortgesetzt Gelder, welche ihm wegen seiner Eigenschaft als Bau- und Gemeinde-Einnehmer der Bauerschaften der Bgau, Bissheim, Wörth und Rheinheim bezahlt wurden im Gesammtbetrage von 3167 Gulden 42 Kreuzer, jedenfalls in einem die Summe von 500 Gulden übersteigenden Betrage, in der Absicht sich einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zu verschaffen unbefugt verbrauchte und sich zueignete, - dadurch daß er gewußt, daß seine Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungslegung selbstverständlich zu Ende, daß er in der auf Unterstützung dieser Absicht gerichteten Absicht - im Einverständnisse mit seinem Vater - um die Amtsbürgerau zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register und Journale unrichtig und unvollständig führte, falsche anfertigte und unterdrückte und an der Verlegung wichtiger Akten derselben und unrichtiger Belege zu der selben sich betheiligte?

II Frage.

Wäre bei dem abgeurtheilten Angeklagten Ludwig Wolff zur Zeit der Begehung der in der I Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Geistes-Kraft oder die Freiheit der Willens-bestimmung ganz oder theilweise aufgehoben, oder doch in erheblichem Grade gemindert?

Auf Einholung der Geschworenen abgegebene Erklärung also lautend:

„I Frage. Nein der Angeklagte ist nicht schuldig"

Auf Einholung des Artikel 358 der Strafprozeßordnung, welche in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so
„hat der Präsident den Freispruch, sowie von der Anklage
„losgesprochen sei, und befindet, daß er in Freiheit
„gesetzt werde, insofern er nicht aus einem anderen
„Grunde in Haft sei."

erklären

daß der abgeurtheilte Ludwig Wolff von der gegen ihn erhobenen Anklage der Theilnahme bei Verbrechens der Amtsbürgerau losgesprochen sei und befreit, daß er alsbald in Freiheit gesetzt werde, sofern keine anderweitige Ursache der Verhaftung besteht.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Hofbezirks Zweibrücken am siebenundzwanzigsten Mai achtzehnhundertsiebenundsechzig

Kuhn Landrath

vom 27. Mai 1868.

Nr. 30.

Das Kgl. bayerische Bezirksgericht des Pfalzkreises zu Zweibrücken hat in der Anklagesache gegen den wegen Fälschung der Amtshandlungen der Amtsanwälte im Oberbergzehnten durch Contumacial-Urtheil vom zweiten März 1868 zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilten

Ludwig Wolff,

20 Jahre alt, ledigen Bäckers und früheren Gehilfen daselbst, zuletzt ledigen Maurers und Gemeindedieners in Hassel-Wolff von Eppan-geboren zu Speyer, zuletzt in Eppan-ansässig-, welcher gefänglich eingebracht worden ist, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der in der heutigen Sitzung verlesenen Erklärung der Geschworenen, welche das Nichtschuldig über den Angeklagten aussprechen, und der Veröffentlichung der Präsidenten;

Auf Anhörung des Kgl. Staatsprocurators in seinen Anträgen, dahin gehend: das K. Bezirksgericht wolle in Anwendung des Art. 478 des Strafgesetzbuches den für nicht schuldig erklärten Ludwig Wolff in die Kosten des über ihn ergangenen Contumacialverfahrens verurtheilen;

Auf Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Sauter, welche beide erklärten, daß sie gegen den Antrag des Kgl. Staatsprocurators keine Einwendungen machen;

Auf Einspruch des Art. 478 des Strafgesetzbuches
welcher von dem Gerichtsdiener in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurde und also lautet:

„Der Angeschuldigte, der, nachdem er sich gestellt hat,
„von der Anklage entledigt wird, hat allemal in die
„durch seine Widersetzlichkeit verursachten Kosten zu
„verurtheilen."

In Erwägung, daß diese gesetzliche Bestimmung
zufolge dem freigesprochenen Ludwig Wolff die
Kosten des gegen ihn stattgehabten Contumazialver-
fahrens zu Last zu legen sind

hat dieser Gerichtshof

und in Anwendung obiger Gesetzesstelle erkannt
der K. Strafgerichtshof des Kantons Ludwig Wolff,
20 Jahre alt, ledigen Stands und früherer Handlungsgehilfe
dermalen ohne Gewerb und ohne bestimmten Wohnsitz
Wolff von Lyon, geboren zu Speyer zuletzt in Lyon wohnhaft,
in die Kosten des gegen ihn ergangenen Contumazial-
verfahrens, liquidirt zu [illegible] neun Gulden fünf
Kreuzer.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der
öffentlichen Sitzung des Strafgerichtshofes des Rhein-
am sieben und zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht
und sechzig, wo zugegen waren: Landgraf, Rath
am Kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken
- durch Ordonnanz des Präsidenten delegirter

Appellationsgerichtsrath vom 24 März 1868 commissarischer
Präsident des Strafgerichtshofes für das II Quartal 1868. Kgl. Appellations-
gerichtsrath Molitor, in dieser Anklagesache des
Präsidiums gepflogen — Präsident des Strafgerichtes
Böcking, Präsident Dexheimer, Wolff, Schüler, Richter
am Kgl. Landgerichte dieser Letzterer wegen als
Richter des Strafgerichts-Manzinger zweiter
Staatsprocurator und Boldz zweiter Untersuchungs-
führer am besagten Appellationsgerichtshofe pflichts.

Landgraf

Dexheimer

Wolff

Aug. Schüler

Boldz

29 Mai 1868

N° 31.

Eröffnungsverordnung.

Wir Carl Heinrich Schmidt Ritter von Rutsam Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der durch Verordnung des Präsidenten gebildeten Gerichtskammer vom 4ten März 1868, beauftragt, um den Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen des 2ten Quartals 1868, Appellationsgerichtsrath Molitor, bei dessen legaler Verhinderung zu ersetzen Präsident des Schwurgerichts, vom bezeichneten Anklagesatze.

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen

1, Catharina Ruppel, 34 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Franz Schaffer, früher zu Lacyhausen, jetzt zu Bolanden wohnhaft, geboren zu Friedelsheim,

2, Georg Ruppel, 63 Jahre alt, Bäckermeister, geboren zu Friedelsheim, wohnhaft zu Lacyhausen,

3, Elisabetha Niedhammer, 56 Jahre alt, Ehefrau des Georg Ruppel, geboren zu Wachenheim, wohnhaft zu Berghausen,

die Ihnen vom Anklagesatze wegen vorsätzlicher Brandstiftung, die beiden Letzteren wegen Theilnahme daran angeklagt, den Geschworenen zur Hauptverhandlung gestellten Fragen, als Vorstand

I Frage.

Ist Catharina Ruppel, 34 Jahre alt, Ehefrau des

Leinenwebermeister Franz Schäfer, früher zu Langenbach, jetzt zu Bolanden wohnhaft schuldig in der Nacht vom siebenten und zwanzigsten auf den achtundzwanzigsten November 1867 zu dem schon öfters, der öffentlichen Ruhe und Ordnung wegen angehaltenen, der öffentlichen Gewalt feindseligen in der Gemeinde Berghausen gelegenen Wirthshaus im Einverständnisse mit den gegenwärtigen Thätern, vorsätzlich und rechtswidrig eine Landfriedensstörung, womit Gefahr für Menschen und die Eigenthümer dritter verbunden war, verübt zu haben?

II Frage

Für den Fall der Verneinung der ersten Frage: —

Ist der Angeklagte Katharina Ruppel schuldig, an der oben bezeichneten im Einverständnisse mit den übrigen schuldigen von einem dritten verübten vorsätzlichen Landfriedensstörung in den Wohnungen der öffentlichen Gewalt Ruppel, womit Gefahr für Menschen und die Eigenthümer dritter verbunden war, dadurch Theilgenommen zu haben:

a, daß sie durch mündlichen Rath und Aufforderung die vorsätzliche Landfriedensstörung veranlaßt hat;

b, daß sie vor dem Beginnen der Widersetzung der öffentlichen Gewalt Belehrung und Rath über die Art und Weise ihrer Widersetzung ertheilt, Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Widersetzung verschafft und überhaupt Handlungen, durch welche die Gewalt verbrecherisch angegriffen worden, vorgenommen hat;

c, daß sie vor der Widersetzung die Vornahme und Vollendung der Gewalt und nachher auf Vollendung der Gewalt zu leistende Hilfe und Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Widersetzung den Rücktritt von diesem Versprechen rechtzeitig oder durch ungewöhnliche Anstrengungen zu verhindern gegeben hat?

III Frage

Ist Georg Ruppel, 63 Jahre alt, Ackermann zu Berghausen wohnhaft, schuldig an dem der Gewalt Schäfer auf Frage I und eventuell einem dritten auf Frage II zur Last gelegten Verbrechen durch Theilnehmen zu haben:

a, daß er durch mündlichen Rath und Aufforderung die vorsätzliche Landfriedensstörung veranlaßt hat;

b, daß er vor dem Beginnen der Widersetzung der bewaffneten Gewalt Belehrung und Rath über die Art und Weise ihrer Widersetzung ertheilt, Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Widersetzung verschafft und überhaupt Handlungen, durch welche die Gewalt verbrecherisch angegriffen worden, vorgenommen hat;

c, daß er vor der Widersetzung die Vornahme

der Tat und anderen auf Vollendung der Tat zu beiseite, zu Hilfe und Unterstützung verbrochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Verbrechen unfreiwillig oder durch zumeist, dringliche Handlungen zu verhindern gegeben hat?

IV Frage

Ist der Angeklagte, Elisabeth Niedhammer, 56 Jahre alt, ehefrau des verborgenen Georg Ruppel in Berghausen wegen schuldig an dem der ehefrau Schäfer auf Frage I und eventuell einem der Alter auf Frage II zur Last gelegten Verbrechen des Versuchs der Abtreibung, indem sie

a, absichtlich durch unrechtmäßige Mittel und Mittel die wesentliche Frucht herbeigeführt hat,

b, absichtlich, vor dem Zeitpunkt der Beendigung der betreffenden Tat Anleitung und Rat über die Art und Weise ihrer Ausführung erteilt, Mittel zu ihrer Anwendung gereicht, Gelegenheit zur Ausführung verschafft und überhaupt Handlungen, durch welche die Tat vorbereitet worden, vorgenommen hat,

c, absichtlich vor der Beendigung der Verheimlichung der Tat und anderen auf Vollendung der Tat zu beiseite, zu Hilfe und Unterstützung verbrochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Verbrechen unfreiwillig oder durch zumeist, dringliche Handlungen zu verhindern gegeben hat?

V Frage

Wer bei der abgenannten Angeklagten Elisabeth Niedhammer, ehefrau Ruppel, zur Zeit der Handlung an der Verübung der in der I bezeichneten II Frage näher bezeichneten Tat die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat nötige Erkenntniskraft oder beide Selbstbestimmung zwar nicht völlig ausgeschlossen aber doch in erheblichem Grade vermindert hat?

Auf Einholung der fürmündigen am Geschworenen abgegebene Erklärung also lautend:

„I Frage die Feststellung der Geschworenen ist, nein' die „Angeklagte ist nicht schuldig

„Frage II nein ist nicht schuldig.

„Frage III ist nicht schuldig

„Frage IV ist nicht schuldig."

Auf Einholung des Artikel 358 der Strafgesetzbuch über das gerichtliche Verfahren, welcher von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so stellt „der Präsident den Antrag, daß er von der Anklage lediglich „freizusprechen sei und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde, „insofern er nicht aus einem anderen Grunde noch in „Haft ist."

feklären,

dass die obgenannten: 1. Barbara Ruppel, 2. Georg Ruppel, 3. Elisabetha Riedhammer von der ganzen für gesetzmäßig Anklage der verschiedenen und unstatthaften Lossprechung, bezüglich der Strafmaßes der Strafmaßen denen freigesprochen seien, und befahlen, dass dieselben alsbald in Haft genommen werden, wegen seiner andermaligen Verübung der Brandstiftung bestehst

Abgehalten in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Stadt zu Zweibrücken am neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und sechzig

Schmitz

29. Mai 1868.

N°. 32.

Das K. b. Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Rechtsprechungssache gegen den Ackerbursch Jacob Day

Jacob Day,

42 Jahre alt, ledigen Standes, wohnhaft zu Hüttenheim im Canton Landstuhl, wegen Verletzung der öffentlichen Verhandlungen über Diebstahl zum Nachtheile der Gemeinde Hohenfels, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators, welcher seine Anträge schriftlich vorgelegt hat, und des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten zu bestätigen;

Nach Ansicht der art. 1. 2 und 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten den Präsidenten vorgelesen werden und also lauten:

art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen des art. 316.
„317. und 330 bis einschließlich 339 des Straf-

„gesetzbuches von den Gerichten somohl auf
„eigentliche Antrieb, als auf Ansuchen der
„k. Polizeibehörde durch ein von denselben
„hiezu ernanntes Mitglied für jeden einzelnen
„Fall, jedoch nur von Eröffnung der Untersuchung bis zum Schlusse der
„Debatten, beseitigt werden.

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen nicht ausgeschlossen werden:

„1. Gerichtsbeamte,

„2. Anwälte und Candidaten des Rechtsfachs,

„3. Aerzte,

„4. Gemeindevorsteher etc.,

„5. Ehrenmänner, Sachverständige und sonstige Personen,

„deren Zeugnis der Beschuldigte und der Beschädigte, wenn der Beschuldigte oder Beschädigte deren Vernehmung verlangt,

„6. bei Ehrenerklärungen sämmtliche einberufene Geschworne.

„Dem Gerichtspräsidenten steht außerdem die Befugniß zu, selbst einzelne „Verhandlungen, sowohl den obbenannten Personen, als auch jedem Dritten den Eintritt zu verbieten.

Durch diesen soweit der Art. 17. al. 1. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861,

„welches gleichfalls von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Wo der besondere Gesetze und Verordnungen „über Ausschließungen der bisherigen Praxis „weiter hinzugefügt, ist diese Bestimmung „nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften „des im Art. 1. genannten Gesetzbuches und „zwar, wenn es sich um allgemeine Verbindungen handelt, auch jene der ersten „Abtheilung des Strafgesetzbuchs zu beziehen."

In Erwägung, daß sich im vorliegenden Falle von Abwesenheit einige Fälle von Art. 331 des Code pénal vorgefunden und Verurtheilung deshalb, welchen Artikel den Art. 204 des neuen Strafgesetzbuchs entspricht, und daß ab zeugnißpflichtig erscheint, eine Beschränkung der Oeffentlichkeit in diesem Falle einzutreten zu haben;

Aus diesen Gründen

Verordnet der 2. Strafsenat, daß die Verhandlungen in diesem Falle von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Strafsenats des Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten

Alle weitere Funde ist und Verfügung,
wo zugegen waren: Molitor, Lutz am k.
Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident
des Assisengerichts, Dercum, Uebel, Wolff,
Schuler, Lutz am k. Landgerichte zu
Zweibrücken, – Letzterer wie als Lutz des
Assisengerichts, – Hannauer, Staatsprokura-
tor und Bernard, Gerichtsschreiber
am besagten k. Appellationsgerichte /.

Molitor

Dercum

Uebel

Wolff

Schuler

Bernard

30. Mai 1868.

N: 33.

Contumaz-Ordonnanz.

Der unterzeichnete k. Appellationsgerichts-
rath Ludwig Aloys Molitor, Präsident des
Assisengerichtshofes Sitzung des II Quartals von 1868,
Thut kund: Es ist in der Untersuchung gegen

Jacob Day,

42 Jahre alt, ledigen Standes, zu Kusel-Gönn-
heim wohnhaft, des Holzschuhmachens ange-
klagt, den Geschworenen zum beantwortenden
gestellten Zweifel, also lautend:

„Ist der Angeklagte Jacob Day, 42 Jahre
„alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft
„zu Kusel-Gönnheim, schuldig:
„in der Nacht vom 13/14 April 1868 zu
„Kusel-Gönnheim in dem Hause des Ackers-
„und Wirths Johann Ellenmann der Ver-
„lobten Christina Göbelmann,
„18 Jahre alt, aus Steinwalsheim, mit Vorsatz
„zum ausgemachten Verbrechen zu mord-
„barem Nachtheil zu haben, indem er, in der
„Absicht, den vorgenommenen Verbrechen zu
„verüben, Handlungen vorgenommen hat,
„welche schon den Anfang der Ausführung
„derselben enthalten, und der Vollen-
„dung nur wegen äußeren, von Willen
„des Angeklagten unabhängigen Umständen

unterblieben ist."

Nach dieser Vorschrift war sie nun von der Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach dieser Vorschrift des art. 358 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welches von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

"Ist der Angeklagte für nicht schuldig er-
"kannt, so steht der Präsident den Aus-
"spruch, der von der Anklage losgesprochen sei,
"und verordnet, daß der alsbald in Freiheit
"gesetzt werde, wenn er nicht um einer
"anderen Ursache willen in Haft ist."

Erklärt,

daß der genannte Jacob Day von der gegen
ihn erhobenen Anklage des Kindszuchtversuches
losgesprochen sei und verordnet, daß er
alsbald in Freiheit gesetzt werde, in so
ferne er nicht um einer anderen Ursache
Willen in Haft ist.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung
des Bezirksgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken
am Donnerstag den Mai acht zehn hundert
acht und sechszig.-

Molitor

30 Mai 1868

№ 34.

Das kgl bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem durch Urtheil der Anklagekammer des kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 11 April 1868 verfügt

Bernhard Amberger

33 Jahre alt, Küfermeister, geboren und wohnhaft zu Rülzheim des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Abgelebten angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Anhörung des kgl Anklagevertreters am 11 April 1868 verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe und Anträge der Anklage vorab;

Nach Anhörung des Vertheidigers Braun in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dann des Letzteren selbst, welcher nach Befragung des Vorsitzenden erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gestellten Fragen also lautend:

I Frage

Ist der Angeklagte Leonhard Amberger 33 Jahre alt, katholischer von Rülzheim ledig am Abend des siebenundzwanzigsten Januar 1868 zu Rülzheim, in der Wohnung des Johann Adam Jochim III, einen vierundzwanzigjährigen ledigen Akteure Franz Heubel von Rülzheim – durch Schläge mit einem Beil, Messerstiche in den Kopf – vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung somit Absicht und ohne die Absicht zu tödten, eine körperliche Misshandlung vorsätzlich in der Art zugefügt zu haben, dass hierdurch Letzterer am genannten Tage 1868 eingetretenen Tod verursacht worden ist?

II Frage

a, Hat der in der I Frage aufgeführten körperlichen Misshandlung nur einzelne zufälligerweise dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere einzelne der eingerichteten tödtlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten die in der I Frage bezeichnete Folge gehabt, ohne doch die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war?

b, würden diese Umstände eine mehrmonatliche Arbeitsunfähigkeit des Verletzten Heubel eingetreten sein?

c, Würden ohne diese Umstände nicht mehrere Wochen arbeitsunfähigkeit eingetreten sein?

III Frage

Hat der Angeklagte bei Verübung der in der I Frage näher bezeichneten That in Nothwehr gehandelt, um sich oder einen Anderen gegen einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff mit den geeigneten zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen und hat er nicht die Grenzen der Nothwehr überschritten?

IV Frage

War die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Geistesthätigkeit oder die Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten zur Zeit der in der I Frage näher bezeichneten That zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert?

Auf Grundlage der gemäß von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

" Erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig

zweite Frage: Nein

dritte Frage: Nicht: Ja.

vierte Frage: Ja.

Auf Anfordern der kgl. Staatsbehörde in seinem Antrage dahin gehend: es möge gegen den kgl. Schmiedsgesellen – Namens der Angeklagte Leonhard Amberger durch den Wahrspruch der Geschworenen der vorsätzlichen Körperverletzung – ohne Überlegung – mit

unterworfenen Lande, unter dem Umstande, daß derselbe bei am Zeitpunkte der Abstimmung seine Grenzen festhaft überschritten – und unter der Annahme gemeinde aber Zurechnungsfähigkeit – für schuldig erklärt worden, demselben auf Grund des Art 235 Absatz 1. 234 Ziffer 1. 73. 68 Ziffer 3. 17 des Strafgesetzbuches Art. 366. 368 des Strafgesetzbuches in seine entsprechende Strafe zu verhalten, die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und die Rückgabe der in Beschlag genommenen beschlagnahmten Gegenstände an die Eigentümer zu verfügen.

Nach Anführung des Thatbestandes und der Angeklagten und der Zeugen selbst in ihren Aussagen;

Anschließlich des Art 235. Absatz 1. Art. 234 Ziffer 1. 73, 68 Ziff. 3. 17 des Strafgesetzbuches Art 366. 368 des Strafgesetzbuches, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Art 235 Absatz 1. des Strafgesetzbuches

Wenn die Widerhandlung ohne Entschädigung eines überlegten Entschlusses verübt, so ist im Falle des Art. 234 Ziff. 1 mit Gefängnis von sechs Tagen und in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter zwei Tagen, im Falle des Art 234 Ziffer 2 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden.

Art 234 Ziffer 1. ibidem.

Wenn durch die Widerhandlung der Tod entstanden ist, so ist der Täter in Rücksicht gezogen, daß er die Grenzen der Notwehr überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art 68 anzuwenden.

Art. 68 Ziffer 3. ibidem.

Ist durch die Widerhandlung der That entstanden, daß die Tätigkeit der Willensbestimmung oder die zur Feststellung der Strafbarkeit der That nötigen Geistesfähigkeiten der Person des Widerhandlers zwar nicht völlig ausgeschlossen aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe zu verhängen.

3, denjenigen anderen strafbaren Handlungen durch
über Einholung der gesetzlichen Mandatsbestrafungs Kosten
Kosten können aber nur verhältnißmäßige
und in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bei je einem
Viertheile der mindergiltigen Mandatsbußen Kosten beab-
sichtigt werden. Wären sonach mehrere Er-
kenntnisse Strafen zu bemessen, welche dem Mandats-
nicht übersteigt, so kann statt derselben eine mul-
tirende Geldstrafe jedoch nicht über fünfzig Gulden
verhängt werden.

Art. 17. Ibidem

die Kosten der Erkenntnisse kann mit Berufung
der in den Art. 77. 164 und 167 bestimmten Fällen nicht
mehr als fünfhundert und nicht fünfzig als
ein Tag gerechnet werden.

Art. 368 der Strafprozeßgesetzbücher

der mündliche gerade Theil, gleichviel, ob er durch
Klage oder der Einbringung sei, wird allemal in der
dem Bande formell oder andere schriftlich verfer-
tigten Akten verschrieben.

Art. 366. Ibidem

der Gerichtsschreiber beschreibt abwechselnd, jedoch zu Gerichts-
handen genommenen Vorstände von Tag zu Tage
fortlaufend geben werden soll.

In Erwägung, daß die Abschreibung durch den
Angeklagten dieser zum Nachtheile der Gefangenen

für schuldig erkannt werden, durch die oben angeführten
Gesetzesartikel angezeigten und bestraft ist

Aus diesen Gründen

Auf den Antrag obiger Gesetzesstellen, und
weiters auf Vorlegung Königlich Oberamtsgerichts den schuldig erklärten
Bernhard Amberger, 33 Jahre alt, Hufschmied geboren
und wohnhaft zu Pülzheim, zu einer Gefängnis-
strafe von fünfzehn Tagen und in die Kosten des Ver-
fahrens, dann Eingerichtet für das Königl Aerar zu zweihundert
zwanzig sieben Gulden neun und dreißig Kreuzer festsetzung
für den der Königl Landgerichtsrath Dr. Baumann in Standesherrlich-
Königl Dr. Kreisgerichtsrath dreißig Gulden acht Kreuzer

Verordnet der Präsident der zu Gerichtshandlungen ge-
nommenen Vorstände an einer Hinzuziehung
Abschrift und verbündet in der öffentlichen
Sitzung des Königl Obergerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken vom dreißigsten Mai achtzehnhundert acht
und sechzig, mehrjährigen ordentlichen Wohnsitz
Rath am königlichen Appellationsgerichte
Präsident des Gerichtshofes zu Zweibrücken, Präsident
des Obergerichts, Böcking, Präsident,
Boecum, Wolff und Schuler Räthe am Königl-
lichen Landgerichtsgerichte zu Zweibrücken,
die Schreiber wie als Räthe des Obergerichts. Hamacher erster Vorsitzer
der und Bold zweiter Vorsitzer des

[illegible] Motitor

Exp. für die [illegible] Heubel von Zweibrücken (Amts. Kusel) [illegible] Zweibrücken in Landau). No 2025. Registrirt zu Zweibrücken [illegible] Band 129, folio 68, acte 3; den 1. September 1868, empfangen 28 Kreuzer.

L. Lambert
(vidi) Bouda.

Exp. für die Landschaft (Bl. und Braun). No 2346. Registrirt zu Zweibrücken den 26. Oktober 1868; Band 130, folio 84, acte 3; empfangen 28 Xr.
(vidi) Bouda.

17. August 1868.

No 35.

Das K. Oberamtsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat Nachstehendes Urtheil erlassen:

Auf Anfordern des K. Staatsprokurators, welches auf den Grund einer ärztlichen Zeugnißvernehmung des Arztes Dr. Zahn, d. d. Landau den 15. Oktober 1868, dem K. Oberamtsgerichte, als Instruktionsbehörde, und dem als Geschworenen Jakob Arnold, Landwirth in Edenkoben empfohlen, für die Dauer der gegenwärtigen Oberamtsgerichtssitzung zu Zweibrücken;

Nach Einsicht des vorgelesenen, von dem praktizirenden Arzte Dr. Zahn in Edenkoben am 15ten dieses Monats ausgestellten Zeugnißes;

In Erwägung, daß Zeugnißblich dieses Zeugnißes dem Geschworenen Jakob Arnold gegenwärtig in Folge von Schwachsichtigkeit und Kurzsichtigkeit, welche so geschwächt sind, daß er sich in dem Maaße gänzlich befindet, daß dem sich in dem Maaße Thätigkeit einer Person zu nähern;

Daß demselben daher für die ganze Dauer gegenwärtiger Oberamtsgerichtssitzung Urlaub zu ertheilen ist;

Nach Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welchem man dem Präsidenten vorgelesen worden;

und also lautet:

Art. 107.

„Als gültig anerkannt ist nur derjenige
„Grenzstein zu betrachten, welcher eine
„Übereinstimmung der beiden beiderseitigen
„Eigenthümer, an dem sie Theil haben,
„von einander zu scheiden, oder bis zum Schluß der
„Lage sich einzufinden, oder bei dem Setzen
„der Steine zu widersetzen.

„Der Bezirksgeometer hat über die
„Zulänglichkeit der vorgenommenen Set-
„zung zu entscheiden und, wenn er
„solche verneint, sofort die Steine aus-
„zuwechseln."

Aus diesen Gründen

hat der k. Bezirksgerichtshof, der
Berichterstatter Herr Arnold, Landrath in
Edenkoben, über die ganze Sache den ge-
setzmäßigen Verhandlungen und Beweisen nach
Anleitung der Gesetze,

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtshofs
der Pfalz zu Zweibrücken vom sieben-
zehnten August achtzehnhundert acht-
und dreißig, wo zugegen waren: Herr,
Präsident, k. Appellationsgerichtsrath der Pfalz
zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichtshofs,
Dexcum, Wolff, Schuler, Lister und Othelder,
Assessoren am k. Bezirksgerichtshofe zu Zweibrücken,

Letztere nur als Listen des Berichterstatters
Hanauer, I. Staatsprocurator und Besnard,
I. Gerichtsschreiber am benannten k.
Appellationsgerichtshofe der Pfalz.

Dexcum

Wolff

Schuler

Aug. Schuler

Besnard

17. August 1868.

№ 36.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsprocurators, in Erwägung:

Daß Dr. Hefskert von Landau als solcher nicht genügend legitimirt erscheint, da er gegen die Verfügung des K. Bezirksamts Landau vom 12. Januar d. J., wodurch demselben die Ausübung der ärztlichen Praxis untersagt wurde, keine Beschwerde eingereicht hat;

Daß demnach der Antrag des K. Staatsprocurators zu entsprechen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Bezirksgericht Recht:

Es sei, daß gegen den Dr. Hefskert nicht als

Gerechtigkeiten gebracht werden, — wonach sich
der Verweisung von der Hauptgerechtigkeit
Liste.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs
der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehn-
ten August achtzehnhundert acht und sechzig,
wo zugegen waren: Duy, Präsident der k.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken, Präsident des Gerichtshofs,
Mercum, Wolff, Schuler, Richter und Ad-
helder, Actuar bei der k. Landwehr
zu Zweibrücken, — Letztere nicht als Richter
des Gerichtshofs, — Hannauer, k. Staats-
prokurator und Besnard, k. Gerichts-
schreiber bei besagter k. Appellations-
gerichts der Pfalz. /.

Mercum

Duy Präsident

Wolff

Sieg. Schuler

Besnard

Verurteilung zu stellen Fragen, also
lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Daniel Kuntz, 53 Jahre
„alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu
„Hünfelsheim, schuldig:
„Am 27. April laufenden Jahres Abends
„in der Wirtschaft zur Krone von Franz
„Lisse in Hünfelsheim dem Polizeidiener
„Christoph Metz von da Widerstand und
„vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß,
„durch einen Messer mit einem Horngriff
„eine gefährliche Körperverletzung
„zugefügt zu haben, dadurch daß er
„letzterem in eine mehr als sechzigtägige
„Arbeitsunfähigkeit versetzte und in dem
„Verlust des linken Auges ein bleibendes
„Krankheit an der Frau Franz verursacht
„haben?

II. Frage.

„Ist der Angeklagte ferner eine von dem
„mehrfachen Christoph Metz selbst ohne
„schuldhafte Provokation von seiner Seite
„zugefügte Mißhandlung oder sich gegen
„Beleidigung gerichtet und darüber zu der
„in der I. Frage näher bezeichneten That
„hinzugetreten, wovon

III. Frage.

„War bei dem Angeklagten zur Zeit der
„Verübung der in der I. Frage näher
„bezeichneten That die Fähigkeit der Selbst-
„bestimmung, so daß sie zum Erkennen der
„Strafbarkeit der That nöthigen Entschlie-
„ßungen, oder die Freiheit der Willensbe-
„stimmung zwar nicht völlig ausgeschlossen,
„aber doch in erheblichem Grade gemindert?"

Nach Anhörung der von den Geschworenen
ferner abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen ist
„bezüglich der ersten Frage: Ja, bezüglich
„der zweiten und dritten Frage: ebenfalls Ja."

Nach Anhörung der Requisitorial-
rede des Staatsanwalts, dahin gehend: es gestalte
sich der Schuldigspruch, der durch den
Wahrspruch der Geschworenen der vor-
sätzlichen Körperverletzung mittels Ver-
wendung des Mißhandlungsgrunds des Reizes
und der geminderten Zurechnungsfähigkeit
für schuldig erklärten Angeklagten David
Kuntz mit Grund der art. 235. Abs. 1 und 2,
234 Ziff. 1. 68 Ziff. 3, 17. 16 des Strafge-
setzbuchs und 368 des Strafgesetz-Ein-
führungsgesetzes, zu einer entsprechenden Gefängniß-
strafe, und zwar in Anwendung auf Absatz
2 des art. 235 des Strafgesetzbuchs, zu wenn-

theilen und demselben die Vortheile der Vermehrung zu Theil zu lassen;

Nach Anhörung der Angeklagten und Feststellung der Thatsachen in ihren Erklärungen;

Nach Ansicht der art. 235. 234. Ziffer 1. 17. 68 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs und des art. 368 des Strafprocessgesetzbuchs, sowie von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

art. 235 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn die Misshandlung oder Verletzung „ohne Überlegung hervorgerufen wurde, so ist im „Falle des art. 234 Zif. 1 auf Gefängniss bis „zu acht Jahren und in leichteren Fällen „auf Gefängniss nicht unter zwei Jahren, „im Falle des art. 234 Zif. 2 auf Gefängniss „bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe „bis zu zweihundert Gulden zu erkennen.

„Hat der Thäter diejenigen von dem Getödteten oder Verletzten selbst oder seinen seinen im art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Provocation von ihrer „Seite zugefügte Misshandlung oder „Beschimpfung gerächt und darauf „zur That hingerissen, so soll im „Falle des art. 234 Ziff. 1. auf Gefängniss „nicht unter sechs Monaten, im Falle des „art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniss bis zu einem „Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zwei „hundert Gulden erkannt werden.

art. 234 ibidem.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit „Überlegung Entschluss zu einer Rohheit „oder boshaften Misshandlung oder Beschä„digung an der Gesundheit verübt, wird „zu Gefängniss, falls:

„1, wegen derselben der Tod des Angegriffenen „oder ein bleibender Krankheitsfall an der Person „oder Gesundheit wenigstens oder „derselbe in eine mehr als sechzig Tage „dauernde Krankheit oder (gänzliche „oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit „versetzt worden ist, mit Zuchthaus „bis zu sechzehn Jahren

„bei Vorsatz, sonst

art. 234 ibidem.

„2, wenn durch die Thaten der Tod des Angegriffenen „herbeigeführt worden ist, mit Zuchthaus „bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniss „von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren

„bei Vorsatz, sonst

art. 68 ibidem.

„Ist durch das Gesetz der Eintritt oder „Nichteintritt der Folge einer Handlung „oder die Kenntniss der Strafbarkeit „einer That nothwendige Entschuldigungsgrund oder eine „Strafmilderung der Thäterin oder „Theilnehmerin, welche zwar nicht völlig ausgeschlossen wurde „(art. 67.), aber doch in erheblichem Grade „vermindert war, so ist einer gemeinen an „die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar

" nach folgendem Maßstabe zu bemessen:
" 1, bei Verbrechen, die unbedingt mit
" Todes- oder lebenslänglichem Zuchthaus-
" strafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus
" von acht bis zwanzig Jahren zu erkennen,
" 2, bei Verbrechen, die im höchsten Grade mit
" lebenslänglichem, im niedrigsten aber
" mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe
" bedroht sind, darf höchstens auf
" Zuchthaus von sechs Jahren erkannt,
" es kann aber bis zu einem Viertheile
" des niedrigsten Maßes der angedrohten
" Strafe herabgegangen erkannt werden;
" 3, bei allen andern strafbaren Handlungen
" darf nicht über die Hälfte des höchsten
" Maßes der dem angedrohten Strafe hinaus-
" es kann aber, vorbehaltlich der den, was in
" den art. 17. 20 und 26 bestimmt ist, bis zu
" einem Viertheile des niedrigsten Maßes der
" dieser Strafe herabgegangen erkannt werden.
" Wäre hiernach auf einen Gefängnißstrafe
" zu erkennen, welche drei Monate nicht
" übersteigt, so kann statt derselben eine
" entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht
" über fünfzig Gulden, verhängt erkannt werden.

art. 17 ibidem.

" Die Strafe des Gefängnisses kann nicht
" Anwendung der in den art. 77, 164 und
" 167 bestimmten Fällen nicht auf mehr als
" fünf Jahre und nicht auf weniger als
" einen Tag zuerkannt werden."

art. 368.

Der gerichtlichen Verhandlung.

" Der untersuchende Theil, gleichviel ob es
" der Anklagte oder der Civilkläger sei,
" wird allemal in die dem Rechte sowohl
" als der andern Partei günstigen Vor-
" umstände theilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, dessen
der Angeklagte durch den Assisenhof von
der Anklage für schuldig erklärt worden,
durch die abgelegten Zeugen-
aussagen und mit Strafe bedroht ist;
daß bei dem Zusammentreffen gewisser
Umstände, dieselben lediglich
in der Absicht zu berücksichtigen sind, daß
die dem Angeklagten günstigen Bestim-
mungen, hier also die des art. 235
Absatz 2, zur Anwendung kommt;
daß auf den beigefügten gute Ruf des
Angeklagten bei Zumessung der Strafe
geeignete Berücksichtigung genießt;

Aus diesen Gründen

Wird die Anwendung obigen Gesetzes erkannt,
verurtheilt den Verurtheilten
erklärten David Krentz, 53 Jahre alt, Bürger,
zu Hinfelden im Cantone Lenzgraben wohnhaft,

zu einer Geldstrafe von einem Monatsold und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das K. Amt zu acht und zwanzig Gulden siebenzehn Kreuzer, für den k. Bezirksarzt Dr. Kieffer zu Bergzabern zu 3 fl. 48 kr.

Also erkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Polizeygerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wo dem August achtzehnhundert acht und sechzig, wo Augenzeugen waren: Duty, Assessor k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, stellvertretender Präsident des Polizeygerichts, Dercum, Wolff, Schuler, Lister und Osthelder, Assessoren am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Lutz, Landwehrmann des Polizeygerichts, Hanauer, Staatsprokurator, und Bernard, Polizeygerichtsschreiber, welche Alle unterzeichnet haben.

Dercum
Präs.

Duty
Ass.

Wolff
Ass.

Schuler
Ass.

Lister
Ass.

Osthelder
Ass.

Hanauer

Bernard

Der Obigen Ausfertigung gegeben N° 2043 Ausfertigungen zu Zweibrücken am 7 September 1868 für 2 Bogen à 12½ Sgr. 71 Cts. ohne Recht der Kanzlei zu Thaun.

17. August 1868.

N° 38.

Das K. Polizeygericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Polizeygerichts des Bezirks Landau, kraft der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 19. Juni 1868, ergangen:

Catharina Theobald,

20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Albersweiler im Canton Landau, Tochter des Taglöhners Valentin Theobald von Albersweiler, des Kindsmords angeklagt und zur Aburtheilung von das Polizeygericht verwiesen ist;

Nach Einsicht des am 23. Juni 1868 ausgefertigten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators in den Entwickelungen der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigungscandidaten Rosenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, und der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie den für sie vorgetragenen Vertheidigungsmitteln gar Nichts beizufügen habe;

beizufügen habe;

Nach Einsicht der die Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Catharina Theobald, 20 „Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren „und wohnhaft zu Elbelsheim, schuldig: „in den Nacht vom 3ten auf den 4ten Mai „1868 zu Elbelsheim den Tod ihres unehe„lichen Kindes vorsätzlich, gleich nach der Geburt absichtlich und rechtswidrig „durch Erdrosselung gewaltsam getödtet zu haben.

II. Frage.

„Wenn bei der Angeklagten zur Zeit der „in der ersten Frage näher bezeichneten „That die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung, „oder die zur Erkennung der Strafbarkeit „der That nöthige Willensbestimmung gemangelt hat, oder die „Freiheit der Willensbestimmung gemindert „nicht völlig ausgeschlossen war, aber doch in „wesentlichem Grade gemindert?"

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Thatfrage von den Geschworenen ist: „bezüglich der ersten Frage: Ja, die Angeklagte ist schuldig.

„bezüglich der zweiten Frage: Ja."

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Anträgen, dahin gehend: es gestalten sich den Bestimmungen nach, auf Grund des Art. 231. Abs. 1. u. 34 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der peinlichen Prozessordnung die durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärte Angeklagte Catharina Theobald, 20 Jahre alt, ledige Magd von Elbelsheim, zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und die Confiscation des Mordwerkzeugs auszusprechen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der Art. 231. Absatz 1, 68 Ziff. 3. 16. 34 des Strafgesetzbuchs und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung abgelesen wurden und also lauten:

Art. 231 des Strafgesetzbuchs.

„Wer Mutter, welche in der Absicht, ihr „Kind zu tödten, vorsätzlich den Tod „desselben während oder gleich nach der „Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis

„zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

art. 68 ibidem.

„Ist durch den Richter der That entschieden,
„daß die Fähigkeit der Willensbestimmung
„oder die zum Erkenntniß der Strafbarkeit
„der That nöthige Urtheilskraft oder die
„Freiheit der Willensbestimmung des Thä-
„ters zwar nicht völlig ausgeschlossen
„(art. 67), aber doch in erheblichem Grade
„vermindert war, so ist zwar zu erkennen
„als die gesetzliche ordentliche Strafe
„sind zwar nach folgenden Maßstäben
„zu verfahren:
„1, bei Verbrechen, die nicht mit
„Todes- oder lebenslänglichem Zuchthaus-
„Strafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus-
„von acht bis zwanzig Jahren zu erkennen;
„2, bei Verbrechen, die mit solcher der Straf-
„art nach mit lebenslänglichem, im mindrig-
„sten aber mit zeitlich bestimmtem Zucht-
„hausstrafe bedroht sind, darf höchstens
„nur auf Zuchthaus von sechs Jahren
„erkannt, es kann aber bis zu einem
„Viertheile der niedrigsten Maße
„der angedrohten Strafe herabgegangen
„werden;
„3. bei allen andern Strafbaren Handlungen
„darf nicht über die Hälfte des höchsten

„Maßes der angedrohten Strafe hinaus-
„es kann aber mindestenfalls der Betrag die
„ob kann aber mindestenfalls der Betrag die
„des art. 17. 20 und 26 bestimmt ist, bis zu
„einem Viertheile der niedrigsten Maße der
„dieser Strafe herabgegangen werden.
„Wäre hiernach auf einen Freiheitsstrafe
„zu erkennen, welche drei Monate nicht
„übersteigt, so kann statt derselben eine
„entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht
„über fünfzig Gulden, verhängt werden.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
„und nicht auf weniger als zehen Jahre.

art. 34 ibidem.

„Als Folge jeder Verurtheilung wegen
„eines vorsätzlich begangenen Strafbaren
„That kann, so weit dies ohne Verletzung zwin-
„gender, auf nicht dem Thäter oder
„Theilnehmer dritter schuldiger Personen mögliche
„Einziehung schuldiger Personen möglich
„ist, die Confiscation dem zur Begehung
„der That gebrauchten oder bestimmt
„gewesenen Werkzeuge und der Beweisthü-
„mer der That zum Strafurtheile
„ausgesprochen werden.
„Gleiches gilt von Sachen als Lohn für die

"Urtheilen Theil angefangenen oder bereits
"bestimmten Gegenerklärung.

Art. 368.

Der gerichtlichen Praxis Darstellung.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
"Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
"allemal in die dem Staate sowohl als dem
"andern Theile, genommenen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die
Angeklagte durch das Gesetz zur Frage
des Gerichtshofes für schuldig erkannt worden,
ein Verbrechen bildet, welches in Gemäßheit
der oben allegirten Gesetzes Stellen zu
bestrafen ist;

daß mit Rücksicht auf die bisherige
Einstellung Lebungsreise der Angeklagten
der Regierungsrath sich nicht veranlaßt
findet, eine bloße Ersatzstrafe gegen
sie zu verhängen;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes Stellen,
Urtheilt der k. Regierungsrath die für
schuldig erkannte Catharina Theobald, ledige
Schneiderin, geboren und ansässig zu
Flemlingen, Canton Landau, alt 20 Jahre,
groß 5 Fuß 4 Zoll, Physiognomie gesund,
gewölbte Stirne, braune Augenbrauen,
graue Augen, große Nase, mittlerer Mund,

gutes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, natürlichen Körperbau,
besondere Kennzeichen: keine;

zur Zuchthausstrafe in dem Dauer von
vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu 87 Gulden
fünf und neunzig Kreuzer, sowie in die Kosten der Expertise
des k. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau
zu einem Gulden.

Demnächst endlich die Confiscation der zu Gerichts
handen genommenen Kleidungen aus.

Also gerurtheilt und verkündet in
der öffentlichen Sitzung des königlichen
Regierungsrathes der Pfalz von siebenzehn
hundert acht zehn und
dem Angeklagten eröffnet aus: Duy, Rath
Freyburg, wo zugegen waren: Duy, Rath
am königlichen Appellationsgerichte
der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
des Regierungsrathes, Dercum, Wolff,
Scheuler, Richter am königlichen Bezirks
gerichte zu Zweibrücken, Ottheider,
Assessor am Bezirksgerichte
richter, die Letztgenannten eben als Richter
des Regierungsrathes, - Manzinger, II
Staatsprokurator am Königlichen
Appellationsgerichte der Pfalz und

Bernard, I Advokatanwaltschreiber von
Demselben Appellationsgerichte /.

Bernard

Aug. Schuler

Bernard

18 August 1868

N° 39

Das Kgl Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer
des Kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom neunzehnten Juni achtzehnhundertachtundsechzig
wodurch

Melchior Orth,

23 Jahre alt, ledig, der Rösa der Wittwe von Michael
Orth in Birkweiler, Cantons Landau geboren und
wohnhaft der katholischen Bürgerverletzung in Ver-
brechensanklagezustand und zur Aburtheilung
vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Kgl. Anwaltschaft
am fünfundzwanzigsten Juni 1868 verfaßten
Anklageakte;

Nach öffentlicher Verhandlung der Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung, insbe-
sondere:

Nach Verlesung der ersten Frage, welche von
dem Vorsitzenden des Schwurgerichts den Ge-
schworenen zur Beantwortung gestellt wurde,
welche also lautet: Ist der Angeklagte Melchior
Orth, 23 Jahre alt, ledig, und gewerbloser
Rösa der Wittwe von Michael Orth zu Birk-

weiler wohnhaft, schuldig:

den vierten April laufenden Jahres, Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr, auf dem hiesigen Festungsviereck vor dem Landauer befindlichen Wagen in der Nähe des Marktes No 44, dem 24 Jahre alten, ledigen Bäcker und Conditor Heinrich Bittighofer von Bischweiler wohnhaft, welcher mit einem Dolch, jedoch ohne überlegten Entschluß, durch einen Stich mit einem spitzen und scharfen Instrument in die linke Seite des Unterleibes, eine körperliche Mißhandlung zugefügt zu haben, durch welche derselbe in eine mehr als sechzig Tage andauernde Krankheit versetzt wurde und in der Todesgefahr schwebte, indem ein Theil des vorderen linken Lappens des verlängerten Lungenflügels einen bleibenden Nachtheil an seinem Körper davon trug;

Auf Anklage des Ersten Substituten Rosenberger, Vertheidigers der Anklagekammer, in seinen Schluß- und Antrags, lautend wie folgt:

In Erwägung, daß der Anklageakt und Beweis, daß derselbe, wie der Angeklagte mit einem Dolch, den er in der Absicht, den Johannes Hahn zu treffen auf diesen gestoßen habe, den Heinrich Bittighofer auf der Lauer getroffen und standen demselben einen bleibenden Nachtheil zugefügt habe,

daß Art. 337. Code d'instr. crim. bezüglich der Anklagestellung verfügt, die Anklage solle alle in dem Anklage-akt aufgeführten Thatumstände,

auf Grund

welcher der Kgl. Staatsanwaltschaft zu erkennen, daß die Hauptverhandlung des Falles aufgelöst werden müsse, und zwar deshalb, daß er in der Absicht den Johannes Hahn zu treffen auf diesen gestoßen habe, den Heinrich Bittighofer getroffen habe,

Anschließung der Kgl. Staatsanwaltschaft in seinem Vortrage, dahingehend, daß gegen die Angeklagten wegen, der Verhandlung der Anklagekammer, die Hauptverhandlung einzuleiten sei,

In Erwägung, daß die Lage des Prozesses, in Folge der Verweisung der Anklagekammer vor den Assisenhof, die sofortige Verhandlung keinen Aufschub leidet, dagegen

daß in dem Verweisungsurtheile entschieden ist, daß der Angeklagte sich mit dem Dolch, mit welchem er den Heinrich Bittighofer auf offener Lage getroffen, den Johannes Hahn zu verletzen beabsichtigt,

daß der Verweisungsurtheil einfach die Anklage gegen Angeklagten festgestellt ist, ohne keinen Grund vorbringt, auf den Antrag der Vertheidigung der Anklagekammer einzugehen, zumal die Rechte der Letzteren durch diese Antragstellung vollständig gewahrt sind;

auf Gründen

erkennt der Assisenhof, daß von der Vertheidiger der Anklagekammer gestellten Antrag;

diese genehmigt und anerkennt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz vom letzgenannten Tage. Gesetzgebung und Gesetz, wozu gegenwärtig waren: Dug, Rathsherr bey Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Becker, Wolff, Schuler, Richter, Assessor am Kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letztere vier als Richter des Schwurgerichts — Hanauer erster Staatsprocurator und Boldt zweiter Untersuchungsrichter beyseiten des Appellationsgerichts der Pfalz.

Dug

Becker

Aug. Schuler.

Boldt

18 August 1868

N° 40

Verfügung

Der Untersuchungsrichter Johann Nicolaus Dug, Rathsherr bey Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts pro III Quartal 1868

Auf Einsicht der in der Untersuchung gegen:

Melchior Orth

23 Jahre alt, ledigen und gewerblosen Sohn der Wittwe von Michael Orth zu Birkweiler wohnhaft, der wissentlichen Körperverletzung im Raufhandel angeklagt, den Geschworenen zur Hauptverhandlung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage

Ist der Angeklagte Melchior Orth, 23 Jahre alt, ledig und gewerbloser Sohn der Wittwe von Michael Orth zu Birkweiler wohnhaft, schuldig:

Am zweiten April laufenden Jahres, Nachmittags, auf dem durch die Festungswerke von Landau führenden Wege in der Nähe der Parcelle N° 44, dem 24 Jahre alten, ledigen Küfer und Einwohner Heinrich Bettighofer von Birkweiler wissentlich und rechtswidrig, in der offenen überlegten Absicht, ihm einen Schlag mit einem harten mit Eisen beschlagenen Stocke auf die rechte Hüfte, einen körperlichen

Misshandlung zu gehörig zu sehen, durch welche derselbe in einen mehr als sechzig Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde und in der bedeutenden Gefahr schwebte, das Augenlicht oder einen bleibenden Nachtheil an seinem Körper zu erleiden?

II. Frage

Wurde bei dem obgenannten Angeklagten zur Zeit der Verübung der in der I. Frage näher bezeichneten That die Zurechnungsfähigkeit der Willensbestimmung, oder die Frage festgestellt, ob der Grund der Unzurechnungsfähigkeit der That in einer Geistes-Krankheit, oder in der Unfähigkeit der Willensbestimmung des Angeklagten gelegen sei, willkürlich zu handeln, oder sich in irgendlichem Grade vermindert?

III. Frage.

War der Angeklagte Friedrich von Hahn mit Birkenweiler, da er mit dem Revolver, welcher den Zeugen Böttig-Hoefer nicht getroffen hatte, zurückkehrte, sich selbst eine gefährliche Verletzung von seinem Vater zugefügte Misshandlung abzuwenden, genöthigt, oder befand er sich in irgendlichem Grade vermindert?

IV. Frage

Hat der genannte Angeklagte bei der in der letzten Frage bezeichneten That in Nothwehr gehandelt, um einen unmittelbar oder Andern gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff abzuwehren, deshalb oder sonst zu

stehen und hat er nur die Grenzen der Nothwehr überschritten?

Auf Grund der gepflogenen Verhandlung, also lautend:

Der Nothwehrgrund der Geschworenen, ist auf die erste Frage: „Nein der Angeklagte ist nicht schuldig"

Auf Grund des Art 358 der peinlichen Gerichtsordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, befiehlt der Präsident den Geschworenen, daß er von der Anklage freigesprochen sei, und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer andern Ursache willen in Haft ist."

Erkennt:

daß der genannte Melchior Orth von der gegen ihn erhobenen Anklage der vorsätzlichen Körperverletzung freigesprochen sei, und augenblicklich in Freiheit gesetzt werde, insofern keinen andern rechtlichen Grunde seiner Verhaftung besteht.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises zu Zweibrücken vom achtzehnten August achtzehnhundertacht und sechzig.

19 Juli 1868

N.o 41

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheilsbeschluß erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 30. Juli 1868, wodurch

Wilhelm Degenther,

19 Jahre alt, ledigen Standes, Bauersohn, geboren und wohnhaft zu Harxheim im Canton Göllheim des Mordes angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der kgl. Anklagekammer 30. Juli ebenfalls erlassenen Anklageakts;

Nach Anhörung der Verlesung der Akten in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Entgegnungen zur Vertheidigung des Angeklagten, dem das Letztwort selbst, welches nach Schluß der Verhandlungen verlangt wurde, sowie der für ihn erhobenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen hatte;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

I Frage:

Ist der Angeklagte Wilhelm Degenther, 19 Jahre alt, ledigen Dienstknecht von Haracheim im Landes Hallheim, schuldig:

Am 25. Juni 1868, Nachmittags zwischen zwei Uhr, in Abwesenheit des Bauern Georg von Wölsheim, Hausvorstand Hosen, den Tod der ledigen Dienstmagd Maria Müller von Dalsheim durch mehrere Schläge mit einer Axt auf den Kopf und Rücken vorsätzlich mit überlegtem Entschlusse und in der Absicht dieselbe zu tödten, verursacht zu haben?

II Frage

Nur bei verneinender Antwort zur Frage der Verneinung der in der I Frage näher bezeichneten Thatsache die Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestimmung, oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft, oder die Freiheit der Willensbestimmung zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch in erheblichem Grade gemindert?

Auf Einsicht der seitens der Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

Der Anspruch der Geschworenen in der ersten Frage ist: Ja - der Angeklagte ist schuldig. -

der Anspruch der Geschworenen auf die zweite Frage ist: Nein. -

Auf Antrag der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, also lautend: der Kgl. Generalstaatsprocurator;

Auf Verlesung der Anklageschrift der Geschworenen;

Auf Einsicht der Art. 228, 82. 10. des Strafgesetzbuches 366. 368. der Strafprozeß Gesetzbücher;

Stellt der Antrag:

es gefalle den Herrn Vorsitzenden den der Mordthat für schuldig erklärten Wilhelm Degenther, 19 Jahre alt, ledigen Dienstknecht von Haracheim zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe und zu den Kosten der Verfahren zu verurtheilen und die Rücknahme der Untersuchungshaft zu verordnen.

Auf Verlesung der Verhandlungen der Angeklagten, sowie der Zeugen selbst in seinen Erklärungen;

Auf Einsicht der Art. 228, 10 und 82 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 und 368 der Strafprozeß Gesetzbücher, welche Gesetzesstellen von dem Herrn Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 228 des Strafgesetzbuches:

Wer in der Absicht einen Menschen zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden.

Art. 10 ibidem

Zurechnungsfähigkeit der Bestimmungen der vorgewiesen

Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen,

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That mit einer Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung zu Protokoll der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Angeklagte betroffen wurde, oder wenn sie gegen den König, das bayerische Haus oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

Art. 82. ibidem.

Hat ein Fremder, welcher zur Zeit der That seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hatte, eine That begangen, welche nach den Gesetzen des Ortes der That mit einer Strafe bedroht ist, so ist, falls der Angeklagte in Bayern betroffen wird, auf eine gleiche Strafe zu erkennen.

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

Der Gerichtshof beschließt über alle die zur Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenstände, den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

Der einstehende Theil, gleich viel ob es der

Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird dann einmal in die dem Staate gemachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß der Theil, wenn der Angeklagte durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches nach den oben angeführten Strafgesetzen — da der Angeklagte zwar das 16te Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war zur Zeit der That — mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen ist,

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen wegen Antheil des Kgl. Ober-Prokurators den für schuldig erkannten Wilhelm Degenhart, alt 19 Jahre, ledigen Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Kaisheim im Landgerichte Donauwörth, welcher 5 Fuß 8 Zoll groß ist, dunkelbraunen Haare, breite Stirne, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, spitze und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, runde Kinn, gewöhnliche Ohren, kleinen Hals, gesunde Gesichtsfarbe, ovales Gesichtsform, offenen Charakter und keine besondere Kennzeichen hat, zur Zuchthausstrafe auf Lebenszeit und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Kgl. Advocaten zu 299 fl 57½ Kreuzer für den Kgl. Großherzog-

hessischer Kreisarzt in Pfeddersheim 1855. für
Dr. Wertheim großherzoglich hessischer Bezirksarzt in
Pfeddersheim bis. und vorordentlich Beisitzender des K.
hessischen Bezirksgerichts der Pfalz wohn-
haft in Landau bezirksgerichtsarzt und gerichtlicher
Experte. Bay. Rath am Kgl. Appel-
lationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsi-
dent des Assisengerichts, Dorcum, Wolff, Schuler,
Richter, Bethelder, Assessor am Kgl. Landgerich-
te zu Zweibrücken. – letzterer war als Richter
des Assisengerichts, – Manzinger zweiter Staatsan-
walt und Bold zweiter Substitut des Assisenhofs
am besagten Appellationsgerichte der Pfalz.

Dorcum

Bold

Gerichtsperson
vorgenommen Haupt-
handlungen unterzeichnet
haben.

Dorcum

Bold

Auszug-Schrift für [illegible] (Amtsgericht
Rockenhausen) vom 11. Juni 1872.
No 1293. gebührt 2 Bogen à 11. Juni
1872 Band 144, folio 12, [illegible] 28 Kr.
(Vom Bande.

No 42

Das Kayl Obergericht des Kantons Freiburg hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Kayl Appellationsgerichtshofes des Kantons Freiburg vom 30ten Juli 1868, wodurch

Anna Maria Stoil

24 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Rosbach im Canton Wolfstein des Kindsmords angeklagt und zu der Abhörsprechung vor das Obergericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des Vortrags der Kayl Staatsbehörde vom 4ten August abhin vorliegenden Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Kayl Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Lang in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, deren Sachwalter selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

Ist die Angeklagte Anna Maria Steil, 24 Jahre alt, ledige Hausfrau, geboren und wohnhaft zu Rosbach, Canton Wolfstein, Tochter des Ackermeisters Heinrich Steil I alda, schuldig: Am einundzwanzigsten Juni 1868, als Morgens zwischen neun und zehn Uhr, in ihrer elterlichen Wohnung zu Rosbach, den Tod ihres neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechts gleich nach der Geburt, absichtlich und rechtswidrig, durch Ruß und Druck mittels Erwürgen gewaltthätig herbeigeführt zu haben?

II. Frage.

Wird bei der Angeklagten zur Zeit der Verübung der in der I. Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit der Selbstbestimmung, oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Willensfreiheit, oder die Freiheit der Willensbestimmung zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert?

Auf Eröffnung der seitens des Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„der Wahrspruch der Geschworenen auf die erste Frage ist: Ja."

Auf die zweite Frage ebenfalls: Ja

Auf Aufforderung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend:

der Kgl. Gerichtshof möge

Auf Aufforderung des Vertheidigers der Angeklagten

Auf Anführung des Art 231 Abs. 1. 68 des Strafgesetzbuches 366. 368 des Strafprozeßgesetzbuches:

in Erwägung, daß die Geschworenen die der Kindesmordthat schuldig erklärte Angeklagte Anna Maria Steil, 24 Jahre alt, ledig, Hausfrau dahier zu Rosbach zu einer Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer und zu den Kosten der Verhandlung zu verurtheilen und die Veröffentlichung der Urtheilsformel zu verordnen,

Auf Aufforderung des Vertheidigers der Angeklagten, sowie der Letzteren selbst in ihren Erklärungen,

Auf Einsicht der Art 231 Abs 1, 16, 68 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches 368. 366 Abs. 2 der Strafprozeßgesetzbücher, welche Gesetzesstellen von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 231 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Jede Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, vorsätzlich den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Art. 16, ibidem.

die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht unter fünf und nicht über zwanzig Jahre.

Die Zuchthausstrafe von wenigstens ein Jahr ist zuerkannt wenn nicht mildernde Umstände zu berücksichtigen sind.

Art. 68. StGB. ibidem

Ist durch das Urtheil der Gerichtshof zu der Überzeugung oder die Verneinung der Schuldfrage oder die Anerkennung mildernder Umstände oder die Anwendung der Rückfallsbestimmung oder die Feststellung der Strafart oder Strafzumessung bei Handlungen gelangt, welche nicht völlig unbestraft (Art. 67) oder deren rechtliche Folgen gesetzlich verschieden sind, so ist auf eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar auf folgende Weise zu erkennen:

3, bei allen anderen strafbaren Handlungen durch welche unmittelbar die Gesetze des höchsten Maximums der angedrohten Strafe übertreten wurden, ist dieses Maximum um die Hälfte, bei lebenslänglicher Strafe auf zwanzig Jahre zu ermäßigen. Wenn für mehrere einzelne Strafen zu erkennen, welche das Maximum nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Gesamtstrafe, jedoch nicht über fünfzig Jahre, verfügt werden. Die Übertretungen können statt der verwirkten Strafe nur mit einer Geldstrafe bis zu 3 Tausend Mark belegt werden.

Art. 368. des Strafgesetzbuches

„der entlastenden Zeugen gleichviel ob sie
„der Angeklagte oder der Civilklagende ins
„wird allemal in die vom Staate gemeinschaftlich oder
„anderen Parteien verursachten Kosten verur-
„theilt."

Art. 366 Abs. 2. ibidem.

der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichts-
kosten verurtheilten Zeugen ihre Zeugnisse
ihnen zurückzugeben waren sollen.

In Erwägung, daß die That, wenn die Angeklagte durch ihr Verbrechen der Gefängnisstrafe für schuldig erkannt würde, mit Zuchthausstrafe bedroht, welche nach den oben mitgetheilten gesetzlichen Stellen mit Zuchthausstrafe zu belegen ist;

In Erwägung, daß bei der Strafzumessung der gute Ruf der Angeklagten über auf die Gemeinschaft ihrer That zu berücksichtigen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen, erkennt das Kayl Obergericht zweifel für Recht: Es sey die schuldig erkannte Anna Maria Steil, 24 Jahre alt, ledige Hausirerin, geboren und wohnhaft zu Rosbach im Canton Walstein, maß 5 Fuß 5 Zoll groß, braunen Haaren, dito Augenbrauen, braunen Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, guten Zähnen, spitzem Kinn, gewöhnlicher Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsform, gesunder Natur und keinen besondern Kennzeichen, zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für die St. Casse zu 167 Fr. 18½ c. für den Kayl Zivilgerichtshof St. Thassilo in Walstein zu 6 Fr. 63 c. und anverdammt die Urtheilsverkündigung und anordnet in der öffentlichen Sitzung des Obergerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Obergerichtshof, Dercum, Wolff Schuler, Richter am Kayl Zivilgerichtshofe zu Zweibrücken Osthelder, Assessor am besagten Zivilgerichtshofe - letzterer aber als Richter des Obergerichtshofes, Manzinger, Greffier Staatsprocurator, der und Bald Greffier Substitut obiger Gerichtshöfe

Obergerichtsurtheil genommen gegen den Angeklagten Rechtsanwalt

Dercum
Osthelder
Wolff
Bald

den besagten Appellationsgerichtshof

Pfaff
Dercum
Osthelder
Wolff Schuler
Bald

20. August 1868.

No. 43.

Das k. bayerische Rheinkreisgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachstehenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am 18. Juni 1868 erlassenen Urtheils, wodurch:

Carl Geil,

24 Jahre alt, ledigen Schiffszimmer im Ludwigshafen wohnhaft, der wegen flüchtig, unter der Inculpation der vorsätzlichen Körperverletzung des Schiffmanns Jacob Kauder von Neuburg mit nachfolgtem Absterben des Letzteren an der Vorsehung, zur Aburtheilung vom der Rheinkreisgericht verwiesen ist;

Nach Einsicht der von dem k. Staatsprocurator am 23. Juni darauf erwirkten Anklageschrift;

Nach Einsicht der vorgetragenen Motivirung des Untersuchungsrichters Esrein zu Ludwigshafen vom 27. Juni 1868, wonach der Angeklagte in seiner Wohnung zu Ludwigshafen des vorgetragenen Thatbestandes und der angeführten Anklageschrift abgeschrieben zugezogen worden ist;

Nach ferneren Einsicht der weiters durch

des Schwurgerichtspräsidenten am 21. Juli 1868 in Gemäßheit der art. 465 und 466 der peinlichen Procesordnung gegen den Angeklagten wegen dessen Nichterscheinung erlassenen Ordonnanz;

dann der registrirten Akten des Gerichtsboten Hatemann in Zweibrücken und des funktionirenden Gerichtsboten Becker zu Ludwigshafen vom 26. Juli 1868 über die an diesem Sonntage zu Zweibrücken und Ludwigshafen statt gehabte Publication vorbesagter Contumacial=Ordonnanz bei Trompetenschall beziehungsweise Trommelschlag und die Anheftung derselben in den genannten Orten;

endlich sämmtlicher Aktenstücke, so wie auch die auf das in Frage stehende Verbrechen bezüglichen Schriftstücke, namentlich die einschlägigen Zeugenaussagen und Berichte, durch den Gerichtsschreiber vorgelesen wurden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe bezüglich der Zulässigkeit des der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumacial=Verfahrens, so wie in ihrem Vortrage zur Unterstützung der erhobenen Anklage

und in ihren Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Schwurgerichtshofe, das Verfahren gegen den flüchtigen Angeklagten Carl Geil, 24 Jahre alt, ledig, Schiffzieher von Ludwigshafen, für angemessen und dem Gesetze conform erkennend, denselben des ihm zu Last gelegten Verbrechens der Körperverletzung für schuldig zu erklären, und in eine angemessene Zuchthausstrafe, so wie zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und das Weitere dem Gesetze entsprechend zu verfügen; alles dieß auf Grund der art. 235 Abs. 1., 234 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, 470 sq. und 368 der Strafprocessordnung;

In Erwägung, daß der Angeklagte sich bisher nicht gestellt hat, und das der öffentlichen Verhandlung vorgängige Verfahren angemessen, daher sofort in contumaciam zum Endurtheile zu schreiten ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß durch die Aussagen der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und die zu den Akten erhobenen bezirksärztlichen Berichte zweifellos festgestellt ist, daß der Angeklagte, Carl Geil am Abende des 21. März laufenden Jahres in der Wirthschaft von Johann Zeyß zu Ludwigshafen

rechtswidrig und vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegtem Entschlusse, den Polizeimann Jacob Kaufer von Blaubüren 2/2 mittelst einer Verletzung einen Stich in die linke Brustgegend versetzt hat, in Folge deren dieser 51 Tage lang arbeitsunfähig war und die der ausgestandenen Verletzung der ganzen linken Brustseite beziehungsweise der linken Lunge und linken Augenlieder einen bleibenden Nachtheil an seinem Körper verursacht;

Daß diese That handlung alle Erfordernisse des art. 235 Abs. 1. in Verbindung mit art. 234 Ziff. 1. des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Strafe bedroht, Verbrechen in sich vereinigt;

Nach Einsicht der so eben angezogenen Strafgesetzartikeln, dann des art. 16 des Strafgesetzbuchs, so wie der art. 368. 471 und 472 der peinlichen Prozeßordnung, erkennen sämmtliche Gesetzesartikeln von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

art. 235 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn die Mißhandlung oder Verletzung „ohne überlegtem Entschluß verübt, „so ist im Falle des art. 234 Ziff. 1. auf „Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren „Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei „Jahren, im Falle des art. 234 Ziff. 2. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu 1000 Gulden zu erkennen.

art. 234 ibidem.

„Wenn, ohne die Absicht zu tödten, mit „überlegtem Entschlusse die andere „eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung „an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

„1) wenn fürsetzlich der Tod des Verletzten „oder ein bleibender Nachtheil an der Brust, „Lungen oder Gesundheit verursacht, oder wenn „derselbe in eine mehr als sechszig Tage „dauernde Krankheit oder (gänzliche „oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit „versetzt worden ist, mit Zuchthaus „bis zu sechszehn Jahren

„bestraft werden.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit „oder auf bestimmte Zeit zuerkannt „werden, im letzteren Falle nicht auf „mehr als zwanzig und nicht auf weniger „als zwei Jahre.

art. 368.

der peinlichen Prozeßordnung.

„Der nachfolgende Theil, gleichviel ob von dem

„Angeklagte oder der Civilkläger sei, sind
„allemal in die dem Orte seines Wohnsitzes nächst
„gelegene Portia mitzurechnen.

art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so
„muß dem seine Güter von dem Augenblicke
„an zu nehmen, da das Urtheil vollstreckt
„wird, als Güter einer Abwesenden betrach-
„tet und verwaltet, und wird endlich die
„Verjährung durch Ablauf der Frist, inner-
„halb deren Angeklagter gestattet ist, um noch
„schon dem Angeklagten gestattet ist, um noch
„Berufung zu leisten, (rücksichtlich von dem Urtheile
„dann zu reinigen;) ununterbrochen, so wird
„die Erfüllung über das gegen selbe Urthe-
„ilen abgelaufen, der Strafe
„beraubt ist.

art. 472 ibidem.

„Die Vollziehung des Verurtheilungs-Erkenntnisses
„wird in den nächsten drei Tagen, nachdem
„es wird rechtskräftig geworden, mittelst Anschlages des
„k. Hauptamtsvorstandes oder seines Stellvertre-
„ters von den Thürflügeln an einem Pfeile
„angeschlagen, darin der Hauptsitz des
„Amtsbezirkes Bruchsal, wovon das Verbrechen
„begangen worden, auf einem der öffentlichen

„Plätze angeschlagen wird.
„Ein gleiches Anzeige wird überdieß
„in demselben Zeitpunkte dem Diensthofe
„der Gemeinde und sämmtlicher Gemein-
„derathen an dem Wohnorte des Angeklagten
„angeschlagen."

Aus diesen Gründen

Wird in Anwendung der oben angeführten
Gesetzesstellen, namentlich der Schwurgerichts-
hof die gegen Carl Geil, 24 Jahre alt, ledigen
Bäckers von Ludwigshafen, zuletzt da-
selbst wohnhaft, derzeitlen ohne Flüchtig,
eingeklagte, dem heutigen in öffentlicher
Sitzung statt gefaßten Verurtheile gemäß
gegenwärtiges Contumacial-Procedere für ver-
gnügig;

Erklärt sofort den genannten Carl Geil
des ihm zu Last gelegten Verbrechens
der vorsätzlichen Körperverletzung des
Bäckers Jacob Kauder von Flehingen a/d
Pfinz mit vorbehaltem bleibendem Nachtheile an
der Person, verübt zu Ludwigshafen
am 21. März 1868, für schuldig und ver-
urtheilt denselben in contumaciam zur
Zuchthaus-Strafe in der Dauer von vier
Jahren und in die Kosten des Verfahrens,

liquidirt für den L. Arzner zu fünfzig zwei Gulden fünfzig fünf Kreuzer, für k. Bezirksarzt Dr. Baumann in Landau zu dreizehn Gulden, für Bezirksarzt Dr. Knapp in Ludwigshafen zu zwei Gulden und für k. Bezirksarzt Dr. Bettinger in Frankenthal zu zwei Gulden.

Verordnet, daß binnen halb drei Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsteher auf dem Marktplatze der Stadt Frankenthal von = schriftmäßig angeschlagen werde;

Verordnet zugleich, daß der Vermögens = Verwaltung von Angeklagten der Vollziehung des Urtheils an als Vermögens = Abwesenden bestellt und wenn = möglich erwachsen soll nächst zu diesem Ende in der nächsten Zeitschrift von drei Tagen ein Auszug des Urtheils der k. Regierung, Kammer des Innern, zur = genehmigung, Kammer der Finanzen, zugefertigt werde.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten August achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Duy, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

Präsident des Assisenhofes, Dercum, Wolff, Schuler, Richter und Ostheider, Assessoren am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, — Letzteren nur als Richter des Assisenhofes, — Munzinger, II Staatsprocurator und Bestard, I Substitut Assisenhof = Präsidenten bei = gezogen am k. Appellationsgerichte. /.

Assessor Duy

Dercum

Wolff

Assessor Schuler

Bestard

Executionsprotocoll.

Heute den acht und zwanzigsten August achtzehnhundert acht und sechzig, Vormittags 8¼ Uhr begab sich der unterzeichnete Christian Wolff, Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal, auf den Marktplatz der hiesigen Stadt, woselbst in Gegenwart seines Vorgesetzten des Herrn Generalstaatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz beauftragte Vorsteher Heinrich Graul von Speier an einem in der Mitte dieses Platzes besonders aufgerichteten Pfahle einen durch den Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz beglaubigten Auszug des Urtheils des Assisenhofes der Pfalz am 20.

Augenschein abgenommen und Urtheil, wodurch Carl Geil, 24 Jahre alt, ledigen Schiffszimmermanns zu Ludwigshafen, dermalen flüchtig, der vorsätzlichen Körperverletzung des Schiffsmanns Jacob Rauber von Neuburg a/H. mit gefolgtem bleibenden Krüppelheit an der Person Lorenz, wohnhaft zu Ludwigshafen am 21. März 1868 für schuldig erklärt und in contumaciam in eine Zuchthaus-Strafe von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, wie solches in Folge der Flüchtigkeit vorgeschrieben ist, - ausgesprochen sei, welches den Akten des Publicums beigegeben werde.

Hierauf heute vormittags Neun Uhr 9 3/4 Uhr. wurden die Augzeugen vereidet vom Gefälle abgenommen.

Worüber Protocoll, wie vorstehend gemäß art. 53 al. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1811 zu Frankenthal am obigen Tage.

Der Untersuchungsrichter: Wolff.

Transcribirt zu Zweibrücken am 8. Dezember 1868.
Der Canzlei Inspektor: Gruisty:

Bernard

23. November 1868

№ 44

Das Kgl. Bezirksamt hat das Falzen Zeugniß
fest folgendes Gutachten erstattet:

Auf Requisition des Kgl. Landgerichts wurde
auf den Grund gerichtlicher ärztlichen Zeugnisse der
Leutnant Voltz, [illegible] Kgl. Bezirksamt
wohnhaft, Max Friedrich Heydweiler, Gut-
besitzer und Adjunkt in Frankenthal wohn-
haft, für die Dauer der gegenwärtigen Bezirks-
gerichts Sessionen disponirt.

Aus Einsicht der verwiesenen, von dem Kgl.
Medicinalcomité und Bezirksarzt Doctor Bettinger
in Frankenthal vom 16ten laufenden Monats
vorgelegten Zeugnisse;

In Erwägung, daß unzweifelhaft dieser Zeug-
nisse, der Geschworene Adolph Voltz seitdem
vor Zeit von Schwindel in früherer Gerichtssitzung
in dessen Folge er plötzlich umgefallen
Leden ergriffen ist; einen Theil dieser
Leiden jeden ernstlichen Anstrengungen von
einiger Dauer unmöglich macht, und an dem
Theil Voltz niemals vor den Anfällen
der Uebelkeit sicher ist, so daß es ihm unmög-
lich sei, zu der Schwurgerichts Sitzungen für
das zweite Quartal 1868 in Zweibrücken zu
erscheinen; bey der Geschworene Friedrich Heyd-

weiler seit einigerer Zeit an einem Lungen-
übel leidet, welches ihn seit drei Wochen
verhindert das Zimmer zu verlassen;
auch für die nächste Zeit kein sicherer Auf-
schub des Leidens zu erwarten ist, welcher
dem Beamten rechtzeitig anstatt am 23ten
November 1868 vor dem Schwurgerichte
für das IV. Quartal 1868, als Geschworener
zu erscheinen,

daß diese die beiden Geschworenen Foltz und
Heydweiller für die jungen Männer gegen-
wärtiger Schwurgerichtssession zu ziehen
seien sind.

Nach Inhalt des Art. 107 des Einführungs-
gesetzes vom letzten November 1861, welches
von dem Präsidenten vorgelesen wurde, und
also lautet:

Artikel 107.

„Ab gültig entschuldigt ist nur derjenige
„Geschworene zu betrachten, welcher seine Ab-
„stimmung darüber beibringt, daß ihm
„unmöglich war, an dem festgesetzten
„Tage sich einzufinden, oder bis zum Schluß
„der Sitzung zu verweilen.

„Der Schwurgerichtshof hat über die Zu-
„länglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„zu entscheiden und, wenn er solche anerkennt,
„sofort den Namen auszustreichen."

Die Herren Geschworenen

Advokat und Kgl. Bezirksgerichtsrath in
Landau Adolph Foltz, und Maire Friedrich Heydweiler Gutsbesitzer und Adjunkt, beide in Frankenthal
wohnhaft, für die jungen Männer der gegenwär-
tigen Schwurgerichtssession von den Verrichtungen
als Geschworenen

also gänzlich und vorläufig in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom drei und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und sechzig, wegen gegenwärtigen Briefes, Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Boecking, Präsident, Dercum, Schuler, Richter, und Ostheider, Assessor am Kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Letzterer einer als Richter des Schwurgerichts, Hanauer, erster Staatsprocurator und Rodt zweiter substituirter Staatsprocurator und bestellter Kgl. Appellationsgerichtsschreiber der Pfalz.

Foltz

Dercum

Aug. Schuler.

Hanauer

Rodt

24 November 1868

N° 45.

Das kgl. bayerische Oberamtsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat unterm folgenden Urtheil erlassen:

Auf Einschritt der Verfügte der Verhaftungskammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten October 1868, in Sachen

1, Johannes Heinrich, 23 Jahre alt, Schneider, in Herxheim bei Landau wohnhaft,

2, Thomas Lahres, 23 Jahre alt, Schneider,

3, Andreas Rebmann, 20 Jahre alt, Schneider, beide ledig in Hayesweyer Kantons Bergzabern wohnhaft, wegen Verletzung mehrfacher Übertretung von Oberamtsgerichtsverordnungen;

Nach Einsicht der von der kgl. Kantonbehörde am 23 October 1868 vorgelegten Akten;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Parteien in der öffentlichen Sitzungen vom 23 und 24 November 1868

Nach Anhörung der kgl. Kantonbehörde in der Antwortschrift der Gründe anführend die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Dittmann in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Johann Heinrich, dann der Angeklagten selbst, welche verbündet auf Entfernung der Thatsachen, daß sie der ihnen zur Last gelegten Übertretung nicht schuldig seien;

Auf Requisition des Königlichen Landkommissariats Kaiserslautern in seiner Verrichtung eines Aktes für den Bürgermeister Thomas Lorscheid, dann die Zeugen selbst, welcher auf Ladung an die Gerichtsstelle unterm heutigen Tage zu erscheinen sich bereit erklärte.

Auf Requisition des Königlichen Landkommissariats Wolfstein seine Verrichtung eines Aktes für den Bürgermeister Andreas Rebsamen, dann die Zeugen selbst, welcher auf Ladung an die Gerichtsstelle sich begeben, als wo der für ihn vorgetragene Verrichtung zu requisitorischer nicht Weiteres beizufügen sein.

Auf Requisition der von Kaiserslautern zur Vornahme gestellten Zeugen, welche also lauten:

I. Zeuge.

Ist der bürgerliche Johannes Heinrich, 23 Jahre alt, Taglöhner von Harxheim bei Landau gebürtig durch gemeinschaftliche Mitbringung mit andern Parteien, als gemeinschaftlich Geladener aufgefordert, in der Absicht unentgeltlicher Zeugnisablegung in der Hinsicht seiner sich zu unterziehen, was folgt:

1, am 17ten November 1867 zu Bayern in Abwesenheit des Notärs und Johannes Paul Schweizer von da, fast und dreißig Jahr alt, Taglöhner gebürtig – in Gegenwart von fast neunzig Kreuzer mit gewöhnlicher Mitbringung mit andern Parteien als gemeinschaftlich Geladener in der Nacht vom 17 auf 18 November 1867 zu Rechtenbach im Bezirksamt Landau mit Johannes Flensburg Hirtenbrandt von da, und zwar mittels Einsteigung durch ein offenes Fenster, wovon einen Gulden acht und vierzig Kreuzer, mit einem Beile vermittelst zerschlagen zum Gulden dreißig Kreuzer, an blauem wollenen Tuchstück, wovon dreißig Kreuzer, an Frauenkleidung von Wolle, wovon drei Gulden, an einer Kirchenfahne, wovon zwei Gulden, an Leinen, wovon zwei Gulden, an Leinen, wovon einen Gulden, an Tischtuch, wovon einen Gulden, an Handtuch, wovon vier und zwanzig Kreuzer, an Schürze, wovon sechs Kreuzer, an Schürze, wovon zwölf Kreuzer, an Hemden, wovon zwanzig Kreuzer, an Unterrock, wovon zwanzig Kreuzer, ein Halstuch, wovon sechs Kreuzer, ein Paar Strümpfe, wovon vier Kreuzer, ein Paar Schuhe, wovon zwölf Kreuzer, fünf Taschentücher, wovon acht Gulden, drei Taschentücher, wovon vier Gulden dreißig Kreuzer, ein Bettuch wovon acht und zwanzig Gulden mit neun und zwanzig Kreuzer, sämmtlichen Eigenthum des Geladenen Hirtenbrandt, beginnungs weise die beiden Zeugen dessen Letzter gehörig;

3, in gemeinschaftlicher Mitwirkung mit andern Parteien als gemeinschaftlich Geladener in der Nacht vom 26 auf 27. November 1867 zu Bischweiler in Frankreich mittels Ein-

Bruch in einem zu der Fabrik benutzten
von Braunstein und Leonard gehörigen
und mit der Fabrik- und Wohngebäuden
in einer Verbindung stehenden
Wasserbassin, welches Wasser
Pferde ein Werth von vier und achtzig Gulden
nach dem Gutachten der Eigenthümer der
Fabrikanten Wilhelm und Emil Frankel wer-
de in der Abschätzungsverhandlung zu diesem
Betrage zu nehmen sein?

III. Frage

Für den Fall der Verneinung der I Frage:

Ist der Angeklagte Heinrich Mittenzweig
schuldig in Folge Übereinstimmung folgender sämmtlicher Personen
in der ersten Frage angeführten Diebstahl, näm-
lich:

1. des Diebstahls von sechs und dreißig Pferden im
Werthe von sechs und dreißig Kreuzer, verübt
am 17 November 1867 zu Bingen zum Nachtheil
des Ackerers und Fuhrmanns Paul Schweizer
von da und dessen Pferden mittelst Einbruchs
und Einsteigens,

2. des Diebstahls der in der vorigen Frage unter
No 2 näher bezeichneten Angriffsmittel mit der
beigefügten Werthsumme zu einem Gesammt-
werthe von acht und zwanzig Gulden acht und fünfzig
Kreuzer, verübt in der Nacht vom 17 auf 18
November 1867 zum Nachtheile des Pferdemeyers
Ebersund Hildenbrandt zu Mechtersheim zum Nach-
theile der Ehefrau Hildenbrandt, Verfügungsbefug-

darum Tochter mittelst Einsteigens
3. des von unbekannten Personen in der Nacht vom
26 auf 27 November 1867 zu Bischweiler in
Frankreich begangenen Diebstahls von mehreren
Meter schwarzem Tuch im Werthe von vier und
achtzig Gulden zum Nachtheile der Tuchfabrikanten
Gebrüder Frankel daselbst mittelst Einbruchs
mit den mit Fabrik- und Wohngebäuden in einer
Verbindung stehenden Räumen, welches Gebäude
in der Absicht nächtlicherweile und heimlicher
Weise zu bestehlen zu einer Zeit geöffnet war, da
dieselben in dem Zeitpunkte der Öffnung
offenbar durch gewaltsame Wegschaffung Hinder-
nisse gehoben oder umgangen, Einstei-
gelegt die Öffnung der Thür verhindert
oder die Wirkung derselben befördert hat?

III. Frage

Ist der angeklagte Heinrich Lahres, 23 Jahre
alt Schreinergeselle von Kapsweyer schuldig
durch gewerbsmäßige Wilderei mit
mehreren Personen als gewerbsmäßige Wilderer
nachbezeichneter Gegenstände in der Absicht rechts-
widriger Zueignung mit den genannten
Personen Eigenthum einer mehrgenannten zu haben:
1. von 17 November 1867 zu Bingen in Wohnge-
bäude des Ackerers und Fuhrmanns Paul
Schweizer von da sechs und dreißig Kar-
tuschen Schweizer Gehörig - im Werth von
sechs und dreißig Kreuzer und gegen mittels

[illegible] und [illegible]

2, in der Nacht vom 17 auf 18 November 1867 zu Mechtersheim im Rheinpfalzkreis der Pfeffer, [illegible] Ehrenfried Hildebrandt aus der [illegible] zuvor mittels Einsteigen [illegible] eine Fensterscheibe, nachdem [illegible] bereits eine [illegible] gewaltsam [illegible] und [illegible] zwei Gulden dreißig Kreuzer, ein blau [illegible] Tuchrock, [illegible] Kreuzer, ein Paar [illegible] von Wolle, [illegible] drei Gulden, ein Paar Weinkleider, [illegible] zwei Gulden, ein [illegible] zwei Gulden, ein Halstuch, [illegible] einen Gulden ein Tischtuch, [illegible] Gulden, ein Handtuch, [illegible] Kreuzer, ein Hemd von Leinwand, [illegible] Gulden, ein Gebetbuch, [illegible] Kreuzer, ein [illegible] Kreuzer, [illegible] Kreuzer, ein [illegible] Kreuzer, [illegible] Gulden, drei Paar [illegible] [illegible] dreißig Kreuzer, – im [illegible] Gesammtbetrage von [illegible] Gulden und fünfzig Kreuzer [illegible] Eigenthümer der [illegible] Hildebrandt, [illegible] wurde die beiden [illegible] dem Letztern gehörig, –

3, in gemeinschaftlicher Mitwirkung mit andern [illegible] als gemeinschaftliche Hüter, in der Nacht vom 26 auf 27 November 1867 zu Bischweiler in Frankreich mittels Einbruchs in einen zum Fabrikkomplexe von Brumpeter und Leonard gehörigen und mit der Fabrik- und Wohngebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden, in offenem Raume, [illegible] Winkel [illegible] Tuche in Werthe von vier und achtzig Gulden aus dem Gewahrsame der Eigenthümer, der Fabrikanten Wilhelm und Emil Frankel von da in der Absicht rechtswidriger Zueignung mittels [illegible] zu stehlen.

IV. Frage

Ist der [illegible] Ehrenfried Hildebrandt, 20 Jahre alt, Pfarrverwalter Protestant, ledig, in gemeinschaftlicher Mitwirkung mit andern [illegible] als gemeinschaftlicher Hüter in der Nacht vom 26 auf 27 November vorigen Jahres zu Bischweiler in Frankreich, mittels Einbruchs in einen zum Fabrikkomplexe von Brumpeter und Leonard gehörigen und mit der Fabrik- und Wohngebäuden in unmittelbarer Verbindung stehenden, in offenem Raume, [illegible] Winkel [illegible] Tuche in Werthe von vier und achtzig Gulden aus dem Gewahrsame der Eigenthümer, der Fabrikanten Wilhelm und Emil Frankel von da in der Absicht rechtswidriger Zueignung mittels [illegible] zu stehlen?

V. Frage

Für den Fall der Verneinung der IV Frage: –

Ist der [illegible] Ehrenfried Hildebrandt [illegible]

schuldig zu Verantwortung der von verschiedenen Personen wie der Anklage vom 26 auf 27 November 1867 zu Zweibrücken in Frankreich begangenen Diebstähle von ausser Mahnschaft gegangen Tücher in Abschrift von nine und ausserdem Geldern zum Nachtheile der Tuchfabrikanten Jakob Frankenthal Wittwe Hornbostel in Pirmasens zum Lübeck und von Brampter und Leonard gehörigen und mit der Fabrik- und Wohnhaus verbundenen in einander durch Thüren und Fenster verbundenen Lokalitäten zu haben, ohne sein der Absicht und Zueignung und Entwendung der Diebstähle in den Zeitpunkten der Ausführung derselben, durch Zurechnungsfähigkeit, Bewusstsein, Willensfreiheit oder andere pathologische Mängel in Ausübung der That ausgeschlossen, Zweifel gehoben, die Ausführung der That unterbrochen oder die Wirkung derselben verhindert worden?

Was sich ergibt der von den Geschworenen gemachten Erklärung, also lautend:

Der Rechtsspruch der Geschworenen ist:

I. Zur ersten Frage: „Ja der Angeklagte ist schuldig."

III. Zur dritten Frage: „Ja der Angeklagte ist schuldig."

IV. Zur vierten Frage: „Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

V. Zur fünften Frage: „Ja der Angeklagte ist schuldig."

Auf Anführung der Kgl. Staatsanwaltschaft in seinem Antrage als Inhalt:

der Kgl. Gerichtshof

Auf Grund des Rechtsspruches der Geschworenen,

gemäss Gründen der Artikel 275 Absatz 2, 274 Ziffer 2, 282 Ziffer 1 und 2, 10, 16, 17, 52, 54, 55, 138, 137, 85, 84, 66 des Strafgesetzbuches, 24 des Zuchtpolizeigesetzbuches, 366, 368 der Strafprozessordnung, 194 des Zuchtpolizeigesetzbuches;

Verurtheilt; Für schuldig zu erklären:

1. Heinrich, 2. Lakres – und zwar letzteren zufolge richterlicher Anzeige der Königlich Bayerischen Bezirksamtsgerichts vom 20 März laufenden Jahres Lebzeiten Haupt – zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe – Lakres dann zu einer Gefängnisstrafe,

3 Angeklagten zu einer verhältnissmässigen mehrjährigen Gefängnisstrafe,

zu verurtheilen; die drei Angeklagten solidarisch resp. Verbrauchen solidarisch mit den Angeklagten bezüglich des Diebstahls zu Zweibrücken in die Kosten des Verfahrens zu verfällen und die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen.

Auf Anführung des Angeklagten Johann Heinrich und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen,

Auf Anführung des Angeklagten Thomas Lakres und seines Vertheidigers in ihrer Erklärung,

Auf Anführung des Angeklagten Johann Verbrauch und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen,

Ferner der Anklage der Staatsanwaltschaft gemäss: Es gefallen den Kgl. Gerichtshof, unter Abweisung der Anträge der Angeklagten, Gerichtsbeschädigung oder minder aufhebende Umstände derselben anzuerkennen

Pfandrecht eine angemessene Frist gegeben, den beizutreiben
widrigenfalls

Auf Antrag des Art. 274 Ziffer 2 Art. 276 Absatz 2, 282. Ziffer
1 u. 2. 52. 54 Ziffer 4, 83. 84. 85. 10-16-17-66 d. Pf. Strafgesetzbuches, Art. 24. Pfälzischen Strafgesetzbuches, Art. 366 al. 2.
368 des Strafgesetzbuches sollen von dem Pfändungsrichter der Pfandgegenstand in öffentlicher Sitzung versteigert
werden und also lautet:

Art. 274. Ziffer 2 des Strafgesetzbuches

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist vorbehaltlich der
Bestimmungen der Art. 284-287 der Diebstahl zu bestrafen:
wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder
einem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude
in unmittelbarer Verbindung stehenden umschlossenen
Raume mittelst Einbruchs, Einsteigens
oder unter widrigen Gebrauch falscher Schlüssel verübt
worden ist und der Werth der Gegenstände die
Summe von fünfzig Gulden übersteigt.

Art. 275. Absatz 2 ibidem.

Sind von einer Diebstahlsgesellschaft drei oder mehrere
Diebstähler desselben von einem jeder auf
die im Art. 274 Ziff. 2 bezeichnete Weise verübt
worden ist, während Einbringen der Werth
der Gegenstände die Summe von fünfzig Gulden
übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn
Jahren zu erkennen, die Rädelsführer können bis zu
fünfzehn Jahren Zuchthaus verhängt werden,
wenn der gestohlene Gegenstand von einer Kirche
genommen oder Art. 274 genannten Diebstähle
zur Last liegen.

Art. 282. Ziffer 1 u. 2. ibidem

Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen
der Art. 274-276 und 284-287 fällt, ist mit Gefängniss
nicht unter einem Monat zu bestrafen:
1, wenn der Werth der gestohlenen Sachen
zwei Gulden übersteigt,
2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude
oder in dem dazu gehörigen und damit in unmittelbarer
Verbindung stehenden umschlossenen
Raume mittelst Einsteigens, Einbruchs oder unter
widrigen Gebrauch falscher Schlüssel verübt worden
ist.

Art. 52. ibidem

Wenn bei Abwägung mehrer Strafbestimmungen mehrere
Personen zu strafen waren, so trifft die nach dieser
Abwägung gefundene Strafe nur diejenigen,
welche der Strafbarkeit dieser Handlung
ein mittelbarer bewirkt hat: Urheber, sondern
ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Verschlimmerung der Strafbarkeit gerichtet
war. War die Absicht eines Theilnehmers auf
die Hervorbringung oder Verschlimmerung einer
geringen Strafbarkeit gerichtet, so trifft ihn
nur die schwerere gesetzliche Strafe.

Art. 54. Ziffer 4 ibidem

Unter der Voraussetzung der im Art. 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu bestrafen:
4, wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der
That durch Einverleibung, Verschaffung, Hinwegschaffung oder auf andere ähnliche Weise zur Erleichterung

der Tat mit strafbarer Leichtfertigkeit, die Verletzung der Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen hat.

Art. 83. (wie dem)

Wenn ein Angeklagter schon wegen einer Handlung zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt worden ist, so sind bei der nachträglichen Aburteilung einer vor der ersten Verurteilung begangenen Handlung, die ebenfalls mit Zuchthaus bedroht ist, die Vorschriften des Art. 84 betreffend Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen anzuwenden.

Art. 84. (wie dem)

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen liegt vor, wenn jemand:

1. durch mehrere Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen,
2. durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen hat, oder wenn mit einer Handlung, die ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, eine Übertretung verbunden ist,

so soll nur diejenige Strafbestimmung, welche die schwerste Strafe androht, zur Anwendung kommen, die jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Strafart hinaus erhöht werden darf.

Art. 85. (wie dem)

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, durch welche er eine andere strafbare Handlung begangen hat, wird, wenn jene Verurteilung [illegible] schuldig gemacht hat, wird dem gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß für beide Straffälle zusammen eine gleichartige Gesamtstrafe [illegible] der Maximal- oder der Minimalbetrag dieser Strafart höher sein würde, als jene Strafe, die für die zuerst abgeurteilte Handlung rechtskräftig erkannt worden. In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Verfahren die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesamtstrafe auszusprechen.

Art. 10. (wie dem)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Bauten an der Baugrenze oder Übertretungen solcher Vorschriften sind nur dann strafbar, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind.

Art. 16. (wie dem)

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als zwei Jahre. Die Zuchthausstrafe auf Lebenszeit ist in eine solche von zwanzig Jahren umzuwandeln, wenn nach Verbüßung von zehn Jahren die Begnadigung ausgesprochen wird.

Art. 17. (wie dem)

Die Dauer der Gefängnisstrafe kann mit Rücksicht auf die in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Art. 66. (wie dem)

Sind bei einer vorsätzlichen Handlung mehrere Täter oder Teilnehmer beteiligt, so haften sie [illegible] für Schadenersatz und Kosten [illegible] solidarisch.

Art. 24 d. Polizei-Strafgesetzbuches

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung
mehrere Polizeiübertretungen oder eine
solche oder mehrere und andere gesetzlich strafbare Handlungen begangen, so soll nur die wegen
derjenigen Strafgesetz, welches die schwerste Strafandrohung
enthält, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere
Polizeiübertretungen oder eine oder mehrere solche und eine oder
mehrere und andere Gesetze verletzt, so ist die durch jede Polizeiübertretung
verwirkte Strafe einzeln zu erkennen und nach den
Gesetzen eine begründete Strafe mit folgender
Zusammenrechnung in Anwendung zu bringen:
1. wenn eine oder mehrere selbstständige Strafen verwirkt
wurden, Strafschärfung nicht zu erkennen;
2. bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen
mit Geldstrafe ist erstere in Geldstrafe
zu verwandeln, jedoch darf die Gesammt-Strafe
durch die umgewandelte Arreststrafe höchstens
sechs gesetzliche Tage Arrest nicht übersteigen;
3, bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen
darf, wenn nicht in Gefängnisstrafe umgewandelt,
die Summe von 150 Gulden, wenn Gefängniss- und
Zuchthausstrafe zu verbinden sind, die Summe
von 1000 Gulden nicht übersteigen werden, sofern
nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche

in diesem Falle allein zu sprechen ist.

Sind durch Handlungen der Art 1 bis 15 oder sonstiger
besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bestrafende
mehrere Polizeiübertretungen mit der zu ahndenden
mit einer oder mehreren Polizeiübertretung oder einer
oder mehreren sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung
begangen worden, so ist auf Arreststrafe wegen
Polizeiübertretung, wenn sie nicht in Geldstrafe umgewandelt wird, zu erkennen, wenn der Polizeigesetze
zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zeitlichen
Gefängnisstrafe verurtheilt wird.

Art. 366 al. 2 d. Strafgesetzbuches

Der Gerichtshof beschließt, daß den zu Geschworenen ge-
wählten Angeklagten dem Gesetze gemäß zurückzu-
geben seien.

Art. 367. ibidem

Der unbescholtene Ruf, glaubwürdig, oder der Angeklagte
in der Eidesleistung sei, wird allemal in den Haupt-
fragen als den andern Theilen gleichgeachtet betrachtet.

In Erwägung daß auf Grund der Beschwerde der
Geschworenen an den jedem der beiden Schuldig erklärten
Johann Heinrich und Thomas Lahres dem Ge-
richte zu bestrafen sind, wovon jeder nach der
im Art. 274 Ziffer 2 d. Strafgesetzbuches bezeichneten
Weise zu bestrafen wäre, während bei keinem der
Mordthat Umstände in einem solchen sind
finden überwiegt, daß dasselbe nach Art. 275. Absatz
2 ibidem die Todesstrafe gegen sich zu ver-
hängen ist, die gegen Heinrich mit Rücksicht
auf dessen jugendliches Lebensalter

wegen Diebstahl und gegen Lahres wegen Rückfalls
auf dessen vielfache Bestrafungen erregen ge-
gen Diebstahlsbegehens, sowie endlich wegen Rückfalls
auf der Polizei wegen Widerstand bei Ausübung der gesetzli-
chen Befugnisse an den Tag gelegten Aber-
witzigkeit und Verwegenheit gegen schuldig,

daß Beobachtung gegen Lahres für die Vergehen des
Diebstahls und der Gewaltthätigkeit zu einer Ge-
sammtstrafe, sowie die Polizeiübertretungen der
Landstreicherei und des Bettels, wegen welcher wegen Ver-
weis Lahres kürzlich schon schuldig gemacht
und wegen derer gegen ihn Polizeistrafen
Dieselben durch rechtskräftigen Urtheil vom 20. März
1868 zu einer gemeinschaftlichen Gefängnißstrafe
von drei Monaten und acht Tagen verurtheilt
wurde, mit dem Antrage in Gnaden dahin vor
dieser Staatsbehörde vorzutragen, dieselben eine
Gesammtstrafe auszusprechen sei.

In Erwägung, daß der schuldig erklärte Beb-
samen nur einer Zuchtpolizei-Strafe unterworfen ge-
troffen sah, da mit Rücksicht auf die bisherige
des Falles und auf dessen üblen Antecedentien
zugegen ist und er voraussichtlich auf Grund der er-
littenen Untersuchungshaft und gegen ihn
dauer von vier Monaten als verbüßt erachtet
in Abzug zu bringen ist, daß in gegen ihn
subjectiven Gründen gerechtfertigt sind
die Untersuchung gegen die Mitangeklagten
und die von der Staatsanwaltschaft zu beantragende
Klagestellung derselben ohne sein Anerbieten

Kosten.

Lohn	143.19
Tagegelder	5.18½
Fuhrkosten	24.63
Einquartierung	30.11
Materialien	9.–
Porto	4.28
	fl. 216.59½

an 33.15 ausgeschieden

daß so viel verlängert würde,

daß Urtheil Gründe

und die Verurtheilung übrigen Beschuldigten verur-
theilt sei, dem schuldig erklärten:

„Johannes Heinrich 23 Jahren alt, Schneider und Soldat
„bei Landau, katholisch, ledig, zuletzt in Billigheim,
„heimatberechtigt, Kirchberg, ledig, Maurer, Bürger,
„Mundpergoltingen, Kirn und Hochstetten wohl,
„Farbe gesund, Körperbau kräftig, ohne besondere
„Kennzeichen" – zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von
acht Jahren und Ehrverlust für dieselbe zur
Last liegenden Diebstahls Verbrechen und die Kosten
des Verfahrens, in welcher er durch Urtheil des Kgl. Bezirks-
gerichts Birkenfeld vom 20. März laufenden Jahres,
schuldig erklärt worden;

Ludwig Bebsamen, 20 Jahren alt, Schneider und Korb-
macher, zur Haftung wegen zehn Monaten,
wovon vier Monate als verbüßt erachtet,
Strafung Kosten als Verfahrens zu verurtheilen
zuerkannt werden.

Heinrich und Lahres solidarisch zu der
Rechtsliquidirt zu zweihundert sechzehn Gulden neun
und fünfzig Kreuzer zum Ersatze,

erklärt, daß Andreas Bebsamer ein Viertel dieser
Kosten mit den beiden Mitverurtheilten soli-
darisch zu tragen habe;
verordnet die Restitution der zu Gerichts-
handen genommenen Ueberführungsstücke an
deren bezügliche Eigenthümer.
Also geurtheilt und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten
November achtzehnhundert acht und sechzig wo-
zugegen waren: Rieffer Rath am kgl. Appella-
tionsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwur-
gerichts; Boeking, Präsident, Dercum, Schuler
Richter, Ostheder, Assessor am kgl. Bezirksge-
richte zu Zweibrücken – letztere vier als Richter
des Schwurgerichts – Hanauer erster Staatspro-
curator und Bold zweiter Obergerichts-
schreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte.

[illegible] Rieffer Dercum
Ostheder
Aug. Schuler
Bold

Johann Moog
von Eschelbach
und
Wilhelm Weber
von Waldhof.

25. November 1868.

№ 46.

Das Königl. bayer. Bezirksgericht Sinsheim
Abtheilung für Friedensrichter hat in seiner öffentlichen
Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und sechzig
folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem k. Staatsanwalt-
schafte der Akten in seiner Anklageschrift vom
zehnten Oktober laufenden Jahres erhobenen
Klage, wodurch

1) Johann Moog, 19 Jahre alt, ledig, geboren
in Zeutershausen, wohnhaft in Eschelbach, des
des Schmieds Adam Moog Sohn,

2) Wilhelm Weber, 18 Jahre alt, Mannes, geboren
und wohnhaft in Waldhof, Sohn des Wirthen
Weber, früher Bierbrauer jetzt Taglöhner allda,

wegen einfachen Diebstahls und resp.
der Theilnahme daran angeklagt
und zur Aburtheilung vor das Schöffengericht
verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der an den k. Gerichtsvollzieher
vom 17ten laufenden Monats gegen die Ange-
klagten erlassenen Vorladungsschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser
Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Staatsan-
walts Kurzinger in der Entwicklung
der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach den Aussagen der Angeklagten selbst,
welche für Moog, und des Zeugen Landwirth
Leben Schaefer, welche für Weber die Ver-
theidigung übernommen hatten;

Nach der beiden Angeklagten, welche

[illegible] auf die deutschen Longen der Fürsten
[illegible] daß sie der für sie vorgenommenen Verpflichtung genügend nicht
[illegible] einfügen hätten;

Eingehen die den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also
lautend:

"I. Frage.

"Ist der Angeklagte Johann Moog 19 Jahre alt, Jungen,
"geboren zu Hilfenhausen, wohnhaft zu Oberdorf,
"Sohn von Max Moog, Schneider alda, katholisch:

"1. am 17. Juli 1868, Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr,
"zu Jägersdorf in dem Abtritte des dortigen Forst-
"hügel und zu dessen Nachteile, nachdem er mittels
"Nachschlüssel eine Fensterflügel und zwei Vorlegeschlösser
"das Riegel des Fensters dieses Abtrittes ge-
"brochen hatte und durch dieses Fenster einge-
"stiegen war, aus einer Tischlade derselben mittels
"seines Diebes, das er mit einem für das Abtrittfenster
"passenden Nachschlüssel geöffnet hatte, einen Geldbetrag
"von sechs Gulden drei und dreißig Kreuzer;

"2. am 18. Juli 1868, Nachmittags zwischen halb zwei
"Uhr und drei Uhr, zu Forstheim in der an der
"Ludwigsstraße stehenden Scheune des Forstwarts
"Joseph Kaiser daselbst, nachdem er eine
"Leiter an die gemauerte Scheune, nachdem er eine
"Scheibe am Dachfenster eingeschlagen, das
"Fenster geöffnet, sodann durch dasselbe eingestiegen
"war, und aus einer verschlossenen Kiste dem
"Dachboden mit einem Handbeil eingeschlagen hatte,

"1. eine Herrn-gold-Remontoir, werth 24 Kreuzer,
"2. ein baumwollenes Nachthemd, werth 1 fl 30 kr.
"3. zwei Herrn baumwollene Nachthemden werth 24 Kreuzer,

"3. am dunkelten Tage, zwischen 3 und 4 Uhr des Nach-
"mittags, zu Forstheim in dem Abtritte des
"Logenhauses Lorenz Huber an der Ost- zu Forstheim

"Klappfenster mit einem verschlossenen Handkoffer,
"dessen Schloß er zu diesem Zwecke gewaltsam
"aufgebrochen hatte,

"1. einen schwarzen tuchenen Rock werth 5 fl. Dreißig
"2. eine gleiche Hose werth 1 fl 45 kr.
"3. eine der Ehefrau Daniel gehörige weiße an-
"gefangene Hose, werth 40 Kreuzer und
"4. aus dem Koffer acht Hemd und Leibchen in
"gleicher Qualität;

"4. am 21. Juli 1868, Nachmittags zwischen halb drei
"und vier Uhr, zu Forstheim in dem Hause
"des Metzgers Adam Hauf an der Hauptstraße,
"nachdem er durch ein Fenster in das Haus,
"durch die offenstehende Hausthüre in den Hausflur
"und nachdem er durch eine Thüre in die Küche gelangt
"war,

"1. eine schwarz tuchene Rock werth eine Gulden
"2. eine braune wollene Hose, werth eine Gulden
"3. eine gleiche Hose, werth 16 Kreuzer,
"4. zwei Leibchen, werth 30 Kreuzer,
"5. eine Weste werth einzig Kreuzer;

"5. am 22ten Juli 1868, Vormittags zwischen halb
"sieben Uhr und acht Uhr, zu Forstheim in dem Wasch-
"hause des Taglöhners Peter Hell II und zu dessen Nach-
"theile, nachdem er die auf dem Hofe befindliche Thüre
"dieses Hauses durch Hochstoßen des Thürriegels
"[illegible], mittels Nachschlüssel geöffnet hatte und durch
"offenstehende Thüre in das Waschhaus eingedrungen war,
"aus einer Kiste einen Feldstock einen schwarzen
"neuen Rock, drei Paar Hosen, drei Westen, zwei Paar
"wollene Strümpfe, zwei Hemden, zwei Paar Leinwand-
"Unterhosen, zwei Handtücher, ein Taschentuch,
"ein Rasirmesser, zwei Kragen, eine Halsbinde,
"ein Paar Hosenträger, eine Geldtasche mit
"einem Betrage von einem Gulden und sechs Kreuzer;

"6. am dunkelten Tage, Nachmittags zwischen vier
"bis fünf Uhr, zu Dietweiler in dem Wohnhause
"des Taglöhners Johann Lorber II und zu dessen Nach-
"theile, nachdem er durch Hochstoßen der Thüre
"eines Fensters, durch welches er Zugang in das
"Innere des Hauses gefunden hatte,

"Kreuzer, und aus einem Wandschrank einen
"Geldbetrag von sieben Gulden samt einem ledernen
"Geldbeutel, und aus dem Tischschranke
"fünf ?, nach drei Kreuzer;
"7. am 23ten Juli 1868, Nachmittags zwischen 5 bis
"halb 6 Uhr zu Mückenbach in dem Wohnhause des
"Ackerers Philipp Vollmer II. aus dem und zum Nach-
"theile desselben, nachdem er zu diesem Zwecke durch
"ein Fenster eingestiegen war,
"1, ein ? Wischeln, nach fünf Gulden
"2, ein Taschenmesser, nach einzehn Kreuzer und
"3, acht Stück ?, nach drei Gulden
"vier und zwanzig Kreuzer
in der Absicht rechtswidriger Zueignung hinweg-
"genommen zu haben?

IIte Frage.

"Ist der Angeklagte Wilhelm Weber 18 Jahre alt,
Maurer, Sohn von Nikolaus Weber früher Schuster,
jetzt Tagner – geboren und wohnhaft in
Waldbach, – schuldig: an Raubung der in der
ersten Frage bezeichneten, durch einen Dritten
verübten begangenen sieben Diebstähle dadurch
Theil genommen zu haben, daß er in der
Absicht mit Herbeibringung und Unterstützung
derselben durch ausdrücklichen Rath und Unter-
redung dieselben verursachte, über die Art
und Weise ihrer Ausführung Belehrung gab, der
Raubung derselben Beihülfe und Unter-
stützung bei der Ausführung und nach Voll-
endung derselben versprach, die auch im Zeit-
punkte der Ausführung durch Wachestehen bei
No 6. – außerdem auch durch Hülfeleistung beim
"Einsteigen, zur Raubung desselben mitge-
"wirkt und durch Antreffen beziehungs-
"weise Fortbringen der gestohlenen Sachen
"die Wirkung derselben beförderte?"

Eingesehen die von den Geschworenen

hierauf gegebene Erklärung, also lautend:
"Der Wahrspruch der Geschworenen ist:
"Zur ersten Frage
"Ad Ziffer 1, 2, 5, 6, 7:
"Ja der Angeklagte ist schuldig.
"Ad Ziffer 3 und 4.
"und zwar:
"Zu Ziffer 3 ja der Angeklagte ist schuldig,
"aber nicht des erschwerenden Umstandes des
"Erbrechens.
"Zu Ziffer 4 ja der Angeklagte ist schul-
"dig, aber nicht des erschwerenden Umstandes
"des Einsteigens.
"Zur zweiten Frage:
"Ja der Angeklagte ist schuldig, jedoch nicht
"der Theilnahme durch Verabredung und Beleh-
"rung, welches nicht erwiesen ist, und mit den bei der
"ersten Frage unter Ziffer drei und vier enthaltenen
"Modifikationen."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
schriftlich zu den Akten gegebenen Antrage also
lautend: es gefalle dem Schwurgerichtshofe, die für
schuldig erklärten Angeklagten 1. Johann Moog,
19 Jahre alt, Tagner zu Schellbach, und 2.
Wilhelm Weber 18 Jahre alt, Maurer von
Waldbach, zur Zuchthausstrafe in angemessener
Dauer sowie solidarisch zu den Kosten des
Verfahrens zu verurtheilen und Rückgabe der
Ueberführungsstücke an deren Eigenthümer zu
verordnen;

Nach Anhörung der Vertheidiger: Jantz,
welcher für Moog um gelinde Strafe bat, und
Schaefer, welcher die Erkennung einer Gefäng-
nißstrafe gegen Weber nachsuchte;

Sodann der beiden Schuldigerklärten, welche
auf deßfallsige Frage antworteten, daß sie
bezüglich des Strafantrages nichts zu bemerken
hätten;

Eingesehen die Art. 273 Abs. 1, 274 Z. 2, 275

Abs. 2, 282 Ziff. 1 Z. 3, 283, 52, 53, 54, 55, 84, 16 Abs. 1, 66 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der gewerbe-Ordnung, welche an den Häuptern öffentlicher Bäume verübt werden und welche lauten:

„Art. 273 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

„Gefangene, die bei einer mit Durchbrechung einer Mauer verbundenen Entweichung betroffen werden, sollen mit Einschließung bestraft werden, wenn der Diebstahl nicht eine höhere Strafe nach sich zieht.

„Art. 274 Z. 2 desselben Strafgesetzbuches.

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, sofern nicht der Bestimmungen des Art. 284–287 des Diebstahls zu bestrafen:

„2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden, zum Aufenthalt von Menschen oder zur Aufbewahrung von Vermögen bestimmten Räumen mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst falscher Schlüssel verübt worden ist, oder wenn der Thäter sich in diese Räume oder in das Gehäuse der Gefangenen in der Absicht eingeschlossen hat, um einen Diebstahl zu verüben; –

„Art. 275 Abs. 2 desselben.

„Ist an dem Diebstahl ein Gefangener oder ein anderer Theilnehmer betheiligt, der sich zu einem der vorher bezeichneten Diebstähle nur deshalb verstanden hat, weil ihm die Begehung eines solchen erleichtert worden ist, während bei seinem Eintritt in das Gefängniß die Absicht dazu noch nicht vorhanden war, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu fünfzehn Jahren ausgedehnt werden, wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind, von welchen mindestens zwei andere als die vorher bezeichneten Diebstähle zur Last liegen.

„Art. 282 Ziff. 1 Z. 3 desselben, modifizirt durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274–276 und 284–287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

„1) wenn der Werth des gestohlenen die Summe von fünfzig Gulden übersteigt;

„2) wenn der Diebstahl höhere mehrere mal als sechsfache, dagegen aber nicht Art. 283 als Verbrechen, durch Einbruch oder mittelst falscher Schlüssel verübt worden ist.

„Art. 283 desselben.

„Ein Diebstahl, der weder unter die Bestimmungen des Art. 274–276 noch unter die des vorhergehenden Art. 282 fällt, ist wahlweise mit Arrest zu bestrafen, welcher Art. 284–287 mit Arrest zu bestrafen, welcher auf höchstens drei Monate lautet.

„Art. 52 desselben.

„Wenn bei Ausübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher die Verbrechen durch eigene Thätigkeit unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern auch jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Zuwiderhandlung oder Unterstützung der Verbrechen gerichtet war.

„Ist die Absicht eines Theilnehmers auf die Zuwiderhandlung oder Unterstützung einer geringeren Strafthat gerichtet, so trifft sie nur die geringere gesetzte Strafe.

„Art. 53 desselben.

„Die gesetzlichen Vorschriften über die Schärfung, Mäßigung und Aufhebung der Strafe kommen auf die Vorgesetzte und Aufseher in Zuchthäusern, Gefängnissen und Arbeitshäusern, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf dieselben Anwendung finden, auch dann in Anwendung, wenn sie nicht Thäter oder Theilnehmer sind.

„Art. 54 desselben.

„Unter der Voraussetzung des Art. 53 ist in Art. 52 angegebenen Falle:

„1) wenn durch wiederholte Schläge oder Verletzungen, durch Verabreichung, durch Vorenthaltung der Nahrung oder

„oder Geschenke, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, Er-
„regung oder Benutzung eines Irrthums oder auf
„andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;
„2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen
„That Anleitung oder Rath über die Art und Weise
„ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere
„Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit
„zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausfüh-
„rung aus dem Wege geräumt oder überhaupt
„Handlungen, durch welche die That vorbereitet
„wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen
„Hilfe geleistet hat;
„3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den
„Thäter oder einen Theilnehmer in seinem Entschlusse be-
„stärkt, von demselben vor der That eine Aushilfe
„bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That
„oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe
„oder Unterstützung versprochen und nicht vor ange-
„fangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem
„Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige
„Handlungen zu erkennen gegeben hat;
„4) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That
„durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben
„oder auf ähnliche Weise zur Ausübung der That mit-
„gewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That er-
„leichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.“

„Art. 55 daselbst.

„In den Fällen des Art. 54 Z. 2 bis 4 steht den Gerichten
„die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers
„1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder
„lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf
„Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
„2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu
„einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes vor-
„behaltlich dessen, was in den Art. 19, 20 und 26 be-
„stimmt ist,
„herabzusetzen.

„Art. 84 daselbst.

„Hat Jemand
„1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Ver-
„gehen oder Uebertretungen begangen, oder
„2) in einer und derselben Handlung mehrere Straf-
„gesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz
„in mehrfacher Richtung übertreten,

„so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die
„schwerste Strafart zuläßt, in Anwendung
„gebracht werden.

„Art. 16 Abs. 1 daselbst.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder
„auf bestimmte Zeit erkannt werden; in letzterem
„Falle ist auf mehr als zwanzig und nicht auf
„weniger als vier Jahren.

„Art. 66 daselbst.

„Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter
„oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche
„für Schadenersatz und Kosten unter solidarischer
„Verbindlichkeit.

„Art. 366 der gerichtlichen Prozeßordnung.

„Das Gericht bestimmt, daß die zu Gerichtshanden
„genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zu-
„rückgegeben werden sollen.

„Art. 368 daselbst.

„Der unterliegende Theil gleichviel ob es der An-
„geklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„in die dem Staate sowohl als der andern Parthei
„erwachsenen Kosten verurtheilt.“ –

In Erwägung, daß von den 7 Diebstählen, deren
der Angeklagte Mang schuldig erklärt worden, fünf
auf die in Art. 274 Z. 2 des Strafgesetzbuches be-
zeichnete Weise verübt worden, während jedoch
der Werth des Gestohlenen bei keinem die Summe
von hundert Gulden übersteigt; daß daher nach
Art. 275 Abs. 2 ibid. Zuchthausstrafe gegen ihn zu
verhängen ist; daß ihn wegen der beiden andern
Diebstähle, deren er ebenfalls für schuldig erklärt
wurde, mit Rücksicht auf den Werth der ge-
stohlenen Gegenstände und bei seiner Rückfälligkeit,
welche durch die Bestrafung wegen Diebstahls durch
Urtheil des k. Polizeigerichts Landshut vom 1.
April 1865 begründet ist, Gefängnißstrafe
treffen müßte, die jedoch durch die Zuchthaus-
strafe absorbirt wird;

In Erwägung, daß auf Grund der vorge-
führten Gesetzesstellen die Zuchthausstrafe auch
gegen Weber, als den Theilnehmer an den nämlichen

hoch dieselben schuldig erklärt, welche nur die
in Art. 274 §2 des Strafgesetzbuchs angegebene
Weise verübt worden, nachzusehen ist, da die
Theilnehmer bezüglich der Bestrafung der Hauptthat
gleichsteht, wornach die Gefängnißstrafe resp. Arreststrafe,
welche ihn für die Theilnahme an dem zweiten
andern dem Moog zu Last liegenden Diebstahl
treffen müßte, ebenfalls absorbirt
ist;

In Erwägung, daß die Strafzumessung angemessen
erscheint, daß mit Rücksicht auf das jugendliche
Alter der Schuldigerklärten, auf ihre vernachlässigte Erziehung und den Umstand, daß sie
früher noch nicht zuchtpolizeilich bestraft worden,
das gesetzliche Strafe Minimum nicht zu
überschreiten ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,
verurtheilt das Schwurgericht die beiden
Schuldigerklärten:

1, Johann Moog, 19 Jahre alt, Tagner, geboren
in Zitzenhausen, wohnhaft in Schrollbach, Canton
Landstuhl, Sohn des Schneiders Adam Moog allda,
welcher 5 Fuß 2 Zoll 8 Linien groß ist, blonde
Haare, niedere Stirne, helle Augenbraunen,
braune Augen, proportionirte Nase und
Mund, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe,
mittelmäßigen Körperbau hat, ohne Bart und
ohne besondere Kennzeichen ist;

2, Wilhelm Weber, 18 Jahre alt, Maurer, geboren
und wohnhaft in Mehlbach, Canton Otterberg,
Sohn von Nikolaus Weber, früher Schuster, jetzt
Tagner allda —
welcher 5 Fuß 5 Zoll 6 Linien groß ist,
blonde Haare, niedere Stirne, dunkle
Augenbraunen, dunkelbraune Augen, breite
Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn,
ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kräftigen
Körperbau hat, ohne Bart und ohne besondere

Liquidation.

Zeugen	24.09
Copialien	7.13½
Gerichtsboten	15.28
Reisekosten	113.36
Zustellung	5.22
Ablieferungsgeb.	3.16
	= 169.03½

[illegible]

Kennzeichen ist, —
zur Zuchthausstrafe jeden in der Dauer
von einem Jahre und Beide solidarisch in
die Kosten liquidirt zu Einhundert neun und
sechzig Gulden drei Kreuzer zwei Pfennige;
verordnet endlich die Rückgabe der zu
Gerichtshanden genommenen Gegenstände
an die Eigenthümer. —

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts
der Pfalz vom fünf und zwanzigsten November
achtzehnhundert acht und sechzig, wo
zugegen waren: Kieffer, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des
Schwurgerichts, — Boecking, Präsident des k.
Bezirksgerichts daher, — Deroux, Schultz, Richter,
Ostheider, Assessor an diesem Gerichte, — letztere
drei als Richter des Schwurgerichts, —
Menzinger, zweiter Staatsprocurator am
k. Appellationsgerichte der Pfalz, und Thomas,
Obergerichtsschreiber an diesem Gerichtshofe.

Boecking Kieffer Deroux

Ostheider Aug. Schultz

Thomas

N° 47

Der Stadt Gemeinderath der Stadt Zürich hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht des Gesuches von Carl Heinrich Meier in Oberstraß, welcher den Gemeinderath ersucht, er habe seine Kinder während der Schulzeit nicht in die Schule schicken können, weil Samstag den 28. November und Montag den 30. November 1868 die Jahrmarktgeschäfte stattgefunden, welche sich seiner Kundschaft wegen nicht wohl hätten verschieben lassen, und daß er diese Tage auch zum Einsammeln seiner Schulgelder benutzen wolle, so daß diese Tage auch, weil an den Mittwoch der gewöhnlichen Jahrmarkt nicht schon zu Ende sein könne, als Schultage nicht gezählt werden dürfen;

Nach Anhörung des Berichtes der Schulkommission, welche der Entscheidung über das Gesuch den Grundsätzen des Schulgesetzes gemäß stellt;

Nach Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welcher wie folgt lautet und also lautet:

Art. 107

Bei gehöriger Entschuldigung ist der Hausvater, welcher seine Schulpflichtigen Kinder, oder seine Vormundschaft Anbefohlenen, ohne Urlaub, oder über die ihm ertheilte Urlaubszeit hinaus, in der Schule fehlen läßt, in Buße zu nehmen.

[illegible] das Schwurgericht [illegible]
[illegible] Sicherheit der Verantwortung [illegible]
[illegible] entscheiden und, wenn sie [illegible] verneint [illegible]
[illegible] die Kosten [illegible]

Zu Verwirklichung [illegible] Beschuldigungen [illegible]
[illegible] Kgl. Kreis- Bönch [illegible] bayerischen [illegible]
[illegible] und [illegible] zu [illegible]

Aus diesen Gründen

Ist [illegible] das Kgl. Assisen-Schwurgericht [illegible]
[illegible] Carl Boersch Kgl. Advokat in Edenkoben wegen der Anklageschrift [illegible]
[illegible] bei den am 28. November und 2. Dezember [illegible]
[illegible] festgesetzten Schwurgerichts-Verhandlungen [illegible]
[illegible] bei den auf die beiden folgenden Tage, den 3. und 4. Dezember laufenden Sessionen [illegible]
[illegible] Sache Verhandlung [illegible] Schwurgerichts-Sessionen.

Diese Entscheidung wird [illegible] öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken [illegible] Herren Beisitzer [illegible] Kgl. Advokat-Anwalt der Pfalz zu Zweibrücken, Gerichts-Rath des Schwurgerichts, Foell, Rath [illegible] Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Gerichts-Rath des Schwurgerichts, Foell, Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Gerichts-Rath des Schwurgerichts, Dereum, Uebel, Schulz, Richter am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Letzteren wegen als Richter des Schwur-

gerichts; Hanauer, Kgl. Advokat-Procurator und Bold, zweiter Vertreter [illegible] Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz.

Foell Schieffer Dereum

Uebel Aug. Schulz

Bold

26. November 1868

No 48

Der Kgl. Oberappellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Urtheils der Anklagekammer vom 12. Dezember 1868, wodurch

Peter Lutz

50 Jahre alt, Taglöhner zu Lebach und wohnhaft zu Lingenfeld im Kanton Germersheim der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt und zur Abwartung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Auf Einsicht des vom Kgl. Staatsprokurator für den Vortrag in öffentlicher Sitzung;

Auf Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anhörung des Vertheidigers Advokat Erbeldinger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er für sich vorgetragenen Vertheidigung nichts beizufügen habe;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage

Ist der Angeklagte Peter Lutz, 50 Jahre alt, Taglöhner in Lingenfeld [illegible] schuldig: [illegible]

zwanzigsten Juli 1868, Morgens zu Langenfeld, in der Absicht das daselbst an der Kaffhalle und Korf-gasse gelegene, diesen und seinen Kindern eigenthümlich gehörige Wohnhaus neu zu bauen, da bei diesem Hause ein sehr baufälliger Abtritt vorhanden und erforderlich ist, einen Abtritt zu haben, welcher Abtritt unmittelbar seinem Hofe und Hausflur gelegen ist, jenem Abtritte des Bauers nicht gleichkommt?

II Frage

Wird die Tüchtigkeit der Polizeibeamten einer oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Rechtskenntniß oder die Praxis der Polizeiverwaltung des Amtsklagers zur Zeit der in der ersten Frage bezeichneten That, zweifelhaft oder bejahenden Falles, aber dessen ungeachtet, aus publizistischen Gründen gemindert?

Auf Ersuchen der sämmtlichen Geschworenen abgegebene Erklärung also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen ist:

„Zur Frage I. Ja, der Amtsklagte ist schuldig

„Zur Frage II. Ja.

Auf Requisition der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, also lautend:

Antrag

der Kgl. Generalstaatsprocuratur

Auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen, wie ein der Art. 347, 349. 16. 68. des Strafgesetz-

Einstimmen Antrag der Kgl. Staatsbehörde gemäß Art. 347 des Strafgesetzbuches gegen den Kgl. Amtsklagte Heinrich Hilgers zu Langenfeld, Landbürgermeisterei Langenfeld, wegen Verletzung seiner Amtspflichten und seines Berufes als Polizeibeamter, in Gemäßheit der Art. 347. 349. 68. N: 3. 16. 42. des Strafgesetzbuches vom 8ten Juni 1867 in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

Art. 347 des Strafgesetzbuches

Wer fremde Wohnungen, oder daselbst befindliche Gemächer, Behältnisse oder Räumlichkeiten (Art. 277) widerrechtlich betritt, oder wer, wenn er sich dort befindet, sich nicht sofort auf die Aufforderung der Berechtigten entfernt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 349 ibidem

Der Freiheitsstrafe von drei bis zu fünf Jahren ist verfallen, wenn in der Absicht, einen Beamten widerrechtlich in Zwang zu versetzen, solche Personen in Zwang versetzt werden, welche wegen ihrer Lage- und Leibesbeschaffenheit zu widerstehen, selbst Beihülfe zu leisten nicht vermögen.

Art. 68 N: 3 ibidem

Ist durch die Mittel der That verursacht, daß die

Einstimmen Antrag der Kgl. Staatsbehörde gemäß Art. 347 des Strafgesetzbuches gegen den Kgl. Amtsklagte Heinrich Hilgers zu Langenfeld, Landbürgermeisterei Langenfeld, wegen Verletzung seiner Amtspflichten und seines Berufes als Polizeibeamter, in Gemäßheit der Art. 347. 349. 68. N: 3. 16. 42. des Strafgesetzbuches vom 8ten Juni 1867 in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

Art. 347 des Strafgesetzbuches

Wer fremde Wohnungen, oder daselbst befindliche Gemächer, Behältnisse oder Räumlichkeiten (Art. 277) widerrechtlich betritt, oder wer, wenn er sich dort befindet, sich nicht sofort auf die Aufforderung der Berechtigten entfernt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 349 ibidem

Der Freiheitsstrafe von drei bis zu fünf Jahren ist verfallen, wenn in der Absicht, einen Beamten widerrechtlich in Zwang zu versetzen, solche Personen in Zwang versetzt werden, welche wegen ihrer Lage- und Leibesbeschaffenheit zu widerstehen, selbst Beihülfe zu leisten nicht vermögen.

Art. 68 N: 3 ibidem

Ist durch die Mittel der That verursacht, daß die

Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67) aber doch in erheblichem Grade gemindert war, sind eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maaßstabe zu verhängen:

3. bei allen anderen strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maaßes der angedrohten Strafe erkannt, es kann aber auch beliebig darunter, wo die Art. 17. 20 u. 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maaßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hiernach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden erkannt werden.

Art. 16. Al. 2. ibidem

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zu erkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Artikel 368 des Strafprozeßgesetzbuches

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der anderen Parthei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß durch die Erklärung der Geschworenen auf die Schuldfrage, eine strafbare Brandstiftung im Sinne des Art. 349 in Verbindung mit Art. 347 des Strafgesetzbuches feststeht, da das Wohngebäude, welches durch die Brandstiftung gefährdet war, nicht alleiniges Eigenthum des schuldig erklärten Lutz ist, sondern ihm in ungetheiltem Eigenthum mit seinen Kindern gehört, weßhalb gleichzeitig fremdes Eigenthum, nämlich das seiner Kinder, durch die Brandstiftung gefährdet war.

In Erwägung, daß der schuldig erklärte bei der Annahme der Geschworenen, daß derselbe in geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, nur eine Zuchtpolizeigefängnißstrafe zu treffen hat, und die Verhängung des gesetzlichen Minimums nach den Umständen des Falles hinreichend erscheint.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen verurtheilt das kgl. Schwurgericht den schuldig erkannten Peter Lutz, 50 Jahre alt, Tagner geboren und wohnhaft zu Lingenfeld im Canton Germersheim zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten liquidirt zu Gunsten des kgl. Aerars zu 159 Gulden 48 Kreuzer und zu Gunsten des kgl. Bezirksarztes Dr. Bopp in Landau zu zehn Gulden. —

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des kgl. Schwurgerichts der

Liquidation.

Zeugen	134.02
[illegible]	4.06
Gerichtsboten	10.35
[illegible]	9.20
	.56
[illegible]	158.59
[illegible]	.21
Porto	.28
	159.48
Bezirksarzt Dr. Bopp Landau	10.
[illegible]	[illegible]
[illegible]	9.50
	10.
Total	159.48

[illegible]

Pfalz vom sechs und zwanzigsten November
achtzehnhundert acht und sechzig, vorgelegen
waren: Schiffer, Rath am Kgl. Appellationsge-
richte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
des Assisengerichts, Voll, Rath am besagten
Kgl. Appellationsgerichte, Decarro, Adel
Schuler, Richter am Kgl. Landgerichte zu Zwei-
brücken, Lehnen vier als Richter des Assisen-
gerichts. Hanauer, erster Staatsprocurator
und Bold, zweiter Staatsprocurator
am besagten Kgl. Appellationsgerichte der
Pfalz.

Voll

Schiffer

Decarro

Aug. Schuler.

Bold

Georg Kern
aus Grünstein.

27. Novbr 1868.

№ 49.

Das Königl. bürgl. Schwurgericht des Kreises Grünstein in seiner öffentlichen Sitzung vom heut und gestrigen Tage an welcher nachstehende Beamte theilnahmen:

Als Präsident des Gerichtshofes der Appellationsgerichtsrath Herr Dr. Hagen aus Grünstein

als Beisitzer

Herr Kern

18 Jahre alt, katholischer Religion, zuletzt Lehrer in Grünstein, geboren und wohnhaft in Grünstein, Landes Landtag, über das Verbrechen und Vergehen des Diebstahls und Betrugs und Urkundenfälschung, - wegen welcher Herr Ludwig Kern aus Dr. - der öffentlichen Anklage angeklagt und zur Abgabe seines Verdikts über die Schuldfrage aufgefordert worden ist;

Nach Verlesung der von der Staatsbehörde in Folge dieser Verfügung am 6. Oktober erlassenen Anklageschrift;

Nach stattgefundener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Verlesung der ersten Beweisfrage über welche Namens in der Berathung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden war, auf Seiten der Anklage durch den Herrn Staatsanwalt Dr. Lang, sodann des Herrn Vertheidigers Herrn Advokaten Dr. Hagen für den Angeklagten vorgetragenen Vertheidigung;

Nach des Angeklagten selbst eigener auf Befragen (verneinte Schuld) abgegebener Vertheidigung, - endlich einige Zeugenaussagen gehört, - nachdem einige Urkunden verlesen, - nachdem die Geschworenen zur Berathung abgetreten, und der Präsident sowie der Vertheidiger das Resultat und den Inhalt derselben vorgetragen hatte und

[illegible]

„I te Frage.

„Ist der Angeklagte Georg Klein, 18 Jahre alt,
„ledig, zuletzt Fabrikarbeiter, geboren und
„wohnhaft in Heidelberg, Sohn des Adlerwirt und
„Gemeinderat Ludwig Klein in Heidelberg,
„am dreizehnten Juli laufenden Jahres gegen
„mittags im Güterbahnhof Heidelberg zu
„Lasten des Jakob Funk 37 Jahre alt Lagner
„in Heidelberg, vorsätzlich und widerrechtlich
„durch eine überlegte tätliche Mißhandlung
„gerichtliche Mißhandlung zugefügt zu haben,
„durch welche Verletzung er eine mehr als
„sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit verursacht
„und ein bleibender Nachteil an der Gesundheit
„seines Körpers verursacht wurde?

„II te Frage.

„Wenn der Angeklagte durch eine der ihm
„vorgeworfenen Taten Jakob Funk eine Verletzung
„zugefügt hat, die eine Arbeitsunfähigkeit
„von mehr als 6 Wochen zur Folge hatte,
„oder wenn der Angeklagte durch eine der ihm
„vorgeworfenen Taten Jakob Funk eine Verletzung
„zugefügt hat, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr
„als 6 Wochen zur Folge hatte, ist dann
„der Angeklagte wegen dieser Tat schuldig
„und welche Strafe ist für diese Tat
„zu verhängen?

„III te Frage.

„Ist der Angeklagte wegen der Körperverletzung
„oder die eine Körperverletzung des Verletzten
„der Tod mittelbar verursacht hat, die
„Tatsache der Willensbestimmung des Angeklagten
„zur Zeit der in der ersten Frage
„angeführten Tat zwar nicht völlig aus-
„geschlossen, aber doch in erheblichem Grade
„vermindert?"

Eingehend die an den Geschworenen vor-
diese Frage gegebene Erklärung, welche lautet:

„Der Obmann der Geschworenen ist:

„I te Frage.

„Ja der Angeklagte ist schuldig.

„II te Frage.

„Ja.

„III te Frage.

„Ja."

Nach Verlesung der 4 Hauptfragen in
ihrer Antwort gab und der also lautet: Es ist
Falle den §. Strafgesetzbuches, mit Hand
der Art. 235 Abs. 2, 234 Ziffer 1, 47 des
Strafgesetzbuch und 368 des Strafgesetz-
gesetzbuch, gedachten Tat zu einer mit
Gefängnis gleichen Strafe sowie zu den
Kosten des Verfahrens zu verurteilen;
setzen die Geschworenen, welche zu der
Verneinung der Schuldfrage
Gefängnis,
und der Angeklagten selbst, welcher
— eine günstige Strafe bat;
Eingesehen die Art. 234 Ziffer 1, 235
68 Ziffer 3, 47 des Strafgesetzbuch und 368
der gerichtlichen Strafverfahrung; nach den
den Geschworenen in öffentlicher Sitzung
erlassen wurden und also lautet:

„Art. 234 Z. 1 des Strafgesetzbuch.

„Wenn, wenn die Absicht zu töten nicht über-
„haupt Tatbestand einer der drei nun fol-
„genden Mißhandlung der Körperverletzung
„an der Gesundheit vorsätzlich zugefügt,
„soll:

„1, wenn Eintritt der Tod der Verletzten
„oder ein bleibender Nachteil an der Gesund-
„heit Körper oder Gesundheit verursacht oder

„derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde
„Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit versetzt worden ist,
„oder mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren
„bestraft worden.

Art. 235 desselben.

„Wurde die Mißhandlung oder Verletzung
„eine überlegene Entschlossenheit verübt, so ist in
„allen drei Art. 234 Ziffer 1 und 2 bezeichneten
„Fällen bis zu acht Jahren und in den letzteren beiden
„Fällen auf Gefängniß nicht unter drei Jahren,
„im Falle des Art. 234 Ziffer 2 auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf
„Geldstrafe bis zu dreihundert Talern zu
„erkennen.

„Ist der Thäter durch eine der in den
„Art. bezeichneten Handlungen oder
„einen seiner in Art. 67 genannten Angehörigen
„zu einer sofortigen Vornahme oder Unterlassung der
„seiner Pflicht zugehörigen Mißhandlung oder
„Verletzung genöthigt worden, so tritt
„Gefängniß nicht unter drei Monaten,
„in den Fällen des Art. 234 Ziffer 1 auf Gefängniß nicht
„unter sechs Monaten, in Fällen des Art.
„234 Ziffer 2 auf Gefängniß bis zu einem
„Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zwei
„hundert Thalern verhängt werden."

„Art. 68 Z. 3 desselben.

„Ist durch den Tod oder die Verletzung des
„Verletzten oder durch die Art der Ausführung der That
„die Sicherheit der Volksbewaffnung oder die
„Schlagfertigkeit des Bundesheeres gefährdet
„oder ist die Verletzung begangen worden, um
„nicht völlig tauglich befunden (Art. 67), oder
„um sich in wehrfähigem Stande gemeldet oder
„ist eine geringere als die gesetzliche verdiente
„Strafe auf zwei Monate
„Gefängniß zu erkennen.

„3) Bei allen unter Strafdrohungen stehenden
„Handlungen ist über die Hälfte des größten
„Maßes der angedrohten Strafe hinaus, ab
„wenn aber vorbehaltlich besserer Bestimmung in den
„Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem
„Viertheile des nächsthöheren Maßes dieser
„Strafe herabgegangen werden. Wenn
„hierauf auf eine Gefängnißstrafe zu
„erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann
„solche auf Geldstrafe, jedoch nicht über
„dreihundert Gulden, ermäßigt werden. Bei
„Übertretungen kann statt der verwirkten
„Strafe auf eine Geldstrafe bis zu dreißig
„Gulden erkannt werden.

„Art. 17 desselben.

„Die Strafe des Gefängnisses kann in den
„Fällen, wo in den Art. 163, 164 und 167 be-
„stimmte Fälle nicht auf mehr als sechs Jahre
„und nicht auf weniger als einen Tag
„zuerkannt werden.

Art. 368 des gem. St. B.

„Der unterliegende Theil, nämlich der der
„angeklagte oder der Widerklagen erhebt, wird
„allemal in die dem Staate sowohl als der
„andern Partei verursachten Kosten ver-
„urtheilt."

In Erwägung, daß die Pflicht dem der
angeklagte durch die Fassung Absatz
erklärt worden ist, auf Art 234 und 235

Liquidation.

Zeugen	56.09
Ergänzt	2.05
Gerichtlich	4.42
Botenlohn	-.30
	63.24
Löhne	-.61
Porto	-.28
	64.13
Dr. Bopp Gebühr 2.30, Reise 2.–	4.30
	= 68.43

1.12. 2 ausz. abg. 18.

mit der Modifikation des Art. 68 §. 3 des Strafgesetzbuches strafbar erscheint, und daß unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Falles eine – wenn auch nicht bedeutende – Ueberschreitung des Minimums geboten ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzesstellen verurtheilt das Schwurgericht den schuldig erklärten Franz Kern, 18 Jahre alt, Taglöhner, zuletzt Fabrikarbeiter, geboren und wohnhaft in Queichheim, Canton Landau, Sohn des Ackerers und Gemeinderathes Ludwig Kern von da, – zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu vier und sechszig Gulden dreizehn Kreuzer und für den k. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau zu vier Gulden dreißig Kreuzer.

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz vom sieben und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und sechszig, wobei zugegen waren: Kieffer, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, – Decrusy, Uebel, Schuler, Gustav Oppelder, Assessor am Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, – letztere vier als Richter des Schwurgerichts, – [illegible], erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz und Thomas, Obergerichtschreiber an diesem Gerichte. –

Kieffer Uebel
Decrusy
Oppelder Thomas Aug. Schuler

28. Nov. 1868

№ 50

[illegible] Schwörgerichts der Stadt zu Einsiedeln
[illegible] folgenden Verhör vornehmen:

Nachdem vorgestern der Herr Landschreiber Dr. Wolfgang
von Hettlingen, als Commissarius Zeugnisse über
Leistung Stellung, Novellen zum Herr Schwörgerichts-
Präsidium genommen, den alt Gerichtsweibel Jacob Thoma-
mann, Bürgermeister in Oberiberg, für Mo-
dann der Stadt zu Vorschwörung Commission
Zeugnisse zu Protokoll zu nehmen.

Auf Ansuchen des Commissarius wurden Herr gemäß
Zeugnisse über Verhören Jacob Thomann.
durch Notar Hermann Hüttig, Landschreiber Hüttig
Zeugnisse über Verhören Jacob Thomann.
durch Notar Hermann Hüttig, Landschreiber Hüttig
zu Protokoll:

Art. 107

„Als gültig und schuldig ist nur derjenige Beschwo-
„rene zu betrachten, welcher nicht Beschwörung
„durch Krankheit, Abwesenheit, Amtsgeschäfte,
„in dem Ausstand gewesen ist einzufinden,
„oder bis zum Schluss der Sitzung zu erscheinen.
„Der Schwurgerichtshof hat über die Gültig-
„keit der vorgebrachten Entschuldigungen

" zu entsprechen und genau zu befolgen versprecht,
" so helfe Euch Gott und sein heiliges Wort!"

Auf diesen Handschlag

versprechen die Pfalz-Zweibrückischen Gerichtsverwandte Jacob Thomann, Bürgermeister in Ebertsheim für die übrige der gnädigsten Anordnung gemäße Abwechslung eines Gerichtsverwandten;

also gnädigst und verordnet, daß in streitlicher Richtung der Pfalz-Zweibrückischen vom adel und gesessenen Mannschaft zu Zweibrücken, Lautern und Meisenheim, Klagen, Antworten, Repliken, Dupliken und Beweisthümer, Urtheil und Recht, Appellationen der Pfalz-Zweibrückischen Gerichten, Berrum, Uebel, Schuler, Kieffer, Ostheider, Hoffherr und Pfalz-Zweibrückischen Hofgerichts, Mangings, Zweibrücker Stadtgerichts- und Boldzweiler Gerichtsschreiber nun hinfüro an Pfalz-Appellationsgerichten der Pfalz-Zweibrücken

Kieffer

Berrum

Uebe

Schuler 3.

Ostheider

Boldz

28. November 1868

№ 51

Der Kgl. Bezirksgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 5ten November 1868 wird verfügt

Peter Hnieg

30 Jahre alt, Maurer, geboren zu St. Lambrecht, wohnhaft in Neuhofen, Kanton Ludwigshafen, der vorsätzlichen Körperverletzung mit Körperbeschädigung und Abschneidung der Daumen angeklagt und zur Abschneidung der Daumen verurtheilt worden ist,

Nach Einsicht der von der Kgl. Landes-Polizeibehörde am fünften November 1868 ausgestellten Anklageakten;

Nach Anhörung des Berichterstatters Verlesung der Zeugen in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Kgl. Staats-Behörde in der Begründung der Gründe, weßhalb die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt Hertz in seinen Vertheidigungsgründen für den Angeklagten, dann des Angeklagten selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der ihm zur Last gelegten That sich schuldig bekenne;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Entwerfung ihres Spruches vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage

Ist der Angeklagte, Peter Hnieg, dreißig Jahre alt, Maurer, in Neuhofen, Kanton Ludwigs-

haben mehrheitlich, für Ja Lambrecht gaben, schuldig
am 3ten Mai 1868, Vormittags zwischen acht
und zu Neuhofen dem Jacob Schwarz 46 Jahre
alt, Weinmann in Neuhofen, wissentlich und vorsätz-
lich, jedoch ohne vorherige Überlegung, durch
einen mittels einer Pulverflasche, die auf
den Kopf geschlagen, Schlag einen Körperlichen Ver-
letzung zu verursachen zu haben, wodurch der Ver-
letzte in einen mehr als sechzig Tage dauernden
Krankheit und Verhinderung an seiner Berufsarbeit
und ein Gebrechen der Kniescheibe dessen Körper
und Gesundheit verunstaltet worden ist.

II Frage

hat der Angeklagte bei der in der I Frage be-
zeichneten That in Notwehr gehandelt, und
wissentlich sich oder einen anderen gegen einen
begonnenen oder unmittelbaren drohenden
rechtswidrigen und gewaltthätigen An-
griff zu schützen, oder sich oder einen Angehörigen
zu schützen und hat er nur die Grenzen der
Nothwehr überschritten?

III Frage

Wurde der Angeklagte durch eine von dem
Verletzten, Jacob Schwarz, ihm ohne gesetzliche
Berechtigung von seiner Seite zugefügte
Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt
und dadurch zu der in der vorigen Frage unter
bezeichneten That hingerissen worden?

IV Frage

Wird die fünfte Kreis der Volksbestimmung

oder die zur Zeit der That bestehende
militärische Vorschrift oder die Strafe der Nöthigung
bestimmung der Angeklagten zur Zeit der in
der ersten Frage bezeichneten That zwar wissentlich
übertreten, aber doch in rechtlichen Gründen
gerechtfertigt?

Auf die Frage der von den Geschworenen aufgenommenen Erklärung, wurde also beschlossen:

Der Wahrspruch der Geschworenen ist:

Für I Frage: „Ja der Angeklagte ist schuldig"
Für II Frage: „Nein".
Für III Frage: „Nein".
Für IV Frage: „Ja"

Nach Anführung der Kgl. Staatsbehörde die schwere Anklage, welche lautet:

der Kgl. General Staats Prokurator

Nach Anführung des Inhalts der Geschworenen,

stellt den Antrag: es gefalle dem Herrn Vorsitzenden den hier schuldig erklärten Jacob Schwarz, 30 Jahre alt, Maurer von Neuhofen zur Strafgesetzlichen Ahndung seiner That und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und die Akten der Kreisregierung zu remittiren, alles nach Gehalt der Art. 235. 231 Ziffer 1. 68. 16 Strafgesetzbuch Art. 366. 368 der Prozessordnung.

Nach Anführung des Angeklagten und seines Vertheidigers seine Erklärungen.

Nach Einsicht der Art. 231 Ziff 1. 235. Abs 1. 68. Ziff 3. 16 des Strafgesetz:

in Verbindung mit dem Gesetz vom 16 Mai 1868 betreffend
Art. 366-368 des Strafprozeßgesetzbuches, welche wie
dem Gesetzbuche in öffentlicher Sitzung
vorgelesen werden und also lauten:

Art. 231 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung
mit Art 4 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868.

„War es in der Absicht zu tödten, mit überlegtem
„Entschluß einem Anderen eine körperliche Mis-
„handlung oder Beschädigung an der Gesundheit zuzu-
„fügen, so ist:
„1, wenn hierdurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender
„Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verur-
„sacht, oder derselbe in eine mehr als sechszig Tage andau-
„ernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeits-
„unfähigkeit versetzt worden ist, mit Zucht-
„haus bis zu sechszehn Jahren bestraft worden.

Art. 235. Abs. 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit
Art 4. des Gesetzes vom 16 Mai 1868

„Würde die Mißhandlung oder Beschädigung
„schon überlegten Entschluß verübt, so ist im
„Falle des Art. 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren
„und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht
„unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziffer
„2 auf Gefängniß bis zu vier Jahren oder
„auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern zu erken-
„nen."

Art. 68. Ziffer 3. ibidem

„Auch dürfen Personen der Haft entlassen werden, deren
„die Untersuchungsbehörde zur Vollstreckung oder
„zur Sicherstellung der Strafvollstreckung der Haft

„nicht mehr bedarf, oder die Freiheit der Wahl
„bestimmung des Handelns zwar nicht völlig aufhe-
„ben (Art. 67) aber deren wesentliche Gründe gemindert
„oder einen geringeren als den gesetzlich vorgesehenen
„Grad und zwar nach folgenden Maßstäbe zu ersetzen
„3, bei allen anderen strafbaren Handlungen darf
„über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten
„Strafe hinaus, es kann aber zu Gunsten des Angeschuldigten,
„wenn in den Art. 17, 20, und 26 bestimmt ist, bis
„zu einem Viertheile des einfachen Maßes dieser
„Strafe herabgegangen werden.

„Wären für eine Handlung mehrere Strafen
„zu verwirken, welche drei Monate nicht übers-
„teigen, so kann auch dieselben eine entsprechende
„Geldstrafe in der Art übergehen, daß auf einen Tag
„zehn Thaler gerechnet werden.

„Art. 16. ibidem

„Die Gefängnißstrafe kann auf Lebenszeit oder
„auf bestimmte Zeit erkannt werden, im letzte-
„ren Falle nicht über fünf Jahre und
„nicht unter einem Monate hinausgehen.

„Mehrere Strafen von weniger als einer
„Woche sind zu einer Woche, mehrere von weniger als einem
„Jahre zu einem Jahre zusammenzurechnen.

„Art. 366. des Strafprozeßgesetzbuches

„Der Gerichtshof beschließt, ob die zu Gerichtshanden
„genommenen Gegenstände zum Eigenthum zu erklären,
„zurückzugeben oder zu vernichten sind.

„Art. 368. ibidem

Der mitabgeurtheilte Theil, gleichviel ob auf der

" Ungeklagte oder der Civilklägerin sei, wird alles
" und in den dem Urteile zugrunde gelegten Akten
" Beweis angeführten Beweismittel verwiesen."

In Erwägung, daß die Akten, worin der Angeklagte durch die Gerichtsverhandlungen unter dringendem Verdachte einer Zuwiderhandlung gegen §. 303 des Strafgesetzbuches erwiesen ist, daß bei der Strafart und Strafbemessung auf die zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände, sowie auf die Anwendung des Gesetzes, die Verurteilung zu Gefängnisstrafe gelehrt werden.

Aus diesen Gründen

und die Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurteilt das Kgl. Schöffengericht den schuldig erklärten Peter Krieg, 30 Jahre alt, Maurer in Neuhofen im Kanton Ludwigshafen wegen Körperverletzung zu fünf Wochen, einen Tag, Haben Einsperrung, Tragung der Kosten des Verfahrens, sowie Bezahlung einer Gerichtsgebühr, Einsetzung des Urteils, Kürzung des Namens, sowie besonderen Kennzeichen —

Liquidation

Taxe	118.40
Conseil	2.17½
Zeugenkosten	5.42
Porto	11.12
Schreibgebühr	" .50
Urteilsgebühr	" .56
	139.37½
Diäten	" .21
Porto	" .36
	ℳ 140.26½

N.B. Urteilsausfertigung wird nachgesucht.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts der Pfalz zu Frankenthal vom Amtsrichter und Vorsitzenden Herrn Amtsrichter Kgl. Bezirksgerichtsrat der Pfalz zu Frankenthal, Herrn Beisitzer und Schöffen Herrn Uebel, Schaler, Kirsten, Ortsrichter, Assessor am Kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, — Lehrer und Kirchner des Schöffengerichts Mundgingen, zweiter Urkundsbeamter und Kgl. Gerichtsschreiber am besagten Kgl. Bezirksgerichte.

Krieg

Dennis

Ueb

Aug. Schuler

Appel

Boldy

Abschrift erteilt Ludwigshafen im Verhältnis des Urschriften. Nr. 2118. Eingetragen zu Frankenthal, 17. November 1891, Band 141, Folio 66, Akt 6, am 18. November 1891. Bonda.

(gez.) Schmitz

30 November 1868

№ 52

Das Kgl. Oberamt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Schreiben erlassen:

Aufforderung der kgl. Amtsbehörde, welche auf Grund einer ärztlichen Zeugnisses der Aufgebotsstelle, als wollen dem kgl. Oberamtsgerichte gefallen das als Geschworene für nunmehrige Sechsthomann Bürgermeister in Edenkoben, für die Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession zu die Pflichten;

Auf Ersuchen des Vorsitzenden von dem geschäftsleitenden Arzte Dr. Edelding dahier am 29 November abhin ärztlich gestellten Zeugnisses, wonach dieser Geschworene, an Krankheit Halber nicht in der Lage ist, seine Pflicht als Geschworener zu erfüllen und dessen Zustand voraussichtlich während der Dauer gegenwärtiger Schwurgerichtssession sich nicht bessern wird;

Auf Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes vom 10 November 1861 welcher von dem Geschworenen verlangt wird wie folgt lautet:

Art. 107

„Der gültig ausgefertigte Name derjenigen Geschworenen
„zu betrachten, welcher einen Entschuldigungsgrund
„dahin beibringt, daß er wegen Krankheit an dem
„festgesetzten Tage sich einzufinden oder die ihm gewor-
„dene Sitzung zu versehen.
„Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der
„vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wann er
„solche wahrscheinlich befindet die Kosten aufzuerlegen.

In Erwägung, daß die Disziplinarstrafe des verlängerten dienstlichen Tadels gerechtfertigt ist und dem Fehler strafangemessen erscheint;

hat Dienstag Gründe.

als Disziplinarhof des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz Präsident Jacob Thomann, Landgerichtspräsident in Edenkoben für die ganze Dauer der gegenwärtigen Amtsperiode, Assessor von der Landwehr, Landgerichtsrath in Zweibrücken, Beisitzer, Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Disziplinarhofs, Bergeim, Rebel, Schuler, Richter, Detzel, Assessor am Kgl. Landgerichte zweibrücken, Lehnen, Landgerichtsrath, Richter am Disziplinarhofe, Münzinger, zweiter Staatsprocurator und Bold zweiter Untersuchungsrichter, Schreiber am besagten Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Bergeim
Rebel
Aug. Schuler
Richter
Detzel
Bold

30. November 1868

№ 53

Das Kgl. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts für der Pfalz zu Zweibrücken vom fünften November 1868, wodurch

Jacob Haas

21 Jahre alt, ledig, Bäcker, Sohn von Philipp Peter Haas, früher Landwehrmann, jetzt Bäcker, geboren in Mechtersheim, wohnhaft in Hammersheim, im Kanton Edenkoben der bayerischen Rheinpfalz im Rheinkreise, ausgeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Kgl. Anwaltschaft am fünften November 1868 erwirkten Anklageakte;

Nach öffentlicher Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Kgl. Anwaltschaft in der Aufreichung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Angeklagten selbst, welcher nach gefragt des Präsidenten erklärte, daß er für die ihn vorgehaltenen Thatsachen persönlich nichts zu bemerken und beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage

Ist der Angeklagte Jacob Thorn, 21 Jahre alt, ledig Tagner, Sohn von Johann Thorn, früher Feldhüter, jetzt Tagner, in Gommersheim, Kantons Ebenkuben wohnhaft, geboren zu Mechternheim, schuldig: am 10 August 1868, Morgens zwischen sechs bis acht Uhr auf der Ortschaft zu Gommersheim den Lucius Brauch II, 49 Jahre alt, Ackerer in Gommersheim durch einen mit einer Kartoffelhacke auf den Kopf ausgeführten Schlag, schon überlegten feindlichen, vorsätzlich und rechtswidrig eine körperliche Verletzung zugefügt zu haben, wodurch der ausgeführte Bruch in eine mehr als dreißig Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde?

II Frage.

Hat der Angeklagte bei der in der I Frage bezeichneten That in Notwehre gehandelt, um einen sich selbst oder andern gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbaren bevorstehenden, rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff zu schützen, sich oder sie zu retten und hat er nur die Grenzen der Nothwehre überschritten?

III Frage.

War der Angeklagte durch einen von dem Verletzten Lucius Brauch II, schon öfters thätlich gegen Mißhandlung oder schweren Leibesverletzung gerecht und berechtigt zu der in der ersten Frage näher bezeichneten That hingerissen worden?

IV Frage.

War die Fähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Verstandskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten zur Zeit der in der ersten Frage bezeichneten That zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch in erheblichem Grade gemindert?

Nachdem sich der von der Geschworenen hierauf abgegebene Verdict, welcher also lautet:

Der Wahrspruch der Geschworenen lautet auf:

I. Frage: "Ja, der Angeklagte ist schuldig"

II. Frage: "Nein"

III Frage: "Ja"

IV Frage: "Ja"

Auf Anführung der Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage, welcher also lautet:

Der Staatsanwaltschaft Procurator

Auf Anführung des Verdicts der Geschworenen, stellt den Antrag:

"Hochfallo sein Ehrwürden wolle für schuldig erklärten Jacob Thorn 21 Jahre alt Tagner von Gommersheim zur Strafung erscheinen in angesetzter Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, so wie die Einziehung

Das Untersuchungsstück ist an den Eigenthümer zu verabfolgen, weil auf Grund der Art. 235 Abs. 2. 234 ff. 68 der Strafgesetzbücher Art. 366. 368 der Strafprozessordnung Aufbewahrung der Lungs, Blutsturz und sonstige Hämorrhagien in ihren Folgerungen, sowie der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuches vom 10 Nov. 1867. Art. 3. 17. in Abänderung mit dem Gesetze vom 16 Mai 1868. Art. 4. 5. Art. 366. 368. der Strafprozessordnung nebst den von der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung vorgetragenen Gründen und also Recht

Art. 235. Absatz 1. u. 2. der Strafgesetzbücher in Verbindung mit Art. 5. des Gesetzes vom 16 Mai 1868

„Würde die Abschneidung der Leibesfrucht, so oft in Folge des Artikels 234. Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren und in minderen Fällen auf Gefängniß nicht unter drei Jahren im Falle des Art. 234 Ziffer 2 auf Gefängniß bis zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

„Ist der Thäter durch einen von dem Gebärenden oder Verletzten selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen oder Hausgenossen zugefügten Mißhandlung oder schweren Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziffer 1 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234. Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Art. 234 Z. Ff. 1 d. Strafgesetzbücher in Verbindung mit Art. 4. des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

„Wenn schon die Absicht zu tödten nicht überlegt worden ist, oder wenn die Körperliche Mißhandlung oder Beleidigung von der Gemüthsart war, wodurch

1, entweder der Tod des Verletzten oder eine bleibende Krankheit oder Körper- oder Geistesschwäche, oder dessen Unfruchtbarkeit oder sonstige schwere Verletzung verursacht worden ist, oder

2) Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 68 Ziffer 3 ibidem

„Ist durch den Willen der That entschieden, daß die Tödtung mit der Vollbestimmung oder die größere Wahrscheinlichkeit der That mittelst Gift oder die Freiheit der Willensbestimmung durch Betäubung (Art. 67) über das in nachtheiligem Grade gemindert worden, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgenden Maßstäbe zu erkennen:

3, bei allen anderen schweren Handlungen durch nicht über die Hälfte des größten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es können aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17. 20 und 26 bestimmt ist, höchstens vier Fünftheile der angedrohten Strafe ausgesprochen werden. Wenn jemand auf seine Zurechnungsunfähigkeit sich beruft, so kann sich derselbe zum

„ entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig
„ Gulden, verhängt werden. Der Gebrauch einer
„ Kanone statt der vorgeschriebenen reinen Geldstrafe
„ bis zu sechs Gulden verkannt werden."

Art. 17 ibidem

„ die Strafe der Hinterziehung nicht kann mit Rücksicht
„ der in den Artikeln 77. 164 und 167 bestimmten Fälle
„ nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger
„ als ein Jahr zu erkannt werden."

Art. 366. al. 2. der Strafprozeßordnung.

„ der Gerichtshof bestimmt, ob den zu Gerichtshanden ge-
„ nommenen Gegenstände dem Einzuziehenden zurück
„ gegeben werden sollen."

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civil-Kläger sei, wird
„ alles und ein jedes Mehr, was über den
„ andern Theil an Kosten ver-
„ ursacht."

In Erwägung, daß die Zeit, wenn der Angeklagte
schuldig erkannt würde, durch die oben angeführten
Gesetzes-Stellen mit Gefängnißstrafe ver-
gütet ist, bei deren Zumessung die dem
Gerichte unter anderen hier vorliegenden Umstände
in Berücksichtigung sind;

In Erwägung der Antrag der Staatsanwaltschaft
des Angeklagten auf Auferlegung der Unter-
suchungskosten als Strafe betreffend, daß dem
selben nicht stattgegeben werden kann,
weil die Untersuchungskosten auf Schadens-

Liquidation.

[illegible]	103.20
[illegible]	2.38
[illegible]	6.27
[illegible]	
[illegible]	28.
[illegible]	.28
	140.53
[illegible]	.21
[illegible]	.28
	141.42
[illegible]	18.30
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
[illegible]	
	18.30
Total	160.12
[illegible]	

Gründen im Hinblick auf Art. 41 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 40 Absatz 1. der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche gerechtfertigt war,

Für diese Gründe

und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen,

verurtheilt der Kgl. Staatsanwalt-Substitut Jacob Haas, 21 Jahre alt, ledig, Bayer, Sohn von Philipp Haas, Bauer, Landwirth, zuletzt wohnhaft in Sommerkeim im Canton Edenkoben wegen

Hehlerei zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten des Strafverfahrens, liquidirt für den Kgl. Notar zu 141 Gulden 42 Kreuzer, zu fünftausendstel der Liquidatur des Rathhofes zu Edenkoben zu 18 Gulden dreißig Kreuzer,

verurtheilt die Substitution des Gerichtshofes gegenwärtiges Urtheil — ohne der in obigen Gründen enthaltenen Motivirung der Untersuchungskosten als Strafe zu belasten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Strafsenates der Pfalz zu Zweibrücken vom Dreißigsten November neunzehnhundert acht und sechzig, an welcher waren:

Schieffer, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Strafsenates, Becker, Hebel, Schuler, Richter, und Bethmann, Assessor am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, — Letzterer eher als Richter des Strafgerichts, Münzinger, Gerichts-Schreiber,

gravierator und Bold graveur Untersuchung
schreiben an beschuldigten Kgl Appellationsrich-
ter.

Nag. Schuler 3.

Bold 2

№ 84

Der Kgl. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer
des Kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom siebenten November 1868, wodurch

Christian Burg

34 Jahre alt, Leinweber in Reichenbach, Kanton
Homburg geboren und wohnhaft, der verfälschten
Münzen verdächtig, im Verbrechensfalle in Anklage-
stand zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen
worden ist;

Nach Einsicht der von der Kgl Staatsbehörde im
vorerwähnten Urtheile enthaltenen Anklage-
akte;

Nach stattgehabter Vorlesung der Akten in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in der Ver-
theidigung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Ange-
klagten Loew in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten,
dem der Letztere selbst, welcher auf Befragen
des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn ver-
getragenen Vertheidigung persönlich nichts
weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung
vorgelegten Fragen, also lautend:

I Frage

Ist der Angeklagte Christian Burg, 34 Jahre alt,
Leinweber in Reichenbach, Kanton Homburg

geboren und wohnhaft, schuldig: am siebenten Octo-
1868 Vormittags zu Reiskirchen auf dem an der
Ortsstraße stehenden sogenannten Gemeindehaus(?),
stutz(?) dem Jacob Frisch, 15 Jahre alt, Sohn des
verstorbenen Peter Frisch und dessen nun-
mehrigen Wittwe Magdalena Leber von da,
rechtswidrig(?) und vorsätzlich, jedoch ohne die
Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß,
durch einen Wurf mit einem Kartoffelkarst(?)
an den Kopf, eine körperliche Beschädigung zuge-
fügt zu haben, durch welche dessen am nämlichen
Tage erfolgter Tod verursacht wurde?

II Frage

War der Angeklagte durch eine von dem Ver-
letzten, Jacob Frisch, ihm selbst oder seinen Kindern
ohne schuldhafte Veranlassung von seiner Seite
zugefügte Mißhandlung oder schwere Belei-
digung gereizt und dadurch zu der in der ersten
Frage bezeichneten That hingerissen?

III Frage

War die Fähigkeit der Selbstbestimmung
oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der
That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit
der Willensbestimmung des Angeklagten
zur Zeit der in der ersten Frage bezeichneten
That zwar nicht völlig ausgeschlossen aber doch
in erheblichem Grade gemindert?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf
abgegebenen Erklärung, welche also lautet:
Zur I Frage: „Ja der Angeklagte ist schuldig die That
„begangen zu haben, jedoch nicht vorsätzlich, sondern durch
„Fahrlässigkeit."
Zur III Frage: „Ja."
Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem An-
trage, welcher also lautet:
Der Kgl. Generalstaatsprocurator
Auf Grund des, den Angeklagten Christian Bug
für schuldig erklärenden Wahrspruchs der Geschworenen,
auf Grund der Art. 232, 68, 17 des Strafgesetzbuchs,
366. 368 des Strafprozeßgesetzbuchs
stellt den Antrag: Großherzogliches Schwurgericht
solle gedachten Bug zu einer entsprechenden Freiheits-
strafe, sowie zur Tragung der Kosten zu verur-
theilen, bezüglich der in Beschlag genommenen
Stücke des Geeigneten zu verfügen;
Nach Anhörung des Angeklagten und seines Ver-
theidigers in ihren Erklärungen
Nach Einsicht der Art. 232, 68 No 3. 83. 17. des Straf-
gesetzbuches, Art. 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868. Art. 366.
368 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsi-
denten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden
und also lauten:

Art. 232. des Strafgesetzbuches

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Men-
„schen verursacht, ist mit Gefängniß nicht bis zu drei
„Jahren oder an Geld bis zu dreihundert Gulden
„zu bestrafen."

Art. 68 Ziffer drittens

„Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähig-
„keit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß

" der Verfolgbarkeit der That nothige Vorsichtigkeit
" oder Treulosigkeit der Theilnehmer einig der Thä-
" ter zwar nicht wesentlich vergrößert (Art. 67) aber
" dessen rechtliche Strafe zu mindern pflegt, so ist einem
" jeden ausser die gesetzliche ordentliche Strafe auch zu
" suchen folgenden Umstände zu berücksichtigen:
" 3, bei allen minder wichtigen Übertretungen darf
" nicht über die Hälfte des höchsten Maasstabes der ge-
" ordneten Strafe gegangen, wo dann aber vorbehaltlich
" dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, jedes Ge-
" richt nach seinem Ermessen die angedrohte Maasstäbe dieser
" Strafe herabsetzen oder mindern kann. Wären für zwei
" oder mehrere Übertretungen Gefängnissstrafen zu verhängen, und
" deren Maasse nicht übereinstimmt, so kann statt der
" sonst allen eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht
" über fünfzig Gulden, auferlegt werden. Drei Übertre-
" tungen können statt der Gefängnissstrafe nicht mit mehr
" als Geldstrafe bis zu zehn Gulden verkannt werden.

Art. 83. ibidem in Verbindung mit Art. 1. des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

„Wann ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden
„der ihm innerhalb seiner gesetzlichen Untersuchungshaft an-
„gerechnet wird dieselbe bei gesetzlich bestimmten Gefäng-
„nis- und Geldstrafen in der Art gebraucht
„festigen, dass zwanzig Tagessätze die angedrohte
„gesetzliche Strafe nicht übersteigen, sie zwei- oder drei-
„mal, als die Dauer der ausgestandenen
„Haft beträgt, für verwirkt gültigst erklärt wird,
„wobei bezüglich der Geldstrafen der in Art. 27 festge-
„setzte Maasstab in Anwendung kommt."

„Als ausgestanden gelten ist insbesondere auch die
„jenige Untersuchungshaft zu erachten, deren Berechnung
„ungültig gemacht sein würde, wenn zur Zeit der
„Verfügung der Umstände, auf deren Annahme das Ge-
„richt gebaut hat, bereits festgestellt gewesen wären.
„Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungs-
„haft in Anrechnung zu bringen."

Art. 17 des Strafgesetzbuches

„Die Strafe der Gefängnissstrafen mit Ausnahme
„der in den Art. 77, 164 und 167 bestimmten Fällen,
„wird nach mehr als fünf Jahren und nicht vor einem
„als einem Tag verkannt werden."

Art. 366. al. 2. des Strafprozessgesetzbuches

„Der Gerichtshof bestimmt, ob die zu Gerichtskosten
„gewordenen Gegenstände dem Eigenthümer zurück-
„zugeben oder zu verkaufen sollen."

Art. 368. ibidem.

„Wenn während der Haft gleichviel ob auf der
„Angeklagte oder der Einzelklagter sei, wird allemal
„in die dem Kläger gerichtlich oder auf dem Gebiet
„anerkannten Kosten verfällt."

In Erwägung, dass der schuldig erklärten Christian Berg auf dem Gebiete der Gefängnisstrafe eine Freiheitsstrafe getroffen hat, die nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Untersuchungshaft nach Art. 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868 als ausgestanden in Abzug zu bringen ist, da ihre Berechnung ungültig gemacht sein würde, wenn zur Zeit ihrer Berechnung

Liquidation.

Porto	18.51
Papier	2.07
Tintenfaß	5.62
Federhalter	18.12
Wachslicht	58
Streusandbüchse	28
	46.18
Ehe	21
Ey	28
	47.07

Ofn. der Liquidation hat die obige Liquidation richtig befunden.

F. 15/12 2 Unterschrift.

wie Thiessen und unsere Unterschrift das Gemeindesiegel
beigefügt beurkundet worden.

Aus diesen Gründen:

Auf die Anwendung obiger Gesetzesstellen,
namentlich auf Titel VI des Gesetzes über die Schuldentlastung
Christian Bug, 34 Jahre alt, Leinenweber in Karkirchen
Kantons Hamburg verurtheilt zu einer Besserungsgefängnißstrafe
von zwei Monaten, wovon vier und fünfzig Tage,
als Dauer der in Untersuchung erlittenen Untersuchungshaft
sofort für verbüßt erklärt werden, und in die
Kosten des Verfahrens obiger Art für Jeden der
zu sieben und neunzig Gulden sieben
Kreuzer.

Demnächst die Restitution der für herrschaftliches gu-
tes unseren Ueberführungsstücken zu verfügen.

Hiernach.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichts des Holzgrafenthums vom
ersten September 1868, wozu gegen wesend: Thiessen, Rath
am Kgl. Appellationsgerichte der Holz zu Hamelbrücken,
Präsident des Schwurgerichts, Dux, Assessor beim Appella-
tionsgerichte, Dircum, Schuler, Nissen und Petersdorf, Offiz-
ier am Kgl. Landgerichte zu Hamelbrücken — Letzterer
als Richter des Schwurgerichts Hanauer, I Quartbogen enthaltend
Bold II Unterschriften, am besagten Kgl. Appellations-
gerichte.

Thiessen Dircum

Appelius

Aug. Schuler

Bold

Joseph Schenk
von Reichenbachstegen.

2. Dezember 1868.

No 55.

Das k. bayer. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zweiten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom zehnten November abhin, wodurch

Joseph Schenk,

mit dem Beinamen der Junge, 42 Jahre alt, lediger Ackerer, geboren und wohnhaft in Reichenbachstegen, Canton Landstuhl, – der Körperverletzung im Verbrechensgrade angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der an die k. Staatsbehörde in Folge dieses Urtheils am nämlichen zehnten November errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Staatsprokurators Menzinger in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

sodann des Rechtscandidaten Braun in der für den Angeklagten vorgetragenen Vertheidigung;

endlich des Angeklagten selbst, welcher nach Schluß der Verhandlungen erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Eingesehen die den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

„1te Frage.

„Ist der Angeklagte Joseph Schenk der Junge, 42 Jahre alt, lediger Ackerer, geboren und wohnhaft in Reichenbachstegen, schuldig: am 12ten

„Juni 1868, des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, zu
„Reichenbachsteegen in dem von ihm und seinem Vater
„Joseph Schuck dem Alten bewohnten Hause, dem 68
„jährigen alten Daniel Lechner(?) von da, mit über-
„legtem Entschluß, vorsätzlich und rechtswidrig
„eine körperliche Mißhandlung und Beschädigung
„zugefügt zu haben, wodurch der Verletzte in
„eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit
„und Arbeitsunfähigkeit versetzt und ein blei-
„bender Nachtheil an dessen Körper verur-
„sacht worden ist?“

„II te Frage.

„Wurde der Angeklagte durch eine von dem ge-
„nannten Daniel Lechner(?) ihm selbst ohne schuld-
„hafte Veranlassung von seiner Seite zugefügte
„Mißhandlung oder schwere Beleidigung
„gereizt und dadurch zu der in der ersten
Frage bezeichneten That hingerissen worden?“

„III te Frage.

„Wurde bei dem Angeklagten Joseph Schuck zur
„Zeit der Verübung der in der ersten Frage
„näher bezeichneten That die Fähigkeit der Selbst-
„bestimmung oder die zur Erkenntniß der Straf-
„barkeit der That nöthige Urtheilskraft oder
„die Freiheit der Willensbestimmung des Ange-
„klagten zwar nicht völlig ausgeschlossen,
„aber doch in erheblichem Grade gemindert?“

Eingesehen die von den Geschworenen hierauf
gegebene Erklärung, also lautend:
„der Wahrspruch der Geschworenen ist:
„Zur I. Frage Ja der Angeklagte ist schuldig.
„Zur III. Frage: Ja.“ —

Nachdem hierauf die k. Staatsbehörde, unter
Zustimmung des Vertheidigers, beantragt hatte,
das k. Schwurgericht möge verordnen, daß die
Geschworenen ihre Erklärung durch Beantwortung
der zweiten Frage vervollständigen;

In Erwägung, daß die Geschworenen auf
die ihnen gestellte zweite Frage gar keine Er-
klärung gegeben haben, ihr Wahrspruch sonach
unvollständig und sonach dessen Vervollstän-
digung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Gibt(?) das k. Schwurgericht den Geschworenen
auf, ihre Erklärung nachträglich durch eine
Antwort auf die zweite Frage beizusetzen.

Eingesehen die zufolge dieses Beschlusses von den
Geschworenen nachträglich abgegebene Erklärung,
also lautend: „Zur II. Frage Ja.“ —

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
schriftlich zu den Akten gegebenen Antrage, also
lautend: „es gefalle dem Schwurgerichtshofe, den
für schuldig erklärten Joseph Schuck, 42 Jahre
alt, Maurer(?) von Reichenbachsteegen, zur Gefängniß-
strafe in angemessener Dauer und zu den Kosten
des Verfahrens zu verurtheilen, Alles nach
Grund der Art. 235 Abs. 2, 234 Z. 1, 68, 59 des Straf-
gesetzbuchs und Art. 368 der Strafprozeßordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers Braun,
welcher um Verhängung einer gelinden Strafe,
sowie des Angeklagten selbst, welcher um eine
gnädige Strafe bat;

Nach Einsicht des Art. 234 Ziffer 1, 235 Abs.
1 u. 2, 68 Ziffer 3, 59 des Strafgesetzbuchs und
368 der [illegible] Prozeßordnung, welche von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
worden und also lauten:

„Art. 234 Z. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit über-
„legtem Entschlusse einem Andern eine körper-
„liche Mißhandlung oder Beschädigung an der
„Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:
„1, wenn hierdurch der Tod des Verletzten oder

" ein bleibender Nachteil an seinen Sinnen oder
" Gesundheit zugefügt oder die Verletzung in eine
" solche altersschwere dauernde Krankheit oder
" (gänzliche oder teilweise) Arbeitsunfähigkeit
" versetzt worden ist mit Gefängnis bis zu
" sechs Jahren
" bestraft werden.

Art. 235 Absatz 1.

" Wenn die Mißhandlung oder Beschädigung
" eine überlegte Tötung versucht, so ist im
" Falle des Art. 234 Ziffer 1 mit Zuchthaus bis
" zu acht Jahren und in leichteren Fällen mit
" Gefängnis nicht unter zwei Jahren, im Falle
" des Art. 234 Ziffer 2 mit Gefängnis bis zu
" zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu
" dreihundert Franken zu bestrafen.
" Ist der Schuldige durch eine von dem Gesetze
" dazu oder durch Verfügung von einer
" hierzu in Art. 61 genannten Behörde
" seiner in Art. 61 genannten Eigenschaften
" öffentlich bekannte Verurteilung zu seiner Strafe
" geschärfte Mißhandlung oder schwere Beleidigung
" gerichtet und Entzug zur Haft eingeliefert
" worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziffer 1
" auf Gefängnis nicht unter acht Monaten,
" im Falle des Art. 234 Ziffer 2 auf Gefängnis
" bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis
" zu dreihundert Franken erkannt werden.

" Art. 68 Z. 3 Absatz 2.

" Ist durch den Richter der Tod mitverschuldet, dessen
" die Fähigkeit der Selbsterhaltung oder die Sorge für
" dauernde der Abwesenheit der Haft wegen
" Verhältnisse oder die Fähigkeit der Selbsterhal-
" tung des Inhaftierten zwar nicht völlig
" aufgehoben (Art. 67), aber doch in erheblichem
" Grade gemindert war, so ist eine geringere als
" die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar auf

" folgendem Maßstabe zu erkennen:
" 3) bei allen anderen schweren Handlungen
" darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes
" der angedrohten Strafe hinaus, jedoch aber
" der niedrigsten gesetzlich bestimmten, in Art. 17, 20 und 26
" bestimmt ist bis zu einem Viertel der
" niedrigsten Maße dieser Strafe herab-
" gegangen werden. Wenn hiernach nur
" eine Gefängnisstrafe zu erkennen wäre, welche
" drei Monate nicht übersteigt, so kann statt
" derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch
" nicht über fünfzig Franken, verhängt werden.
" Bei übertretungen tritt an Stelle der ersten
" Strafe auf eine Geldstrafe bis zu sechs
" Franken erkannt werden.

Art. 17 Absatz 1.

" Die Strafe des Gefängnisses kann mit Aus-
" nahme der in den Art. 171, 164 und 167 be-
" zeichneten Fälle nicht weniger als einen Tag
" betragen und nicht mehr als
" fünf Jahre
" betragen werden.

Art. 368 des gerichtlichen Vorverfahrens.

" Der untersuchende Beamte, gleichviel ob er
" der Kriegsrichter oder der Civil-Richter sei,
" wird allemal in die in dem Art. 2 und
" den folgenden Artikeln angeordneten Rechten
" eingesetzt."

In Erwägung, daß die Sache, wenn der
angeklagte Schuldig erklärt werden müßte,
auf Verbindung der zweiten und dritten
Frage nur mit einer Gefängnisstrafe zu
belegen ist und daß kein Grund vorhan-
den ist, um das in Art. 235 Abs. 2 festgesetzte
Minimum zu überschreiten;

Liquidation.

Porto . . . 34.29
Taxe . . . 2.18½
Verschiedenes . 5.31
Taxe (wovon 6ℓ für Liquidation) 18.50
Stempel . . 1.30
Copialien . . 1.70
ℓ 62.38½

Empfangen d. 2 Juli 5.–
Mit Dank retour 1.80
Bleiben 1.30
Erhalten 62.–
5.–

Total . . = 67.38½

Auf Rechnung des Staates.

Und in Anwendung der obigen Gesetzesbestimmungen erkennt das Obergericht des Kantons Schaffhausen als Appellationsgericht in Civilsachen:

Es sei Johann Jakob Schneider von Jungen, Kt. Appenzell A. Rh. gebürtig, wohnhaft in Schaffhausen, zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten und in die Kosten des Appellationsverfahrens, eingerechnet eine Staatsgebühr von fünfzig Franken, verfällt und mit Fünfzig Franken in Abzug gebracht.

Und für den Fall Zahlungsunfähigkeit des Schneider in Gefängnisstrafe zu fünf Tagen. –

Also gemehrt und erkannt in Schaffhausen in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts den 2ten Juli 1870.

Der Präsident des Obergerichts, Dr. Pfaff.

Der Gerichtsschreiber, Dr. Stamm.

Pfaff

Dr. Stamm

Aug. Schneider

Dispensation des Geschworenen Friedrich Graf von Dielkirchen.

2. Dezember 1868.

N° 56.

Das k. bayr. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig, des Nachmittags um ein Uhr, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Hauptgeschworenen Friedrich Graf, Müller und Gemeinderath von Dielkirchen, welcher – unter Ueberreichung eines bezirksärztlichen Zeugnisses von heutigem – die Bitte stellte: das Schwurgericht wolle ihn für die noch übrige Dauer der Assisen von den Verrichtungen eines Geschworenen dispensiren;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf Willfahrung antrug;

Eingesehen das von dem k. Bezirksarzte Dr. Rautsch dahier unter heutigem ertheilte Zeugniß, wonach der Geschworene Graf in Folge von Krankheit voraussichtlich einige Tage nicht fungiren kann;

Eingesehen den Art. 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welcher vom Präsidenten verlesen wurde und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„Geschworene zu betrachten, welcher eine Beschei-
„nigung dafür beibringt, daß es ihm un-
„möglich war, an dem festgesetzten Tage sich
„einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung
„zu verweilen.

„Das Schwurgericht hat über die Zu-
„länglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„zu entscheiden, und wenn es solche verwirft,
„sofort die Strafe auszusprechen."

In Erwägung, daß der Geschworene Graf

unterweislich der angeführten Beschädigung auf einige Tage funktionsunfähig ist die Session aber nur mehr zwei Tage dauert;

Aus diesen Gründen

Dispensirt das k. Schwurgericht den Geschworenen Friedrich Graf für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Quartals Session von den Verrichtungen eines Geschworenen.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz vom zweiten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Kieffer, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, – Denz[?], Rath am genannten Appellationsgerichte, als ernannter Beisitzer bei Verhinderung von drei Mitgliedern des hiesigen Bezirksgerichts, – Decrenz[?], Schuler, Richter, Ostheler[?], Assessor an diesem Gerichte, letztere [illegible] [illegible] Richter des Schwurgerichts, – Menzinger, zweiter Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz und Thomas, Obergerichtsschreiber an diesem Gerichte. –

Kieffer

Denz[?] Decrenz[?]

Ostheler[?]

Aug. Schuler

Thomas

Daniel Müller
von Trottelhof.

4. September 1868.

N.° 97.

Der k. bezirks-Schätzungsrath des Holz 8
Forstbezirkes hat in seiner öffentlichen
Sitzung vom vierten September achtzehnhundert
acht und sechzig folgendes Erkenntniß gefällt:

Nach Einsicht des Verhörs des Angeklagten
kommt der k. Bezirksanwaltschaft des Holz
vom 16ten Oktober laufenden Jahres,

Daniel Müller

~~29 Jahre alt, ledig, geboren in Hornschenbach~~
~~wohnhaft in Trottelhof, Landwirth, des~~
Holzfrevels angeklagt und zur Abschätzung
der Holzschmälerung verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des an den k. Bezirksrath
in Folge dieser Verfügung am 18ten nämlichen Monats
eingelaufenen Verhandlungsschrift;

Nach öffentlicher Behandlung dieser
Sache in der gesetzlichen und heutigen öffentlichen
Sitzung;

Nach Anhörung des ersten Beisitzers
Steinmetz in Vertretung des fehlenden
und nach Anhörung des Vortrages des
Referenten des ersten Candidaten Rosenberger
in Sachen des Angeklagten Müller

Nach Einsicht der Akten selbst, welche auf den
Tatbestand, ob es gerichtlich mit Grund der Klage
sei vorgetragen, Beschuldigung hinzufügen
sowie — einige Bemerkungen machen;

Eingehen in die Erörterungen des Ver-
theidigers des Angeklagten, und das Endergebniß
und den Inhalten sämmtlicher vorgelegten Akten
welche enthält:

„1ter Punkt.

„ist der Angeklagte Daniel Müller 29 Jahre
„alt, ledig, geboren in Hornschenbach wohnhaft
„in Trottelhof schuldig: am 5. September 1868
„des Abends gegen 8 Uhr, in Hornschenbach in
„der Nähe des Hauses seines Vaters Zinkel

„in der Schuldigkeit verletzten Maßregeln etwa „getroffen werden müssen, daß die Leitung „der Verbrechens durch einen an den Akten „des Gerichtes [illegible] Umstand unter „bleiben ist?

IV te Frage.

„Kann die von dem angeklagten angeführte „Zeit der Abübung einer der in den drei „ersten Fragen näher bezeichneten Handlungen „Tätigkeit der Selbstbestimmung oder die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zwar nicht „ausschließen, aber doch in wesentlichem Grade „vermindert?"

Hierauf die an den Geschworenen Herrn gegebene Erklärung, welche lautet:

„I. Frage ja der Angeklagte ist schuldig.

„Zur IV. Frage ja."

Nach Eröffnung des Verdictes ist von Seite des Vertheidigers Dr. Ambros der Antrag gestellt, es möge dem Angeklagten Daniel Müller die Wohlthat der Strafmilderung nach §. 46 St. G. B. zuerkannt werden, weil

„der 2. Geschworne Herr Obmann des Geschworenen Collegiums Daniel Müller durch seine Aussage vor Gericht sich selbst der Theilnahme an dem Verbrechen des Todtschlages mit Ueberlegung schuldig bekannt hat, und weil

„auf Grund der Acten 229, 68, 16, 34 Zeugenaussage, 366 und 368 der Voruntersuchung

„erhellt, daß

„Daniel Müller [illegible] Gehilfe [illegible] Mörder Anton [illegible] Müller [illegible] Verübung [illegible] Verbrechens [illegible] Beistand [illegible] Flucht [illegible] Beute [illegible] Theilung [illegible]

„der Zeit des Todes Anton, 26 Jahre alt Knechtes „am Kindbachhofe, durch einige in der „Absicht verübte und ausführung vorgesetzten Maßnahmen, in der Absicht den Anton zu tödten, jedoch ohne überlegten Vorsatz, rechtswidrig verursacht zu haben?

II te Frage,

(ist im Falle der Bejahung der ersten Frage gestellt:)

„Ist der angeklagte Daniel Müller „schuldig: am 8. September 1868, des Abends gegen „7 Uhr, zu Oberschlierbach in der Absicht den „Knechte Josef Zinkeisen, durch Todtschlag Anton, „26 Jahre alt Knechtes am Kindbachhofe, in „der Absicht zu tödten, jedoch ohne überlegten „Entschluß durch einen Messerstich in den Kopf „und Hals, eine tödtliche Verletzung zugefügt zu haben, durch welche „der Verletzte Anton verursacht worden ist?

III te Frage,

(ist im Falle der Bejahung der ersten und „zweiten Frage gestellt:)

„Ist der genannte Angeklagte Daniel Müller „schuldig: am 8. September 1868, des Abends gegen „7 Uhr, zu Oberschlierbach in der Absicht den „Knechte Josef Zinkeisen durch Todtschlag Anton, „26 Jahre alt Knechtes am Kindbachhofe, in „der Absicht zu tödten, jedoch ohne überlegten „Entschluß durch einen Messerstich in den Kopf „und Hals, eine tödtliche Verletzung zugefügt zu haben, welche den „Tod des Verletzten Anton verursacht hat, „wenn nicht der Tod desselben durch eine andere, „ihre unmittelbare Ursache zu einer andern Person, „unabhängig an den Folgen der Angeklagten,

„Gegenstände zu verfügen;
Auf Beschwerde des Beschädigten über Anordnungen, welche bezüglich der Verfahrensart getroffen worden sind, entscheidet das Gericht;
Gegen die angefochtene Entscheidung findet eine sofortige Beschwerde statt;
Auf Einziehung des Art. 229, 16, 68 Ziffer 3, 34 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der peinlichen Strafprozeßordnung, welche an dem schuldigen in öffentlicher Sitzung erkannt worden ist, wird erkannt:

„Art. 229 des Strafgesetzbuches.
„Wer in der Absicht, einen Anderen zu nötigen, eine „widerrechtliche Handlung, Duldung oder Unterlassung „vornehme oder unterlasse, mit Gewalt oder „durch die Androhung einer Gewalt mit Schaden „an Gut bedroht, wird mit Gefängniß bestraft.

„Art. 16 Strafgesetzbuch.
„Die Gefängnißstrafe dauert mindestens einen „Tag und höchstens fünf Jahre zusammenhängend, „in besonderen Fällen nicht mehr als zehn Jahre, „und nicht weniger als einen Tag.

„Art. 68 Strafgesetzbuch.
„Hat Jemand durch Dieselbe Handlung oder durch „die Ausführung eines Planes oder durch „verschiedene Handlungen, welche in Verbindung „stehen, mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen, „so ist auf diejenige Strafe zu erkennen, welche „die schwerste unter den angedrohten Strafen ist, „jedoch darf keine Gefängnißstrafe von mehr „denn fünf und eine Festungsstrafe von mehr „denn zehn Jahren, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann neben derselben auf eine „Geldstrafe, welche den Betrag von sechshundert „Mark nicht übersteigt, erkannt werden.
„Die Geldstrafe muß eine solche sein, welche „nach Verhältniß der schwersten Strafe, die durch „die Handlung verwirkt ist, zu einer „angemessenen Sühne für dieselbe erforderlich ist, „und darf nicht weniger betragen, als eine „solche Strafe nach sich ziehen würde, welche „für eine jede der mehreren Handlungen einzeln „angedroht ist.

„Art. 34 Strafgesetzbuch.
„Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer „vorsätzlichen Handlung kann gegen einen „Verbrecher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, „auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, „auf Verweisung von einem oder mehreren „bestimmten Orten oder Bezirken und „auf Stellung unter Landespolizeiaufsicht, „sowie gegen einen Ausländer auf Landesverweisung „erkannt werden.

„Art. 366 der peinlichen Strafprozeßordnung.
„Der Freigesprochene behält, soweit nicht in „Folge gesetzlicher Vorschriften Anderes eintritt, „seine Freiheit.

„Art. 368 Strafgesetzbuch.
„Der unterliegende Theil, sowohl der Angeklagte oder der Privatkläger sein, wird „allemal in die dem Staate gesetzlich oder „andern Theilen verursachten Kosten verurtheilt.
„Zur Erwägung, daß die Verhandlung, durch „die Angeklagte durch die Freisprechung völlig „entlastet wurde, durch die angefochtenen „Art. 229 in Verbindung mit 68 Ziffer 3 und „Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, die zu einer „Strafe die niedrigste Maße dieser „Strafe herabgegangen werden, Klägers „Einwand auf eine Gefängnißstrafe von mehr „denn, welche drei Monate nicht übersteigt, „sowie den Theil derselben, eine solche „Strafe übersteigende Geldstrafe, nicht über „rechtfertigt finden, aufgehoben werden, „die Absolutionen dem Antrage der Vertheidigung „entsprechend auf eine Geldstrafe bis zu „sechshundert Mark eine Geldstrafe bis zu „zehn Tagen verkündet werden.

„Art. 34 Strafgesetzbuch.
„Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer „vorsätzlichen Handlung kann gegen einen „Verbrecher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, „auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, „auf Verweisung von einem oder mehreren „bestimmten Orten oder Bezirken und „auf Stellung unter Landespolizeiaufsicht, „sowie gegen einen Ausländer auf Landesverweisung „erkannt werden.

„Art. 366 der peinlichen Strafprozeßordnung.
„Der Freigesprochene behält, soweit nicht in „Folge gesetzlicher Vorschriften Anderes eintritt, „seine Freiheit.

„Art. 368 Strafgesetzbuch.
„Der unterliegende Theil, sowohl der Angeklagte oder der Privatkläger sein, wird „allemal in die dem Staate gesetzlich oder „andern Theilen verursachten Kosten verurtheilt.
„Zur Erwägung, daß die Verhandlung, durch „die Angeklagte durch die Freisprechung völlig „entlastet wurde, durch die angefochtenen „Art. 229 in Verbindung mit 68 Ziffer 3 und „Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, die zu einer „Strafe die niedrigste Maße dieser „Strafe herabgegangen werden, Klägers „Einwand auf eine Gefängnißstrafe von mehr „denn, welche drei Monate nicht übersteigt, „sowie den Theil derselben, eine solche „Strafe übersteigende Geldstrafe, nicht über „rechtfertigt finden, aufgehoben werden, „die Absolutionen dem Antrage der Vertheidigung „entsprechend auf eine Geldstrafe bis zu „sechshundert Mark eine Geldstrafe bis zu „zehn Tagen verkündet werden.

daß hierauf unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Schwere der That eine angemessene Strafe ausgesprochen werden muß;

daß ferner gemäß der angeführten Art. 24 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 der [illegible] Strafprozeßordnung die weiter beantragten Verfügungen zu treffen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzesstellen, verurtheilt das k. Schwurgericht den Schuldigerklärten Daniel Müller, 29 Jahre alt, Tagner, geboren in Oberhoffenbach (?) wohnhaft in Breitelbach (?) Canton Kusel – 5 Schuh 8 Zoll 10 Linien groß, mit hellbraunen Haaren, hoher Stirne, hellbraunen Augenbrauen, blaugrauen Augen, kleiner Nase, kleinem Mund, guten Zähnen, spitzem Kinn, proportionirtem [illegible], gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsform, schlanker Statur, ohne Bart und ohne besondere Kennzeichen, – zur Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren, sowie zu den Kosten liquidirt für den Staat zu zweihundert ein und sechzig Gulden 22 Kreuzer 2 [illegible] und für den k. Bezirksarzt Dr. Haass zu Kusel zu fünfzehn Gulden acht und vierzig Kreuzer;

verordnet die Confiscation des in Beschlag genommenen Messers des Angeklagten, der gegen die Rückgabe der übrigen zu Gericht genommenen Gegenstände an deren Eigenthümer.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des k. Schwurgerichts der Pfalz vom vierten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: Kieffer Rath am k. Appellationsgerichte

Liquidation.	
Zeugen	155.51
[illegible]	5.51½
Gerichtsboten	19.41
[illegible] (mit [illegible] für den Bezirksarzt Haass)	74.58
[illegible]	2.36
[illegible]	4.–
	= 260.33½
[illegible]	.31
[illegible]	.28
	f 261.32½
Bezirksarzt Dr. Haass in Kusel	15.48
[illegible]	5.
[illegible]	5.
[illegible]	3.
[illegible]	2.48
	15.48
Total	f 277.10½

7. 12. [illegible]

der Pfalz Präsident des Schwurgerichts für das vierte Quartal dieses Jahres, – Damm, Uebel, Schuler, Kieffer, Rothe, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, – Beisitzer – [illegible] als [illegible] des Schwurgerichts; – [illegible] erster Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz und Thomas Obergerichtsschreiber an diesem Gerichte. –

Kieffer

Damm

Loebe

Aug. Schuler

Oppenheim

Thomas